SAMMLUNG DER BAYERISCHEN VERFASSUNGSGESETZE

Joseph von Pözl

Digitized by Google

Bibl.Mont
4794

Digitized by Google

<36623716150017

<36623716150017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

der

bayerischen

Verfassungs-Gesetze,

eingeleitet und herausgegeben

von

Dr. Joseph Pözl,

o. ö. Professor des Rechts an der Ludwigs-Maximilians-Universität.

München, 1852.

Joh. Palm's Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Systematische Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung VII

I. Abtheilung.

Die Verfassungs-Urkunde mit ihren Abänderungen und Zusätzen.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen 2

Tit. II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verweserung 3

Zusätze: I. Königl. Familien-Statut v. 5. August 1819 7

II. Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. v. 1. Jul. 1834 . . 17

III. Gesetz, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München v. 11. April 1843 19

Tit. III. Von dem Staatsgute 20

Zusatz: Gesetz, die Bestimmung des §. 2 Ziff. 7 des Tit. III. der Verf.-Urkunde betr. v. 9. März 1828 22

Tit. IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten . . . 24

Zusätze: I. Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. v. 17. Nov. 1837 27

Ergänzungen zum Art. I. des vorigen Gesetzes 36

II. Gesetz, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr. v. 1 Jul. 1834 43

Digitized by Google

		Seite
Tit. V.	Von besonderen Rechten und Vorzügen . . .	44
Tit. VI.	Von der Stände-Versammlung	45
	Zusatz: Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichs-Räthe betr. v. 9. März 1828 . . .	47
Tit. VII.	Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung .	48
	Zusatz: Gesetz, die ständische Initiative betr. v. 4. Jun. 1848	53
Tit. VIII.	Von der Rechtspflege	54
	Zusätze: I. Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs von 1813 und anderer Strafbestimmungen betr. v. 12. Mai 1848 . .	55
	II. Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. v. 4. Jul. 1848	58
Tit. IX.	Von der Militär-Verfassung	62
Tit. X.	Von der Gewähr der Verfassung	63
	Zusatz: Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. v. 4. Jun. 1848	66
Beilage I.	Zur Verfassungs-Urkunde. Edict über das Indigenat.	69
Beilage II.	Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft . . .	72
Anhang zu §. 103 der Beilage II.		
	1) Das die innern katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Papst Pius VII. v. 5. Jun. 1817 . .	87
	2) Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche	107
	Zusatz zu Nr. 2. Gesetz, die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speier betr. v. 4. Jun. 1848	114
Beilage III.	Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels v. 4. Jun. 1848	116
Beilage IV.	Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betr.	118
Beilage V.	Edict über den Adel im Königreiche Bayern .	125
Beilage VI.	Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit	129

Digitized by Google

Seite

Zusätze: I. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn v. 28. Dez. 1831 . 135

II. Gesetz, über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten v. 4. Jun. 1848 138

III. Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betr. v. 4. Jun. 1848 148

Beilage VII. Edict über die Familien-Fideikommisse . . 150

Zusatz: Gesetz, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fideikommisse betr. v. 11. Sept. 1825 . . 173

Beilage VIII. Edict über die Siegelmäßigkeit 175

Zusatz: Gesetz, die Siegelmäßigkeit betr. v. 28. Mai 1852 178

Beilage IX. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr. 179

Zusatz: Art. XXIV. der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener . . . v. 1. Jan. 1805 185

Beilage X. Edict über die Stände-Versammlung und zwar

1) Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. v. 4. Juni 1848 191

2) Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. v. 25. Jul. 1850 196

Zusätze zu Nr. 2:

I. Gesetz, die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr. v. 28. Mai 1852 204

II. Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr. v. 12. Mai 1848 205

Die Gültigkeit der Verfassungs-Urkunde in der Pfalz betreffenden Erlasse 208

Anhang: 1) Verfassungs-Verständniß von 1843 . . . 212

2) Accessions-Urkunde Sr. kgl. Hoheit des Kronprinzen zur Verfassungs-Urkunde 215

Digitized by Google

Seite

II. Abtheilung.

Gemeinde-, Distrikts- und Kreis-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Gemeinde-Ordnung.

I. Das Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 nach der Revision vom 1. Juli 1834 219

II. Verordnung, die Gemeinde-Wahl-Ordnung betr. v. 5. August 1818 253

III. Verordnung, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. v. 22. Jul. 1819 294

IV. Das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung betr. v. 1. Jul. 1834 304

Zusatz: Gesetz, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr. v. 29. Dez. 1849 . 312

V. Gesetz, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. v. 11. Sept. 1825 313

VI. Gesetz über die Heimath v. 11. Sept. 1825 320

Anhang: Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen im Königreiche Bayern v. 10. Jun. 1813 . 325

Zweiter Abschnitt.

Die Distrikts-Gemeinde-Ordnung.

Gesetz, die Distriktsräthe betr. v. 28. Mai 1852 333

Dritter Abschnitt.

Die Kreis-Gemeinde-Ordnung.

I. Gesetz, die Landräthe betr. v. 28. Mai 1852 345

II. Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. v. 23. Mai 1846 . 355

Digitized by Google

Einleitung.

Von der Entstehung der Verfassungs-Urkunde und ihrer Entwicklung bis auf die Gegenwart.

§. 1.

I. Die neuere Verfassungs-Gesetzgebung vor 1818.

Jedes Volk, das die niederen Kulturstufen zurückgelegt hat, und in höhere eingetreten ist, strebt in Folge der Natur der Dinge, welche wir durch die Geschichte bestätigt finden, nach urkundlicher Feststellung seines positiven Rechts in der Form eigentlicher Gesetze. Dieses gilt denn namentlich von jenen Rechtssätzen, welche die Verhältnisse des Gemeinwesens regeln und die rechtliche Stellung des Einzelnen in und zu demselben bestimmen. Solche Rechtssätze wurden daher auch in Bayern schon sehr frühe (seit 1311) insbesondere urkundlich in den sogenannten Freiheits-Briefen aufgezeichnet. Die Art der Feststellung hing mit der Auffassung des Staates innig zusammen. So lange man den Staat nicht als eine organische Einheit, sondern als ein blos durch Verträge verbundenes Ganzes von verschiedenen vollkommen selbstständigen physischen und juristischen Personen betrachtete, konnte man nicht daran denken, für denselben ein einheitliches und vollständiges, alle Theile innerlich verbindendes Gesetz zu fordern oder zu geben. Erst als gegen das Ende des vorigen und am Anfange des laufenden Jahrhunderts der moderne Begriff des Staats als einer organischen Einheit zum vollen klaren Verständniß kam, giebt sich folgerecht das Bestreben kund, diese Einheit auch in der Form der das Gemeinwesen regelnden Rechtssätze darzustellen. Erhöht und verstärkt wurde das Verlangen nach einer solchen urkundlichen Feststellung noch dadurch, daß man das Gemeinwesen anders als bisher einrichten, demselben neue, von den bisherigen mehr oder minder abweichende Grundlagen geben wollte, und daß sohin jenes

Digitized by Google

Verlangen nach einer neuen Form auch einen besondern Inhalt erhielt. Insbesondere waren es die Begriffe der staatsbürgerlichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit, welche in dieser Form nach Anerkennung und Geltung rangen, so daß das Wort „Constitution" oder „Verfassungs-Urkunde" allmälig in dem Sinne eines Verfassungs-Gesetzes genommen wurde, in welchem jene Begriffe positiv anerkannt und zur Geltung gebracht sind.

Zu diesen allgemeinen, in allen neueren Staaten sich geltend machenden Gründen kamen in Bayern noch besondere geschichtliche Momente, welche zur Erlassung einer Verfassungs-Urkunde drängten. Bayern hatte am Anfange des Jahrhunderts eine Reihe von Provinzen mit sich vereinigt, deren innere Verfassung und Einrichtung von der der älteren Lande mehr oder minder wesentlich verschieden war. Wollte man aus den beiden Bestandtheilen, den älteren und neueren, ein innerlich verbundenes Ganzes, Einen Staat machen, so mußte man ihnen vor Allem eine einzige Verfassung geben, welche ihre bisherige Sonderung und Verschiedenheit beseitigte. Diese allgemeinen und besonderen Erwägungen waren es denn auch, welche den König von Bayern zu dem Entschlusse bestimmten, unter Aufhebung der in einzelnen Provinzen noch bestehenden älteren landständischen Verfassungen *) für sein gesammtes Reich die Constitution vom 1. Mai 1808 zu erlassen **). „Von der Ueberzeugung geleitet," bemerkt er in der Einleitung, „daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maße, wie es diese bezweckt, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die

*) Vergl. die Verordnung, die Auflösung der damaligen landschaftlichen Korporationen betr. v. 1. Mai 1808 (Reg.-Bl. S. 961 und Handbuch der Staats-Verf. B. I. S. 29).

**) S. dieselbe im Reg.-Bl. von 1808 S. 985 ff., dann in dem angef. Handbuche der Staats-Verf. (1809) B. I. S. 15 ff. und an andern Orten.

Digitized by Google

Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserem Reiche, soweit es vor der Hand möglich war, zu heben *), für die direkten Auflagen sowohl, als für die indirekten ein gleichförmigeres System zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besonderen sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesammten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staats-Einrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen und Lücken zurück lassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämmtlichen Bestandtheilen der Gesetzgebung und Verwaltung Unsres Reichs, mit Rücksicht auf die innern und äußern Verhältnisse desselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Constitutions-Urkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Forderungen des Staates an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesammtwohles zu verschaffen."

In sechs Titel getheilt, welche im Ganzen nur 45 Paragraphen umfassen, giebt die Constitution die Grundbestimmungen für die Verfassung und Verwaltung des Reichs. Nachdem der erste Titel mit der Ueberschrift „Hauptbestimmungen" zunächst die besonderen

*) Wir erwähnen z B. die Einsetzung einer gemeinsamen obersten Landesstelle für die diesseitigen Provinzen (der General-Landesdirektion) am 23. April 1799, das Organisations-Rescript über die Einrichtung der Landgerichte v. 24. März 1802, das im Wesentlichen bis zur Stunde noch gilt, die Staatsdiener-Pragmatik v. 1805 u. s. w.; vergl. v. Spieß, Beleuchtung der Verfassungs-Urkunde Th. I. S. 4 ff.

Digitized by Google

Verfassungen und Privilegien der einzelnen Provinzen, sowie die Eintheilung in solche und die Leibeigenschaft aufgehoben (§. I. — IV.) und dann das Rechtsverhältniß der Hauptklassen der Staatsgenossen zum Staate festgesetzt hat, (§. V. — VIII.); *) trifft der zweite überschrieben „vom königlichen Hause" in 11 Paragraphen Anordnungen über die Thronfolge, die Reichsverweſung und über die Rechte der Glieder des königl. Hauses, und setzt der dritte, „von der Verwaltung des Reichs" handelnd, die Grundzüge für die Organisation des geheimen Rathes, der Ministerien, der Kreisstellen und der äußeren Behörden fest (§. I. — VII). Im vierten Titel „von der National-Repräsentation" ordnet der Gesetzgeber eine Reichsversammlung an, welche dadurch gebildet wird, daß in jedem Kreise aus den 200 höchst besteuerten Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten von Wahlmännern, welche der König aus den 200 Höchstbesteuerten nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern auf Lebenszeit ernennt, sieben Mitglieder ausgewählt werden **). Die Versammlung sollte ein Mal im Jahre berufen werden, um über die ihr von der Regierung vorgelegten Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements, sowie über den jährlichen Finanz-Etat in ihren Kommissionen Berathung zu pflegen und dann in der vollen Versammlung in der Form des geheimen Skrutiniums darüber abzustimmen. Im Plenum das Wort zu ergreifen, sollte nur den königl. Kommissären und den Mitgliedern der einschlägigen Kommission der Versammlung gestattet sein ***). Der fünfte Titel „von der Justiz" enthält die allgemeinen Grundsätze über die Verwaltung der Rechtspflege; er stimmt fast wörtlich mit dem VIII. Titel der Verf.-Urk. überein. Der sechste Titel „vom Militärstande" zählt die Bestandtheile der bewaffneten Macht (stehende Armee, Bürger-

*) Die Titel I., IV. und V. der Verf.-Urk. v. 1818 entsprechen ihm.

**) Da das Land damals in 15 Kreise eingetheilt war, so würde die Reichsversammlung aus 105 Mitgliedern bestanden haben.

***) Dem IV. Titel der Constitution entsprechen die Titel VI. u. VII. der Verf.-Urk.

Digitized by Google

Miliz, National-Garde und Gendarmerie) auf und weist ihnen ihre Bestimmung und ihre rechtliche Stellung an.

Auf der allgemeinen Grundlage, welche die Constitution gelegt hatte, baute die Gesetzgebung im Einzelnen fort; zahlreiche Edicte und organische Verordnungen suchten die Grundsätze der Constitution zur Ausführung zu bringen *). Man baute dabei immer von oben nach unten; das Gemeinde-Edict folgte daher unter dem 24. Septbr. 1808 der Constitution nach. — Die Constitution von 1808 war ein Erzeugniß ihrer Zeit; sie war ihrem wesentlichen Inhalte nach fremden Mustern nachgebildet. Insbesondere sind die Grundzüge der Tit. III. u. IV. den Titeln V. u. VII. der westphälischen Constitution vom 15. November 1807 **), beziehungsweise die Grundzüge beider sind der französischen Verfassung von 1799 und 1804 entnommen. Die Wirkung der Constitution war zunächst mehr eine zerstörende, als eine aufbauende; sie hob die mannigfachen nicht zu läugnenden Uebelstände, welche aus der Vergangenheit stammten, insbesondere die rechtliche Vielgestaltigkeit rücksichtslos auf und stellte Einheit und Gleichförmigkeit her. Das Positive, was sie an die Stelle setzte, war abgesehen von den Hindernissen, welche in den äußeren Verhältnissen lagen, zu theoretisch starr, als daß es Wurzel fassen und Früchte tragen konnte; die Constitution blieb daher in ihren Hauptsätzen ein todter Buchstabe.

§. 2

II. Von der Entstehung der Verfassungs-Urkunde.

Als der Friede wiederkehrte und eine ruhige Gestaltung und Entwicklung des inneren Staatslebens in Aussicht stand, ordnete der König, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Verfügungen der Constitution von 1808, wenn sie ausführbar sein sollten, Modifikationen und Ergänzungen erforderten, durch Erlaß v. 17. Sept. 1814

*) Sie sind nach der Ordnung der Materien in der Constitution zusammengestellt in: „Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverw. des Königreichs Bayern. 7 Bd. München 1809 — 1813.

**) S. dasselbe bei Windkopp, der rheinische Bund B. IV. S. 472 ff.

Digitized by Google

eine Revision der Constitution an. Zu diesem Zwecke setzte er eine Kommission aus höheren Staatsbeamten nieder und zeichnete ihr in dem erwähnten Erlasse die leitenden Grundsätze vor*), welche bei der Revision Maß geben sollten. So sollte z. B. eine aus zwei Kammern gebildete Stände-Versammlung mit dem Rechte der Zustimmung bei der Gesetzgebung und Besteuerung einen der Grundzüge der neuen Verfassung bilden.

Die Kommission constituirte sich, begann am 20. Okt. 1814 ihre Berathungen und setzte dieselben bis zum 10. Jänner 1815 fort. Durch königl. Rescripte vom 7. und 14. März 1815, ward ein besonderer Ausschuß zur Berathung derjenigen Edicte gebildet, welche mit der Verfassungs-Urkunde als Beilagen verbunden werden sollten.

Während dieser Vorbereitungen im Innern beriethen die Bevollmächtigten der deutschen Staaten auf dem Wiener Kongresse über eine deutsche Verfassung. Das Ergebniß dieser Berathungen hatte natürlich auch auf die rechtliche Grundlage und Stellung, so wie auf den Inhalt der bayer. Verfassung wesentlichen Einfluß. Bayern suchte sich übrigens sowohl in Bezug auf die Frage der Einführung einer Verfassung überhaupt als in Bezug auf ihren Inhalt und auf deren Ausführung die volle Freiheit und Selbständigkeit zu wahren. Es versagte daher jeder bindenden Bestimmung, welche in dieser Beziehung zur Aufnahme in die Bundes-Akte vorgeschlagen wurde, seine Zustimmung. Erst als in der Konferenz der Bevollmächtigten der deutschen Staaten vom 26. Mai 1815 der ganz allgemein gefaßte Artikel 13 der Bundes-Akte zur Abstimmung kam, erklärte der bayer. Bevollmächtigte seine Zustimmung mit der Bemerkung: „der König habe eine landständische Verfassung für seine Länder bereits beschlossen“ **). —

---

*) Dieser Erlaß ist es wohl auch, den v. Aretin in seinem const. Staatsr. B. I. S. 82 als Entwurf einer nicht verkündeten Verf.-Urkunde erwähnt.

**) Klüber, Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wien.-Kongr. S. 208.

Digitized by Google

Die gutachtlichen Vorschläge der beiden erwähnten Ausschüsse wurden den am Anfange des Jahres 1817 reorganisirten obersten Stellen zur abermaligen Prüfung und Bearbeitung übergeben. Die Verordnung v. 2. Febr. 1817 *) bezeichnete unter den Geschäften ersten Ranges, welche von den Ministerien vor Allem in sorgfältige Bearbeitung und vom Staatsrathe in reife Berathung genommen werden sollen: „die Revision der Verfassung des Reichs." Daß übrigens der Monarch über die allgemeinen Grundlagen der Verfassung einen festen Entschluß noch nicht gefaßt hatte, erhellt aus dem §. VIII. dieser Verordnung, welcher lautet: „zur Begründung einer Repräsentation, welche das Vertrauen des Volks und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen geeignet ist, soll alljährlich in den Kreisen ein Landrath zusammenberufen und über die durch den Staatsrath ihm vorzulegenden Gegenstände der Gesetzgebung und Belegung mit seinem Gutachten vernommen werden **)".

Die weiteren Vorarbeiten für Einführung einer Verfassung begannen in richtiger organischer Weise mit der Regelung der Gemeinde-Verhältnisse. Durch Verordnung v. 6. März 1817 ward für die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen. Das seit dem Anfang des Jahrhunderts eingeführte System einer vollständigen Centralisation dieser Verwaltung ward verlassen, und selbe den Gemeinden oder vielmehr ihren Organen, über deren Formation und Kompetenz in kürzester Zeit neue Bestimmungen verheißen wurden, zurückgegeben. Diesen von unten nach oben bauenden Gang hielt man auch fortan ein. Man berieth daher zunächst über eine neue Gemeinde-Ordnung und erst als diese entworfen war, trat man in besonderen

*) Die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betr. (Reg.-Bl. v. 1817 S. 49 ff.). An sie reiht sich die V. v. 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes-Instruktion des königl. Staats-Rathes betr. an (Reg.-Bl. v. 1817 S. 425 ff.), welche in Tit. II. zum Geschäftskreis des Staatsrathes verweist: „die Revision der Verfassung des Reichs und der darauf sich beziehenden Edicte."

**) Vergl. die Verf.-Urk. Eing. Abs. „Eine Standschaft" u. Tit. II. §. 1.

Digitized by Google

Ministerial-Konferenzen vom 26. Febr. 1818 an in die Vorberathung der Staatsverfassung ein. Nach Feststellung des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde ward zunächst am 17. Mai 1818 die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sanktionirt und unter dem 20. Mai durch das Gesetzblatt verkündet. Auf dieser Grundlage begannen zur endlichen Feststellung der Verfassung am 22. Mai die Schlußberathungen im Staatsrathe unter dem Vorsitze des Königs und in Gegenwart und unter Mitwirkung des Kronprinzen. Das Ergebniß derselben erhielt am 26. Mai 1818 die Sanktion des Königs, und ward noch am Nachmittage dieses Tages durch feierlichen Ausruf und Vertheilung der durch den Druck vervielfältigten Urkunde in der Hauptstadt des Landes verkündet. Am Morgen des folgenden Tages leisteten die höheren Staats- und Hofbeamten vor dem Könige den Eid auf die Verfassung. Am nämlichen Tage ward das neue Staatsgrundgesetz durch die Regierungspräsidenten in den verschiedenen Hauptstädten der Kreise bekannt gemacht, und der Eid auf dasselbe abgenommen *). Bei der Publikation desselben in der Pfalz ward die Erklärung beigefügt, daß die Vollziehung der Verfassung in dieser Provinz nur mit jenen Modifikationen geschehen solle, welche durch die ihr gewährleisteten besonderen Institutionen geboten seien **). Damit jedes Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Verfassung beseitiget sei, erkannte der zeitliche Kronprinz in einer besonderen Urkunde vom 30. Mai 1818 dieselbe ausdrücklich „in allen ihren Theilen als bindendes Staats-Grundgesetz" an.

Um den Vollzug der Verfassungs-Urkunde zu leiten und zu überwachen, setzte der König am 1. Juni 1818 eine besondere Mini-

*) Die ordentliche Verkündigung der Verfassungs-Urkunde im Gesetzblatte erfolgte erst am 6. Jun., die der Beilagen in der Zeit v. 10. Juni bis zum 22. Juli; im Amtsblatte der Pfalz v. 12. Jun. 1818 an.

**) Unter dem 17. Okt. 1818 veröffentlichte die Kreisregierung einen königl. Beschluß, d. d. 30. Okt. 1818, welcher die einzelnen Theile der Verfassungs-Urkunde bezeichnet, die in der Pfalz überhaupt nicht oder nur mit Modifikationen anwendbar seien (s. S. 208).

Digitized by Google

sterial-Conferenz nieder, welche insbesondere die Einheit und Gleichheit des Vollzugs zu sichern bestimmt war. Die Vollziehung der Verfassungs-Urkunde hing aber in ihren wesentlichsten Beziehungen von der des Gemeinde-Edicts ab. Um diese Voraussetzung zu verwirklichen, gab der Monarch in einer Entschließung v. 11. Jun. 1818 genauere Bestimmungen über die Bildung der Gemeinden, und erließ am 5. August 1818 eine ausführliche Gemeinde-Wahlordnung, auf deren Grund sofort am 9. August 1818 die Vornahme der Gemeindewahlen verfügt wurde. Nachdem diese allenthalben im Lande vollendet waren, ordnete die Staatsregierung am 30. Nov. 1818 die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung an, und gebot das Wahlgeschäft so zu beschleunigen, daß die Ergebnisse desselben bis zum 25. Dez. 1818 dem Monarchen vorgelegt werden könnten.

So ward es möglich, der in der Verfassungs-Urkunde (Tit. X. §. 7 Abs. 4) gegebenen Zusage zu entsprechen. Durch Bekanntmachung vom 1. Jänner 1819 wurde die Ständeversammlung auf den 23. Jänner zur Eröffnung ihrer Thätigkeit einberufen, und am 4. Febr. 1819 vom Könige selbst feierlich eröffnet. Von diesem Tage an war daher die Verfassung in volle und allseitige Wirksamkeit getreten.

§. 3.

III. Von dem Inhalte und der rechtlichen Natur der Verfassungs-Urkunde.

1) Aeußerlich betrachtet enthält die Verfassungs-Urkunde zehn Titel, deren jeder in mehrere Paragraphen zerfällt. Die Ueberschriften dieser Titel bezeichnen in der Hauptsache ihren Inhalt; sie lauten: I. „Allgemeine Bestimmungen" (2 §§.) II. „vom Könige, von der Thronfolge, dann der Reichsverweſung" (22 §§.), III. „vom Staatsgute" (7 §§.), IV. „von allgemeinen Rechten und Pflichten" (14 §§.), V. „von besonderen Rechten und Vorzügen" (5 §§)., VI. „von der Ständeversammlung" (19 §§.), VII. „von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung" (31 §§.), VIII. „von der Rechtspflege" (7 §§.), IX. „von der Militär-Verfassung" (7 §§.), X. „von der

Digitized by Google

Gewähr der Verfassung" (7 §§.) *). Als integrirende Bestandtheile der Titel IV., V. und VI. sind der Verfassungs-Urkunde zehn Edicte als Beilagen angefügt. Die drei ersten Beilagen, zum IV. Titel gehörig, sind das Edict über das Indigenat, das Religions- und das Preß-Edict. Dem Religions-Edicte sind zwei besondere Urkunden als I. und II. „Anhang" beigegeben, nämlich das die inneren katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit dem päpstlichen Stuhle v. 5. Jun. 1817 und das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche vom 26. Mai 1818 **) Der Inhalt des V. Titels ist in sechs Beilagen (V. — IX.) ***), jener des VI. Titels in Einer (der X.) Beilage †) weiter ausgeführt und genauer bestimmt.

2) Mit Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung ist die bayerische Verfassungs-Urkunde eine octroirte, da vor und bei der Erlassung derselben kein volksvertretendes Organ mitgewirkt hat; — ein Umstand übrigens, der mehr politische als rechtliche Bedeutung hat. Denn auf die Wirksamkeit und den Bestand der Verfassung hat derselbe keinen Einfluß, seitdem dieselbe vollkommen zur Ausführung gelangt, und allseitig als rechtswirksam anerkannt ist.

---

*) Verglichen mit der Constitution von 1808 ist die Verf.-Urk. viel inhaltreicher. Der I. Titel von jener füllt nun drei Titel (I., IV. und V.), der IV. zwei (VI. und VII.) und die Titel III. und X. der letzteren sind ganz neu hinzugekommen. Die Titel II., V. und VI. der Constitution entsprechen den Titeln II., VIII. und IX. des jetzigen Grundgesetzes. Den besonderen Titel III. „über die Verwaltung des des Reichs" hat die Verf.-Urk. nicht aufgenommen.

**) S. den §. 103 des Religions-Edictes (s. unten S. 86).

***) Diese sind: das Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn (Beil. IV.), das über den Adel (Beil. V.), das über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Beil. VI.), das über die Familien-Fideikommisse (Beil. VII.), das über die Siegelmäßigkeit (Beil. VIII.) und endlich jenes über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt (Beil. IX.).

†) Diese ist das Edict über die Ständeversammlung.

Digitized by Google

3) Sieht man auf ihren Inhalt, so ist die Verfassungs-Urkunde eine Constitution im Sinne des modernen Staatsrechts. Die sämmtlichen, die Staatsordnung im Ganzen und Einzelnen bestimmenden Normen werden in einer einzigen, systematisch gegliederten Urkunde zusammengefaßt. Es ist nicht mehr wie im älteren Rechte blos darauf abgesehen, die Rechte gewisser Klassen der Staatsangehörigen zu verbriefen; allen Staatsgenossen werden gewisse Rechte gewährleistet; zugleich werden die Grundsätze über das Recht zur Herrschaft und über die Ausübung derselben urkundlich festgestellt und das Ganze ist unter die Garantie der Volksvertretung gestellt.

In Bezug auf das Recht zur Herrschaft wird das Prinzip der Monarchie ausdrücklich als Verfassungs-Gesetz sanktionirt *). Was die Ausübung betrifft, so erklärt der König (Tit. II. §. 1), die Rechte der Staatsgewalt unter den in der Verf.-Urk. festgesetzten Bestimmungen ausüben zu wollen. Diese Bestimmungen betreffen aber

a) die Art der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt. Zu den wichtigeren Akten der Gesetzgebung ist Beirath und Zustimmung der Kammern erforderlich, namentlich ist die Anlegung und Erhebung direkter Steuern von ihrer Willigung abhängig.

b) Bei der Ausübung des Regiments ist der König an die Mitwirkung der Minister gebunden; deren Gegenzeichnung ist Bedingung der Vollziehbarkeit seiner Regierungs-Anordnungen **).

4) Die allgemeine, in zwei Kammern getheilte Ständeversammlung, welche die Verfassungs-Urkunde als integrirenden

*) S. Tit. II. §. 1: „der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt . . ."

**) Freilich war der Grundsatz über die Ausübung des Regiments nur indirekt in der Verf.-Urk. ausgesprochen (Tit. X. §. 4). Allein die Constitution von 1808 hatte im Tit. III. §. 1 bereits verfügt: „Alle königl. Decrete müssen von dem betreffenden Minister unterzeichnet werden und mit dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen;" — es war daher dieser Satz seit dem Jahre 1808 in Bayern zur Geltung gekommen, und gilt auch nach dem 26. Mai 1818 noch fort, da ihn die Verf.-Urkunde nirgends aufgehoben hatte.

Digitized by Google

Faktor zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung ins Leben ruft, soll aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger hervorgehen. Sie im Ganzen, so wie jede der beiden Kammern und jedes einzelne Mitglied soll „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach freier, innerer Ueberzeugung berathen." Es ist demnach der Gedanke des modernen Repräsentativ-Systems, welcher der Verfassungs-Urkunde zu Grunde liegt, nicht der des älteren ständischen Systems. Denn wenn auch die Kammer der Abgeordneten nach Ständen gewählt wird, so will doch die Verfassungs-Urkunde damit nicht eine Vertretung dieser Stände, sondern sie will vielmehr durch die Herbeiziehung aller Klassen der Staatsbürger eine organische Vertretung des gesammten Volkes schaffen. Dazu kommt noch, daß das Kriterium der Repräsentativ-Verfassung nicht so sehr in der Art der Zusammensetzung der Volksvertretung, als vielmehr in ihrer Stellung zur Regierung und in ihrem Wirkungskreise zu suchen ist; sie will organische Einheit im Leben und in der Entwicklung des Staates, nicht Sonderung in Einzel-Organismen, die blos äußerlich durch Verträge, Vergleiche u. s. w. mit einander verbunden sind. Die Stellung, welche die Verfassungs-Urkunde der Stände-Versammlung anweist, ist dem Repräsentativ-System entnommen; sie erscheint überall als Bestandtheil einer höheren Einheit, des Staates (vergl. Tit. VII. §. 25), sowie sie selbst eine Einheit, die organische Darstellung des Volkes ist *).

5) Die Quelle, aus welcher man bei der Entwerfung der Verfassungs-Urkunde schöpfte, ist eine doppelte. Der wesentliche Inhalt der Verfassungs-Urkunde, der allgemeine Gedanke, der sie beherrscht, ist der modernen Theorie des constitutionellen Staats-

*) A. M. Pölitz, Verfassungen B. I. S. 147 u. v. Moy Lehrb. des bayer. Staatsrechtes Th. I. Abth. 2 S. 91. Die Bezeichnungen: „Stände-Versammlung" „Liebe und Getreue" auf welche der letztere Schriftsteller besonderes Gewicht legt, vermögen am wenigsten das Gegentheil unserer Anschauung zu beweisen; vergl. noch Bluntschli, allgem. Staatsrecht, S. 254.

Digitized by Google

Rechts, wie sie damals verstanden und den deutschen Zuständen angepaßt wurde, entnommen. Daß man dabei auf die praktische Gestaltung, welche diese Theorie seit 1814 in Frankreich erhalten hatte, Rücksicht nahm, verstand sich hiernach eben so von selbst, wie es bei der Constitution von 1808 bezüglich der älteren französischen Verfassungen geschehen war. Daneben wollte man mehrfach der Geschichte ihr Recht widerfahren lassen und behielt daher die geschichtlich hergebrachten Institutionen mit bald mehr, bald minder verändertem rechtlichen Charakter bei, wie z. B. die Siegelmäßigkeit, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, und das Institut der Familien-Fideikommisse, die Bestimmungen über das Stamm- und Hausgut, das nun als Staatsgut erklärt wird u. s. w. Dabei ward freilich, weil es an klarer Einsicht in die Veränderung der rechtlichen Natur der Verhältnisse und in die Wirkungen derselben fehlte, manche Bestimmung des älteren Rechts aufgenommen, welche mit dem modernen öffentlichen Rechte nicht harmonirt, sondern nur aus der privatrechtlichen Auffassung des Staates erklärlich ist (vergl. z. B. Tit III. §. 1, §. 4 Abs. 2)*).

§. 4.

IV. Von der Ausführung und Fortbildung der Verfassungs-Urkunde bis auf die Gegenwart.

1) Von der Periode von 1818 — 1848 ausschließlich.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit der Verfassungs-Urkunde war für ihren Aus- und Fortbau von selbst die Grundlage und die Form festgesetzt. „Abänderungen in den Bestimmungen derselben oder Zusätze können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen" (Tit. X. §. 7). Es läßt sich daher auch die Aufzählung der einzelnen Abänderungen und Zusätze an die Versammlungen der Stände des Reichs anknüpfen. Bis jetzt war aber der Landtag im Ganzen 15 mal versammelt gewesen; zwölf dieser Versammlungen waren ordentliche, drei außerordentliche gewesen **).

*) Die Schriften, welche die Verfassungs-Urkunde besprechen, und theilweise vom politischen Standpunkte aus beurtheilen, s. bei Schunk Staatsrecht des Königreichs Bayern, B. I. S. 131 ff.

**) Nach Tit. VII. §. 22 sind die Kammern wenigstens alle drei Jahre

Digitized by Google

Ueberblickt man die Aenderungen und Zusätze zur Verfassungs-Urkunde, welche seit 1818 in der Form von Tit. X. §. 7 zu Stande kamen, also Verfassungs-Novellen genannt werden können, so macht das Jahr 1848 als sowohl rücksichtlich des Umfangs als des Inhalts der entstandenen Novellen Epoche Wir wollen daher im Folgenden zunächst chronologisch jene Verfassungs-Novellen aufzählen, welche der Zeit vor 1848 ihre Entstehung verdanken.

Den drei ersten Landtagen (1819, 22 und 25) ward von Seite der Regierung kein die Verfassung ändernder oder erweiternder Vorschlag unterbreitet *), daher denn mit Rücksicht auf Tit. X. §. 7 Abs. 2 Verhandlungen darüber nicht Statt finden konnten. Nur ein einfaches Vollzugs-Gesetz zu dem Edicte über die Familien-Fideikommisse ward vorgelegt, und nach erfolgter Zustimmung der Kammern erlassen **). Der vierte Landtag (1828) brachte die

---

zu berufen. Die erste Einberufung fand im Jahre 1819 Staatt, und wiederholte sich hierauf neun Mal von drei zu drei Jahren (1822, 25, 28, 31, 34, 37, 40, 43 u. 46). Im Jahre 1847 ward zum ersten Male ein außerordentlicher Landtag zusammenberufen, dem im Jahre 1848 ein zweiter folgte. Der im Jahre 1849 einberufene ordentliche Landtag ward noch vor Beendigung seiner Geschäfte aufgelöst, so daß ein zweiter im nämlichen Jahre außerordentlicher Weise versammelt werden mußte. Da das Budget auf diesem Landtage nur für 2 Jahre berathen und festgestellt worden, so war im Jahre 1851 wiederholt die Einberufung vor der Zeit nöthig geworden. Wir glaubten indessen diesen Landtag als ordentlichen zählen zu dürfen, da er noch ins Jahr 1852 hereinreichte.

*) Petitionen der Stände-Versammlung an die Krone, um diese zur Ergreifung der Initiative in Bezug auf die Verfassung zu veranlassen, wurden von der Regierung als unzulässig erklärt (s. den Landtags.-Absch. v. 1819 III, 1 im Gesetzbl. S. 51). Ein Antrag der Kammer der Abgeordneten auf Einführung der Landräthe ward aus ähnlichen Gründen von der I. Kammer abgelehnt; vergl. (Soden) der bayer. Landtag v. 1819 S. 19 ff.

**) Gesetz, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts ... v. 11. Sept. 1825 (s. unten S. 173). — Außerdem kamen während dieses Landtags einige für die Gemeinde-Verfassung nicht

Digitized by Google

authentische und genauere Bestimmung einiger einzelner Paragraphen der Verfassungs-Urkunde, nämlich des §. 2 Nr. 7 von Tit. III., dann des §. 2 Nr. 6 und §. 4 von Tit. VI. und des §. 5 von Beil. I. Ein weiteres Gesetz, welches von diesem Landtage berathen und angenommen wurde, ist das über Einführung der Landräthe, welches zwar nur als einfaches Gesetz erlassen wurde, aber um seines Inhaltes wegen unter die Verfassungs-Gesetze einzureihen ist (s. unten S. 345) *).

Umfassendere Gesetzes-Vorschläge wurden dem Landtage von 1831 vorgelegt, von denen drei die Zustimmung der Kammern in der Form von Tit. X. §. 7 erhielten und als Verfassungs-Gesetze verkündet wurden, nämlich das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn (unten S. 135), eine Abänderung der Beil. IV., VI. und VII., dann das Gesetz, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versammlung betr., eine Aenderung von Beil. X. Tit. II., und ein transitorisches Zusatz-Gesetz, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr. **). Von den Vorschlägen in Bezug auf die Presse und das Verfahren bei Bestrafung des Preßmißbrauches wurden nur einige von beiden Kammern angenommen, daher die Regierung, welche sie als ein unzertrennliches Ganzes ansah, auch den Gesammtbeschlüssen über einzelne Vorschläge die Sanktion

---

unwichtige Gesetze zu Stande, nämlich das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung (unten S. 304), das Heimath-Gesetz (unten S. 320) und das Gesetz über das Gewerbswesen (unten S. 313).

*) Graf Chr. E. v. Benzel-Sternau, Baiernbriefe oder Geist der vier ersten Stände-Versammlungen des Königreichs Bayern. 4 Bde. Stuttgart 1831. 8. Dr. W. J. Behr, Bedürfnisse und Wünsche der Bayern, begründet durch freimüthige Reflexionen über die Verfassung . . . des bayerischen Staates. Stuttgart, 1830. 8.

**) Außerdem gehören noch einige durch den Landtags-Abschied genehmigte Anträge der Kammern hieher, nämlich die Abänderung einiger Bestimmunnden des Landraths-Gesetzes (Gesetzbl. v. 1831 S. 90), dann eine authentische Auslegung des §. 9 der Pensions-Pragmatik v. 1805 (unten S. 187).

Digitized by Google

verfagte *). — In ähnlichem Sinne war die Gesetzgebung zur Erweiterung und Fortbildung der Verfassung auf dem Landtage von 1834 thätig. Vor Allem ward mit Zustimmung desselben das wichtige Gesetz über die Civilliste vom 1. Jul. 1834 (unten S. 17) verkündet. Außerdem wurde die Gleichstellung der griechischen Glaubensgenossen in Ansehung der bürgerlichen und politischen Rechte verfügt (unten S. 43), die Vindication der gutsherrl. Gerichtsbarkeit genauer normirt, oder vielmehr beschränkt, und die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher durch nähere Bestimmung und Erweiterung des Gesetzes von 1831 geregelt **). — Eine Folge der Zeitverhältnisse, insbesondere der immer dringender sich herausstellenden Nothwendigkeit des Baues von Eisenbahnen war das von der Stände-Versammlung bei ihrer siebenten Zusammenkunft angenommene Gesetz über Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke (unten S. 27 ff.). Insbesondere erachtete es man zum Schutze des Privat-Eigenthums für nöthig, durch dieses Gesetz bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen die Enteignung zulässig wäre, sowie über das bei der Geltendmachung einzuhaltende Verfahren bestimmtere Normen aufzustellen. Weitere Gesetze, welche formell als Verfassungs-Gesetze sich darstellten, kamen während dieses Landtags ***) nicht zu Stande. Auch während der beiden folgenden Landtage von 1840 und 1843 ruhte die Verfassungs-Gesetzgebung fast gänzlich. Vom Jahre 1840 datirt nur eine kleine Modifikation des §. 6 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde (unten S. 49) und von 1843 das Ge-

*) S. Gesetzbl. v. 1831 S. 66. Gesammtbeschluß lag vor über die Gesetz-Entwürfe, das Verfahren bei den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, dann die Bildung der Geschwornengerichte betr.

**) S. die beiden letzten Gesetze im Gesetzbl. von 1834 S. 37 ff. und S. 33 ff.

***) Materiell gehört hieher das Gesetz, einige Abänderungen des Landraths-Gesetzes betr. v. 17. Nov. 1837 (Gesetzbl. S. 129), und zwei auf das Gemeindewesen in der Pfalz bezügliche Gesetze (Gesetzbl. S. 137 — 152).

Digitized by Google

setz, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes (unten S. 19) und ein Gesetz, die Zwischenwahlen von Abgeordneten betr.*). Inzwischen hatte sich besonders seit dem Jahre 1837 ein Streit über mehrere der wichtigsten Fragen des Verfassungs-Rechtes zwischen der Regierung und den Kammern erhoben. Die Hauptfragen bezogen sich auf die Befugnisse der Kammern bei der Festsetzung des Ausgaben- und Einnahmen-Etats (die Budget-Modifikationen) und bezüglich der Verfügung über die Ueberschüsse früherer Finanzperioden (die sogenannten Erübrigungen). Bei der Berathung des Budgets für die V. Finanzperiode auf dem Landtage von 1843 wünschte man mehrseitig über die zweifelhaften Punkte sich zu verständigen. Die Kammer der Reichsräthe stellte zu diesem Behufe eine Doktrin auf, worin sie ihre Ansicht über die streitigen Punkte in einigen, systematisch geordneten Sätzen aussprach. Die Kammer der Abgeordneten trat dieser Doktrin, so weit sie sich auf die Erübrigungsfrage bezog, ohne Vorbehalt bei, behielt sich aber in Ansehung der Budget-Modifikationen die nach ihrer Meinung weiter gehenden Rechte der Kammern vor. Darin liegt aber von selbst die Anerkennung der reichsräthlichen Doktrin, in soferne sie das Minimum der ständischen Rechte darstellte, über welches die Kammer der Abgeordneten noch hinausgehen zu müssen glaubte. Die Krone erkannte im Landtagsabschied diese Doktrin „als Verfassungs-Verständniß an, das die Grenzen der königlichen und der ständischen Rechte, wo dieselben streitig geworden waren, auf dem Boden der Verfassung und im deutschen Sinne abgemarktet und durch die Beendigung des Streites in der Eintracht der Regierung und der Standschaft dem Fortschreiten zum Bessern eine sichere Gewähr bereitet habe**)." —

*) S. dasselbe im Gesetzbl. v. 1843 S. 5 ff. Ein Gesetzentwurf, der die Erbämter wieder einzuführen beabsichtigte und 1843 bei der Ständeversammlung eingebracht wurde, fand die Zustimmung der II. Kammer nicht, und beruhte daher.

**) S. Gesetzbl. v. 1843 S. 78, und das Verf.-Verst unten S. 212 ff. Ueber die Literatur der Controverse s. „die ständischen Budgets-Modi-

Digitized by Google

So war also ein Einverständniß der sämmtlichen Faktoren der Gesetzgebung über die doktrinelle Auslegung der fraglichen Verfassungs-Bestimmungen erzielt, das der ferneren Entwicklung der Verfassung zu Grunde gelegt wurde. Es blieb aber Doktrin; ihm die Bedeutung einer authentischen Interpretation beizulegen, erlaubt weder die Form noch die Absicht der Betheiligten.

Ueber eine andere oft und lebhaft bestrittene Frage legte die Regierung dem folgenden Landtage von 1846 den Entwurf einer authentischen Interpretation vor, nämlich über die Auslegung von §. 44 lit. c im Tit. I. der Beil. X., der die Zustimmung der Stände erhielt. Sonstige Verfassungs-Gesetze waren nicht zur Vorlage gekommen. Dagegen kam mit Zustimmung dieses Landtags ein Gesetz zu Stande, das die Organisation der Kreise wesentlich umgestaltete und dem Landrathe eine erweiterte Wirksamkeit einräumte, nämlich das Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staats-Lasten und die Bildung der Kreisfonds betr. (unten S. 355).

Der außerordentliche Landtag von 1847 war für die Verfassungs-Gesetzgebung ohne unmittelbare Wirkung. Es ward ihm nur über die Aufnahme eines Eisenbahn-Anlehens Vorlage gemacht. Den in der Adresse der II. Kammer als ersprießlich bezeichneten Reformen des Verfassungrechts wurde im Landtagsabschiede nähere Bedachtnahme zugesagt. Erst dem zweiten außerordentlichen Landtage von 1848, welcher in Folge der sich von Frankreich aus fast über das ganze europäische Festland verbreitenden und insbesondere Deutschland tief erschütternden politischen Bewegung am 6. März 1848 einberufen worden war, blieb es vorbehalten, eine Reihe von Gesetz-Entwürfen zu berathen und anzunehmen, welche die Verfassungs-Urkunde in mehreren wesentlichen Beziehungen änderten und erweiterten. Die beiden Landtage von $18^{49}/_{50}$ und $18^{51}/_{52}$ fügten den Ergebnissen dieses Landtags nur weniges bei, was für die Verfassungs-Gesetzgebung von Erheblichkeit wäre. Desto mehr war die Gesetzgebung während der jüngsten zwei Landtage damit beschäftigt, die Gesetze aus dem Jahre 1848 zur Ausführung zu bringen.

---

fikationen und die Grübrigungen." Mannheim, 1843 und „die Erübrigungsfrage des bayerischen Staatsrechts". München 1843.

Digitized by Google

§. 5.

2) Von 1848 bis auf die Gegenwart.

Die Veränderungen des Verfassungsrechts, welche der Gesetzgebung von 1848 — 1852 ihre Entstehung verdanken, stehen im inneren Zusammenhange; es wird daher zweckmäßig sein, sie bei der Darstellung zusammenfassen und die Rücksicht auf die Zeitfolge zu verlassen. Man wird sie am besten übersehen, wenn wir sie in der Ordnung der Verfassungs-Urkunde aufführen.

1) Der Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde, der die allgemeinen Unterthanenrechte behandelt, erhielt eine wesentliche Erweiterung durch das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Jun. 1848 (unten S. 116 ff.). Das neue Edict erkennt den Grundsatz der freien Presse in allen seinen Consequenzen an, während das Edict von 1818 wenigstens gewisse literarische Erzeugnisse der Censur unterworfen hatte. Um den Gebrauch dieser Freiheit näher zu bestimmen, ward mit Zustimmung des folgenden Landtags das Gesetz, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr. v. 17. März 1850 erlassen (Gesetzbl. v. $18^{49}/_{50}$ S. 85 ff.). Zwei Gesetzentwürfe *), welche die Staatsregierung beim jüngsten Landtag einbrachte, beabsichtigten zwar, das Edict in einigen wesentlichen Bestimmungen zu ändern, beziehungsweise zu beschränken; allein die Beschlußfassung über dieselben wurde von der Kammer der Abgeordneten vertagt und so besteht das Edict von 1848 in seinem vollen Umfang noch fort.

Außer der Reform in Ansehung der Presse ist zum Tit. IV.

*) Dieselben sind: der Entwurf eines Gesetzes, die Zuständigkeit und das Verfahren bei Aburtheilung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen betr. (Verh. der II. K. Beil. B. IV. S. 233), wodurch der §. 6 Abs. 1 des Edicts aufgehoben werden sollte, und der Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Presse betr. (a. a. O. S. 234), welches für Zeitungen und periodische Schriften Cautionen einführen wollte.

Digitized by Google

seines Inhaltes wegen noch des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betr. v. 26. Febr. 1850 zu erwähnen, durch welches das Versammlungs- und Vereinsrecht der Staatsangehörigen zuerst förmlich anerkannt und die Art seiner Ausübung normirt wird *).

2) Der V. Tit. mit seinen Beilagen, welcher die Bestimmungen über „besondere Rechte und Vorzüge" enthält, erlitt die erheblichsten Aenderungen, in Folge deren zugleich die allgemeinen Rechte der Unterthanen an Umfang und an Freiheit der Bewegung gewannen.

Die Verfassungs-Gesetze, welche diese Neuerung bewirkten, sind:

a) das Gesetz, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr. vom 4. Jun. 1848 (unten S. 138 ff.). Durch dasselbe ist der größte Theil der Bestimmungen der Beilage VI. und ein sehr beträchtlicher Theil der Beilage IV. der Verfassungs-Urkunde außer Wirksamkeit gesetzt, die Beilage VII. mehrfältig modificirt worden **). In Verbindung damit steht

b) das Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betr. von gleichem Datum (unten S. 148) und

*) S. dasselbe im Gesetzbl. v. $18^{49}/_{50}$ S. 53 ff. — Ein vorzugsweise auf den Titel IV. bezüglicher Entwurf eines Verfassungsgesetzes, den Belagerungszustand betr., welchen die Staatsregierung den beiden jüngsten Landtagen vorgelegt hatte (s. Verh. der II. K. von $18^{51}/_{52}$ B. I. S. 43), gelangte nicht zur Berathung.

**) Die genauere Bestimmung und die Ausführung dieses Gesetzes betreffen und zwar:

1) des Artikel 5: Gesetz, die Ausübung und Ablösung des Weide-Rechts v. 28. Mai 1852 (Gesetzbl. v. $18^{51}/_{52}$ S. 601 ff.);
2) des Artikel 8: das Forstgesetz v. 28. März 1852 (Gesetzbl. S. 69 ff);
3) des Artikel 34: das Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht v. 28. Mai 1852 (Gesetzbl. S. 701 ff.)

Digitized by Google

c) das gleichzeitige Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betr. (unten S. 130)*).

Dazu kommt noch

d) das Gesetz, die Siegelmäßigkeit betr. v. 28. Mai 1852 (unten S. 178), durch welches die bisher mit der Siegelmäßigkeit verknüpfte Freiheit von Taxen aufgehoben wurde, ohne daß in den übrigen Beziehungen an den Vorrechten der Siegelmäßigkeit etwas geändert worden wäre**).

Die Vorschläge zur Aenderung der Beilagen VII. und IX. hatten gar keinen Erfolg. Der Entwurf eines Gesetzes über Familien-Fideikommisse***), von der Absicht ausgehend, dem Institute die Bedeutung eines Vorrechtes des Adels zu nehmen und dasselbe jedem Staatsbürger zugänglich zu machen, war den beiden jüngsten Landtagen vorgelegt worden, fand aber in der Kammer der Abgeordneten die zur Beschlußfassung über ein Verfassungs-Gesetz erforderliche Stimmenmehrheit nicht und mußte daher beruhen. Der Entwurf eines Disciplinargesetzes bezüglich der Staatsdiener†), der dem letzten Landtag zum Beirath und zur Zustimmung unterbreitet wurde, und der die bezüglichen Vorschriften der Beilage IX. insbesondere die §§. 9 — 15 durch bestimmtere Normen ersetzt wissen wollte, kam aus demselben Grunde nicht zu Stande, es bleibt daher vorerst die Beilage IX. unverändert in Wirksamkeit.

*) Die Ausübung des Jagdrechts von Seite der Grundeigenthümer, an welche dasselbe nun überging, regelt das Gesetz v. 30. März 1850 (Gesetzbl. S. 117).

**) Die Verfügung im Art. 7 des Grundlagen-Gesetzes (s. unten S. 59) ist demnach nur theilweise verwirklicht.

***) S. denselben in den Verh. der K. der R. R. v. $18^{51}/_{52}$ Beil. B. I. S. 309 ff.

†) S. die Beil. zu den Verh. der I. K. B. III. S. 51 ff.; es ist dieser Entwurf nichts als eine Erweiterung desjenigen, der dem Landtage v. $18^{49}/_{50}$ über die Verhältnisse und die Disciplin der gerichtlichen Beamten vorgelegen hatte, und der damals nicht mehr zur Berathung gelangte.

Digitized by Google

3) Die Titel VI. und VII. sammt der Beil. X., welche die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Landtags zum Gegenstande haben, blieben von der Reform ebenfalls nicht unberührt. Zunächst stellte

a) das Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. vom 4. Jun. 1848 (unten S. 191 ff.) andere Grundsätze als bisher galten über die Bildung der Kammer der Abgeordneten fest, indem es die Wahl nach und aus den einzelnen Ständen aufgiebt und die Staatsbürger als solche zur Wahl beruft. Dem Antrage, daß dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf über zeitgemäße Erweiterung der Kammer der Reichsräthe vorgelegt werde, ward im Landtagsabschiede sorgfältige Würdigung und geeignete Berücksichtigung zugesagt *). Ein in Folge dieser Zusage den beiden Landtagen von $18^{49}/_{50}$ und $^{51}/_{52}$ vorgelegter Gesetzentwurf blieb aber unerledigt **).

b) Durch das Gesetz, „die ständische Initiative" betr. vom 4. Jun. 1848 (unten S. 53 ff.) erwarben die Kammern in Bezug auf ihre Betheiligung an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt eine wirksamere Stellung. Ein von der Kammer der Abgeordneten ausgegangener Antrag: den §. 5 Tit. VII. dahin zu ändern, daß die Finanzperiode auf 3 Jahre verkürzt würde ***), mußte beruhen, da die Kammer der Reichs-Räthe demselben die Zustimmung versagte. Diesen Reformen reiht sich

c) das Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. v. 25. Jul. 1850 an (unten S. 196 ff.), durch welches den Kammern in

*) S. das Gesetzbl. v. 1848 S. 46.

**) S. die Beil zu den Verh. der K. der R. R. v. $18^{49}/_{50}$ B. V. S. 199 ff. und von $18^{51}/_{52}$ B. I. S 357 ff. Die Aenderung in der Bildung der I. Kammer sollte darin bestehen, daß zu den bisherigen Elementen derselben sechszehn Mitglieder hinzukommen, welche durch die 300 Höchstbesteuerten eines jeden Regierungsbezirks auf Lebenszeit aus ihrer Mitte gewählt werden.

***) S. den Antrag in den Beil. zu den Verh. der II. K. v. $18^{51}/_{52}$ B. II. S. 642.

Digitized by Google

Bezug auf die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, und in Bezug auf die Art der Behandlung der Geschäfte ein größeres Maß von Selbständigkeit und eine freiere Bewegung gesichert wurde *).

Der Geschäftsgang bezüglich gewisser Gesetzes-Entwürfe ist besonders geregelt

d) durch das Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr. v. 12. Mai 1848 (unten S. 205 ff.). Die besonderen Ausschüsse, welche für neue Gesetzbücher gewählt werden, erhalten hiedurch eine gewisse selbstständige Stellung — sie können auch nach der Vertagung und Schließung des Landtags versammelt bleiben, beziehungsweise versammelt werden — und ausgedehntere Befugnisse, als die ordentlichen Ausschüsse, um einerseits die Einheit und Consequenz der neuen Gesetzbücher zu bewahren und andererseits schleuniger zum Ziele zu kommen, als dieses auf dem ordentlichen Wege möglich wäre. — Ein Gesetz-Vorschlag, welcher der Staatsregierung die Befugniß gewähren sollte, auch die regelmäßigen Ausschüsse während der Vertagung des Landtags versammelt zu lassen, ward abgelehnt **).

4) Auch der Tit. VIII. „von der Rechtspflege" erfuhr eine wesentliche Umgestaltung und Erweiterung. Zunächst gab

a) das Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs v. 1813 und anderer Strafbestimmungen betr. v. 12. Mai 1848 (unten S. 55) dem Strafverfahren eine ganz neue Grundlage,

*) Eine Bestimmung dieses Gesetzes (der Art. 4) ist modificirt durch das Gesetz, die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichs-Räthe v. 28. Mai 1852 (unten S. 204). Der Vorschlag der Staats-Regierung, die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Taggebühren und die Reisekostenvergütung der Abgeordneten zu ändern (s. Beil. zu den Verh. der II. K. v. $18^{51}/_{52}$ B. IV. S. 225) ward von der II. Kammer abgelehnt.

**) S. denselben in den Beil. zu den Verh. der II. K. v. $18^{51}/_{52}$ B. I. S. 1 und den Ausschuß-Vortrag ebend. B. IV. S. 280.

Digitized by Google

hob mehrere entehrende Strafen auf und beschränkte die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden in eigentlichen Justiz-Sachen.

b) Das Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. v. 4. Jun. 1848 (unten S 58 ff.) stellt die allgemeinen Grundsätze fest, von welchen die Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung und über das gerichtliche Verfahren auszugehen habe. Insbesondere soll das Verfahren überall das mündliche, regelmäßig das öffentliche sein, und ist die Jury und die förmliche Anklage als ein wesentlicher Bestandtheil des Strafprozesses erklärt. Neuere Gesetze suchten diese Grundsätze zur Ausführung zu bringen *), und ihre Verwirklichung ist eben jetzt Gegenstand der Thätigkeit der Staatsregierung.

5) Den X. Titel der Verfassungs-Urkunde, „von der Gewähr der Verfassung" vervollständigt das Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. v. 4. Jun. 1848 (unten S. 66 ff.), welches die Voraussetzungen dieser Verantwortlichkeit, und die Art der Geltendmachung sowie die rechtlichen Folgen derselben genauer regelt **).

An diese die Verfassungs-Urkunde unmittelbar betreffenden Gesetze müssen wir schließlich noch zwei neuere Gesetze anreihen, welche

*) Insbesondere das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte v. 3. August 1848 (Gesetzbl. S. 193 ff.) und das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. v. 25. Jul. 1850 (Gesetzbl. S. 425 ff.) mit einem Nachtrage vom 28. Mai 1852 (Gesetzbl S. 713). Die Beschlußfassung über einen Gesetzentwurf, der die Zuständigkeit der Geschworenen bei Aburtheilung von Staatsverbrechen aufheben wollte (s. Verh. der II. K. v. $18^{51}/_{52}$ Beil. B. IV. S. 233) ward von der Kammer der Abgeordneten suspendirt (Sten. Ber. B. V. S. 253).

**) Den Vollzug dieses Verfassungs-Zusatzes betrifft das Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. v. 30. März 1850 (Gesetzbl. S. 133 ff.).

Digitized by Google

mit ihr im inneren organischen Zusammenhange stehen, — die Gesetze über die Distrikts- und Landräthe nämlich vom 28. Mai 1852 (unten S. 333 ff.), durch welche der Gedanke des Gemeinde-Edicts seine naturgemäße Entwicklung in der Distrikts- und Kreis-Gemeinde, die Staatsverfassung die sichere Grundlage ihres Bestandes und ihrer Wirksamkeit erhält. In Berücksichtigung dieser ihrer Bedeutung durften diese Gesetze in unserer Sammlung nicht fehlen.

Blicken wir hiernach auf die Gesammtheit der Aenderungen zurück, welche die Verfassungs-Urkunde innerhalb der letzten vier Jahre erfahren hat, so ergiebt sich, daß nur die Titel I. II. III. und IX. von der neuesten Gesetzgebung unberührt blieben; der Inhalt der übrigen sechs Titel wurde theils durch Zusätze erweitert, wie z. B. die Titel IV., VII., VIII. und X., theils geändert, wie z. B. der Titel VI., theils auch ganz aufgehoben, wie z. B. ein großer Theil von Titel V. mit seinen Beilagen. So bedeutend übrigens auch die Aenderungen sind, welche die neueste Gesetzgebung an der Verfassungs-Urkunde hervorgebracht hat, so haben sie doch dem rechtlichen Charakter der bayerischen Verfassung nichts Wesentliches benommen; insbesondere blieb der Grundsatz der Monarchie in voller Geltung. Denn das unbedingte Veto des Königs auch in den Fällen, wo den Kammern die Initiative und das Recht des Beiraths, der Zustimmung und Willigung zusteht, ist durch die neue Gesetzgebung nicht beschränkt worden. Die Mehrzahl der Verfassungs-Novellen ist nur eine consequente Entfaltung der Grund-Gedanken der Verfassungs-Urkunde von 1818; die Zahl der Anomalien, welche sie enthielt, ist viel geringer, die Wirksamkeit ihrer allgemeinen Grundsätze viel ausgedehnter geworden.

Welche einzelnen Paragraphen der Verfassungs-Urkunde verändert oder aufgehoben seien, darüber hat sich der Gesetzgeber bei den meisten Verfassungs-Novellen nicht ausdrücklich erklärt. Es ist daher in vielen Fällen Sache der Doktrin, die Frage zu entscheiden, und wir haben von diesem Standpunkte*) aus eine Zusammenstellung der derzeit

*) Eine nothwendige Folge dieses unseres Standpunktes ist es, daß

geltenden Verfassungs-Gesetze versucht, welche wir hiemit dem Publikum übergeben. Wir haben dem Antrage des Herrn Verlegers zur Veranstaltung derselben erst dann entsprochen, als die Hoffnung, daß die Gesetzgebung selbst eine Codification des Verfassungsrechtes unternehme, wenigstens für eine längere Zeit nicht erfüllt zu werden schien, indem wir dadurch einem wahrhaften Bedürfnisse des akademischen Unterrichts und der Praxis abzuhelfen gedachten.

---

wir, wo wir irgend über den Fortbestand einer Bestimmung in Zweifel waren, sie aufnehmen zu müssen glaubten, ohne daß wir darum den wirklichen Fortbestand überall als unsere Ansicht zu vertreten gedächten.

Digitized by Google

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserm Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung*), in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814**) dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes***) — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. —

---

*) Es ist dieß die „Constitution" vom 1 Mai 1808; s. Reg.-Bl. v. 1808 S 985 ff. u. Handb. der Staatsverfassung Bayerns, B. I. S. 15 ff. Der 4. Titel derselben handelte von der „National-Repräsentation."

**) Der k. Erlaß v 17. Sept. 1814, der die Revision der Constitution von 1808 anordnete, bezeichnete zugleich die leitenden Grundsätze, von welchen bei der Revision auszugehen sei; s. den Hauptinhalt desselben in v. Moy's Lehrbuch, Th. I. Abth. 2 S. 91.

***) Der durch die Verordnung vom 2 Februar 1817, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betr., an der Stelle des früheren geheimen Rathes eingesetzt worden war (Reg.-Bl. v. 1817 S. 49 ff.)

Digitized by Google

Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. —

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Bayern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

Digitized by Google

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Stände-Versammlung. *) (Landtag)

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verweſung.

§. 1. *) Der König iſt das Oberhaupt des Staats, vereiniget in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge.

§. 3. Zur Succeſſions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geſchloſſenen Ehe erfordert .

§. 4. Der Mannsſtamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzeſſinnen ſind von der Regierungs-Folge in ſo lange ausgeſchloſſen, als in dem königlichen Hauſe noch ein ſucceſſionsfähiger männlicher Sproße oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden iſt.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürſtlichen Hauſe aus dem deutſchen Bunde für dieſen Fall geſchloſſenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenſchaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsſtamm feſtgeſetzt iſt, über, ſo, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Bayeriſchen Prinzeſſinnen oder Abkömmlinge von denſelben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes eben ſo, als wären ſie Prinzen des urſprünglichen Mannsſtammes des Bayeriſchen Hauſes, nach dem Erſtgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hauſe wieder Abkömmlinge des erſten Grades von beiderlei Geſchlecht geboren werden,

*) Seit dem Geſetze vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. (ſ. Beilage X.) wird das Organ der Volksvertretung „Landtag“ genannt.

**) Ueber die §§. 1 — 8 vergl. mein Lehrb. §. 18, 3 u. §§. 113 — 157.

Digitized by Google

tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die Bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes *).

§. 9.**) Die Reichsverweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinder-

*) Zur Zeit der Erlassung der Verfassungs-Urkunde galt als solches das Familiengesetz vom 18. Jänner 1816 (Reg.-Bl. v. 1816 S. 747 ff.); unter dem 5. August 1819 kam ein neues pragmatisches Gesetz zu Stande, das die Bezeichnung „Familienstatut" führt (s. dasselbe im Reg.-Bl. v. 1821 S. 5 ff.) und unten den Anhang zu Tit. II. S. 7 ff.

**) Vergl. über die §§. 9—22 mein Lehrbuch, §. 119—121 incl. Wegen der Vormundschaften über Glieder des k. Hauses s. das Familien-Statut Tit. IX.

Digitized by Google

niß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverweſung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht*).

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 15. In den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Bayern Verweser."

---

*) Vergl. noch unten Tit. V. §. 1 u. Tit. VI. §. 2, ferner das Fam.-Statut Tit. X. §. 4.

Digitized by Google

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentſchaft die Stände verſammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminiſter, ſo wie der Mitglieder des Staatsrathes nachſtehenden Eid ablegen:

„Ich ſchwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfaſſung und „der Geſetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des König„reiches und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige „die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut iſt, getreu zu „übergeben, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium;"

worüber eine beſondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während ſeiner Reichsverweſung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfaſſung nicht beſonders ausgenommen ſind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Juſtizſtellen, können während der Reichsverweſung nur proviſoriſch beſetzt werden. Der Reichsverweſer kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Geſammt-Staatsminiſterium bildet den Regentſchaftsrath, und der Reichsverweſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desſelben zu erholen.

§. 20. Der Reichsverweſer hat während der Dauer der Regentſchaft ſeine Wohnung in der königlichen Reſidenz, und wird auf Koſten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebſtdem zu ſeiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhundert tauſend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskaſſe angewieſen*).

§. 21. Die Regentſchaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwei Fällen — im erſten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentſchaft beendiget iſt, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentſchaft geſchloſſen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Reſidenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

*) Dieſer § iſt modificirt durch Art. VIII. des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Civilliſte betr.; ſ. mein Lehrb. §. 120. Nr. 3.

Digitized by Google

Zusätze zu Tit. II.

I. Königliches Familien-Statut*).

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Da die Verfassungs-Urkunde Unsres Reichs vom 26. Mai 1818 Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes **) in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unsres Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unsres Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der älteren Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in oben erwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich und auf die übrigen Verhältnisse Unsres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

Titel I.

Von den Personen des königlichen Hauses.

§. 1. Das königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen in männlicher Linie abstammen;

b) die Gemahlinen der königlichen Prinzen und ihre Wittwen während ihres Wittwenstandes.

§. 2. Alle Glieder des königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.

§. 3. Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung dem Reichsverweser übertragen.

---

*) Vergl. mein Lehrb. §§. 80, 81 u. 125.

**) S. darüber oben die Note* zu Tit. II. §. 8. (S. 4.)

Digitized by Google

Titel II.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses.

§. 1. Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§. 2. Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter königlicher eigenhändiger Unterschrift und königlichem Siegel und unter der Contrasignatur des Staatsministers des königlichen Hauses ausgefertiget.

§. 3. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Einwirkung.

Ebenso wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Appanagen, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach älterem Herkommen und Familien-Verträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

§. 4. Alle von den Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§. 5. Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Titel III.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle in dem königlichen Hause.

§. 1. Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 2. Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig sein sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister des königlichen Hauses aus besonderem Auftrage des Königs, und im Falle auch der

Digitized by Google

ebengenannte Minister nicht gegenwärtig sein sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist;
b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staatsdiener, nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den oben erwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, sofern sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§. 3. Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Palästen und Häusern durch den Minister des königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende königliche Staatsbeamte als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§. 4. In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archive des königlichen Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

Titel IV.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses.

§. 1. Dem Könige, als Regenten und Haupte des Hauses kömmt die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinen seines Hauses zu nehmen.

§. 2. Kein Prinz und keine Prinzessin des königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§. 3. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen.

Titel V.

Von der Thron- und Erbfolge.

§. 1. Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§. 2. 3. 4. 5 und 6. desfalls enthalten sind.

Digitized by Google

In den Fällen, da ein Vice-König aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermanglung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden.

§. 2. Für die Dauer des Mannsstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungs-Urkunde besonders ausgedrückt werden.

§. 3. Die Prinzessinen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Hauptlinie, als in den Nebenlinien ausgeschlossen, solange noch männliche Sprossen im königlichen Hause vorhanden sind. Bis zur Erlöschung des Mannsstammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt.

Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden sein, so werden sie nach den Gesetzen des königlichen Hauses zu Gunsten des Mannsstammes für verzichtet geachtet.

§. 4. Im Falle gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes wird den Prinzessinen die Erbfolge in das Privatvermögen des letzten Monarchen nach dem folgenden VIII. Titel eröffnet. Bei jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens nach den früheren Familien-Gesetzen und Verträgen des königlichen Hauses und der Verfassungs-Urkunde des Reichs Tit. III. §§. 1 und 2 erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

Titel VI.

Von Appanagen, Aussteuer und Witthum. *)

§. 1. Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geldrente von höchstens 100,000 fl., welche in monatlichen Beträgen an die nachgebornen Prinzen auszubezahlen ist, auf die königliche Staatskasse angewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne wird die Appanage niemals unter 80,000 fl., wenn sie etablirt und verheirathet sind, und nicht unter 60,000 fl., wenn

*) Vergl. über den Inhalt des Titels VI das Gesetz über die Civilliste Art. IV. VII. u. VIII., wodurch einzelne Bestimmungen des Fam.-Statuts modificirt werden.

Digitized by Google

sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwei Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Appanage von 100,000 fl. ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung Statt finden darf, jedoch wird bei den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Appanage von 80,000 fl. verbunden sein soll. Neben-Einkünfte, welche von Militair- oder anderen Chargen oder aus besonderen Titeln bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden.

§. 2. Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt, und auf die Staatskasse angewiesen.

§. 3. Die Appanagen der Nachgebornen werden nach dem §. 1 angeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staatskasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§. 4. Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im königlichen Hause bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

§. 5. Die Prinzen des königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21. Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§. 6. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich sein, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen. Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, sowie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem Könige bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten

Digitized by Google

Prinzessinen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§. 7. Ein appanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§. 8. Solange die Prinzessinen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinen Töchter in dem für das königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§. 9. Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungsnachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25. Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

§. 10. Solange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25. Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen vermöge des IV. Titels zustehenden Rechte der Aufsicht.

§. 11. Für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesetzt.

§. 12. Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich nebst einer anständigen eingerichteten Residenz jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrag, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich nebst benöthigter Fourage und Holz betragen. In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bei den hierüber getroffenen Anordnungen.

§. 13. Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinetssiegel gefertigt, dann in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannten

Digitized by Google

Zeugen dem Minister des königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§. 14. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§. 15. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hievon mitzutheilen.

§. 16. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Titel VII.

Von dem Hofstaate des königlichen Hauses.

§. 1. Der König ernennt seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der Appanagirten in der königlichen directen Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

Titel VIII.

Von dem Privatvermögen der Glieder des königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

§. 1. Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fidei-Commiß-Vermögen gehören (Tit. V. §§. 3 und 4) steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannesstamme, sondern durch Ersparniß aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§. 2. Der Monarch ist in seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§. 3. In Ermanglung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privatvermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V. §. 3 enthaltenen Beschränkung, und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 1 enthaltenen Bestimmungen statt.

Digitized by Google

§. 4. Die eintretende Inteſtat-Erbfolge richtet ſich nach den bürgerlichen Geſetzen.

§. 5. Die übrigen Glieder des königlichen Hauſes ſind bei den Dispoſitionen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Geſetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasſelbe beſtimmt wird.

§. 6. Ueber die ihnen angewieſene Appanage ſteht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine Dispoſition, ſelbſt in ihrer Linie, zu.

§. 7. Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenſchaft eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und ſeiner directen Linie angewieſene Appanage, mit den darauf ruhenden Laſten des Witthums, ſowie des Unterhalts und der Ausſteuer der Prinzeſſinen, wenn nicht der Tit. VI. §. 6 angeführte Fall des Zuwachſes an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

Titel IX.

Von der Reichsverweſung und den Vormundſchaften.

§. 1. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinen des königlichen Hauſes tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.

§. 2. In Anſehung der Reichsverweſung kommen jene Beſtimmungen in Anwendung, welche in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. II. §§. 9 bis 14 und §§. 15 bis 22 enthalten ſind.

§. 3. Die Vormundſchaft über die königlichen Prinzen und Prinzeſſinen, inſoweit ſie auf die Reichsverweſung ſich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Dispoſition beſonders angeordnet werden. In Ermanglung einer ſolchen Dispoſition gebührt der verwittweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundſchaft über das Privatvermögen derſelben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufſicht des Monarchen oder des geſetzlichen Reichsverweſers, welcher das Gutachten des Regentſchafts-Rathes hierbei zu erholen hat. Die nämliche Aufſicht hat auch bei der durch den verſtorbenen Monarchen angeordneten Vormundſchaft ſtatt.

§. 4. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundſchaft mit Tod abgehen, oder wegen eines geſetzlichen Hinderniſſes die Vormundſchaft nicht fortführen können, ſo kömmt die Anordnung derſelben dem nachgefolgten Monarchen oder dem jedesmaligen Reichsverweſer mit Vernehmung des Regentſchafts-Rathes zu.

Digitized by Google

§. 5. Die Prinzessinen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§. 6. Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätiget werden.

§. 7. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die königliche Genehmigung nicht erhalten, so kömmt ihre Bestellung dem Könige zu.

§. 8. Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinen dasjenige beobachten, was Tit. IV. §. 1 deßhalb verordnet ist.

§. 9. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert.

Titel X.

Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus in streitigen Fällen und von dem Familien-Rathe.

§. 1. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses werden bei den einschlägigen königlichen Appellationsgerichten angebracht.

§. 2. Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinen des Hauses verfügt und entscheidet der König. Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der königliche Staatsminister der Justiz auf königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozeß durch die Präsidenten des Oberappellationsgerichtes und des Appellations-Gerichtes der Residenzstadt nach der bestehenden Gerichtsordnung im königlichen Namen, und nach vorläufigem besonderen Auftrage des Königs instruirt. Die auf obige Weise instruirten Acten werden an das königliche Staatsministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichem Gutachten der beiden Staatsministerien des königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.

§. 3. Die Deposition bei Zeugschaften ist von den königlichen

Digitized by Google

Familiengliedern bei fürstlichen Treuen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellationsgerichtes zu erholen, und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.

§. 4. Dem Könige allein bleibt es vorbehalten, zur Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses einen Familienrath zu berufen.

Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das 21. Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.

§. 5. Die Zusammenberufung wird den sämmtlichen Mitgliedern durch ein besonderes königliches Decret bekannt gemacht.

§. 6. Der Familienrath als königlicher oberster Gerichtshof wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Anderen durch ein besonderes Decret übertragen.

§. 7. Der Staatsminister der Justiz hat bei dem königlichen Familienrathe den Vortrag.

§. 8. Der Familienrath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten.

Wir erklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Haus-Gesetz, welches nicht nur sämmtliche Mitglieder Unsres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

So geschehen in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünften Tag des Monats August, im Jahre nach Christi Unsres Seligmachers Geburt Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unsres Reiches im Vierzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf von Reigersberg, Fürst v. Wrede, Graf v. Triva, Graf v. Rechberg, Graf v. Thürheim, Freiherr v. Lerchenfeld, Graf Törring.

Nach dem Befehle

Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Zusatz zu Tit. III.

Verfassungs-Gesetz,

die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.*)

v. 1. Jul. 1834 (Gesetzblatt S. 25 ff.)

Ludwig ꝛc.

Wir haben in Betreff der königlichen Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Civilliste des Königs, sowie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

Art. II. Sie ist auf die Summe von zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radizirt und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet.

Art. III. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV. Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§. 6 u. 7 bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskasse, den Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, den Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Hausritter-Orden, die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hof-Pensionskasse, — als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden sein.

*) Vergl. mein Lehrb. §. 126.

Digitized by Google

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können. —

Art. V. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage *) enthalten.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszweck überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben im gleichen Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

Art. VI. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, sowie alles, was zur Einrichtung oder Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt.

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familienstatuts vom 5. August 1819 Tit. VIII. §. 1. getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

Der Hausschatz, sowie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII. Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt königlicher Prinzessinen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablirten königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinen aus der königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben

*) vide Beilage zum Gesetzblatt Nr. 2.

Digitized by Google

gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staats-Kasse besonders bestritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag *) überschreiten.

Art. VIII. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20 des Tit. II. der Verfassungs-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben München, den 1. Juli 1834.

Ludwig.

(Folgt die Gegenzeichnung sämmtlicher Minister)

III. Verfassungs-Gesetz,

die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München, v. 11. April 1843

(Gesetzblatt S. 21 ff.).

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs und unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. I. Es soll ein der Civilliste des Königs einzuverleibender Palast in der Haupt- und Residenzstadt München erbaut und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten ein für allemal eine Aversalsumme von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden.

Art. II. Dem Könige steht zu, diesen Palast nach seinem Ermessen einem Mitgliede des königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grundgesetzes vom 1. Juli 1834, d. Feststellung

*) Er betrug nach dem Budget von 1819 230,000 fl.

Digitized by Google

einer permanenten Civilliste betr., betrachtet werden und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben München, am 11. April 1843.

Ludwig.

(Folgt die Gegenzeichnung sämmtlicher Minister.)

Titel III.

Von dem Staatsgute. *)

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammt-Masse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Registraturen;
2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) alles Geschütz, Munition, alle Militair-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) Alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5) alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;
7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände,

*) Vergl. mein Lehrb. §§. 116 und 144.

Digitized by Google

die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; *)

8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden. **)

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domänen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. ***)

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

---

*) Vergl. unten den Zusatz zu Tit. III.

**) Vergl. unten Tit. IV. §. 13.

***) Vergl. unten Tit. VII. §. 18; — über die gegenwärtigen Verhältnisse dieser (Dotations-) Lehen vergl. das Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betr. v. 4. Jun. 1848 Art. 2 (s. dass. unten zu Beil. VI.)

Digitized by Google

§. 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote ſind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zuſtehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbeſondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsſtreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemeſſenen Erſatz abgetreten wird;

3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauſcht wird;

4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlaſſenen Vorſchriften nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder ſonſt zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Beſten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen dieſen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geſchmälert, ſondern es ſoll als Erſatz entweder eine Dominikal-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufſchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Abſichten verwendet werden. *)

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2) kann der Monarch nach Zeit und Umſtänden zweckmäßige Veränderungen und Verbeſſerungen vornehmen.

Zuſatz zu Tit. III. und zwar zu §. 2 Nr. 7.

Geſetz,

die Beſtimmung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verfaſſungs-Urkunde, das Staatsgut betr. **)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Beſtim-

*) In Betreff der Verwendung der Ablöſungs-Kapitalien ſ. das Grundlaſten-Ablöſungsgeſetz v. 4. Jun. 1848 Art. 38.

**) S. daſſelbe im Geſetzbl. v. 1828 S. 5.

Digitized by Google

mung des §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unsres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unsrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Gegenstände, welche sich in den im §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen.

Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den neunten März, im Jahre eintausend achthundert und achtundzwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Graf v. Thürheim, Freiherr v. Zentner, v. Maillot, Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Digitized by Google

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten. *)

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

§. 2. Das bayerische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militär-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808 **).

§. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar sein ***).

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form †).

---

*) Vergl. mein Lehrb. §. 26 ff.

**) S. dasselbe in der Handbibl. B. I. S. 14 Note 14 und im Reg.-Bl. v. 1808 S. 1933 ff.

***) Vergl. noch Beilage VI. §. 8., und über die jetzigen Verhältnisse das Grundlasten-Ablösungsgesetz v. 4. Jun. 1848 Art. 2. (s. unten zu Beil. VI.)

†) Genauere Bestimmungen über die persönliche Sicherheit s. in dem

Digitized by Google

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist *).

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte **).

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zu-

---

Verf.-Gesetze, einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs von 1813 und anderer Strafbestimmungen betr. v 12. Mai 1848 Art. 6. (s. dass. unten zu Tit. VIII.), und in dem Verf.-Gesetze, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation ꝛc. betr. v. 4. Juni 1848 Art. 17 — 20 (s. dass. unten zu Tit. VIII.)

*) Die Verordnung v. 14. August 1815, welche nur in den diesrheinischen Kreisen Gesetzeskraft hatte (in der Pfalz entschied das Gesetz v. 8. März 1810) ist nun durch das für ganz Bayern gültige Verfassungs-Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. v. 17. Nov. 1837 ersetzt, das als Zusatz I. zu diesem Titel abgedruckt ist.

**) S. unten den Zusatz II. zu Tit. IV.

Digitized by Google

ſtehenden Vermögens den Geſetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können ſie von öffentlichen Staatslaſten keine Befreiung anſprechen.

Die übrigen nähern Beſtimmungen über die äußern Rechtsverhältniſſe der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften ſind in dem der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde beigefügten beſondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das geſammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den beſondern Schutz des Staates geſtellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Subſtanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zuſtimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden*).

§. 11. Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels iſt nach den Beſtimmungen des hierüber erlaſſenen beſondern Edictes geſichert. (Beilage III.)

§. 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienſte und zur Landwehr nach den dießfalls beſtehenden Geſetzen **).

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslaſten iſt für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rückſicht auf vormals beſtandene beſondere Befreiungen.

§. 14. Es iſt den Bayern geſtattet, in einen andern Bundesſtaat, welcher erweißlich ſie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienſte desſelben zu treten, wenn ſie den geſetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleiſtet haben ***).

Sie dürfen, ſo lange ſie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne

---

*) Vergl. Beilage II. §§. 47 — 49.

**) Die darüber maßgebenden Geſetze ſind: das Geſetz, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr. v. 15. Auguſt 1828 (Handbibl. B. III. S. 330 ff.) und die Landwehr-Ordnung v. 7. März 1826 (Handbibl. B. III. S. 442 ff.); vergl. noch Tit IX. §. 1 ff.

***) Vergl. die deutſche Bundesakte v. 8. Juni 1815 Art. 18 (Handbibl. B. I. S. 507) und den Bundesbeſchluß, die Nachſteuer- und Abzugs-Freiheit zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten v. 23. Juni 1817 (publizirt im Reg.-Bl. v. 1817 S. 747 ff.).

Digitized by Google

ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen *).

Zusätze zu Tit. IV.

I. Verfassungs-Gesetz,

die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr. **)

1837

Ludwig ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8. im Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7. derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;
2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;
3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;
4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;
5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebnung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Straßen;

*) Ueber die Wirkung der Verletzung dieses Verbots s. Beil. I. §. 10. Nr. 2.

**) S. dass. im Gesetzbl. v. 1837 S. 109 ff.; vergl. mein Lehrb. §. 33.

Digitized by Google

6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;
7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;
8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;
9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;
10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;
11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;
12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;
13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere
14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger, rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staatsrathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und
b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes,

nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-, Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäußerung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1) nutzbare Rechte auf andern unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letztern übernehmen;
2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegen-

Digitized by Google

genſtande ruhen, durch volle Entſchädigung ihrer Beſitzer ablöſen, wenn dieſe darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Beſtimmung des Gegenſtandes nicht mehr vereinbarlich iſt.

Art. III. Bei Gegenſtänden, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Geſammt-Gegenſtandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweiſe Abtretung erkannt werden. — Insbeſondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desſelben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derſelben von dem Geſammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers ſtattfinden.

Art. IV. Die Entwehrung kann unter den Vorausſetzungen des Art. I. in Anſpruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden;
2) von Gemeinden und von denjenigen Geſellſchaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und ſeiner Gemeinnützigkeit ſichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

Titel II.

Von der Entſchädigung und dem Maßſtabe derſelben.

Art. V. Die Entſchädigung für jede zwangsweiſe Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenſtandes;
2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden ſonſtigen Nachtheile, namentlich:
   a) Erſatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenſtand durch ſeinen Zuſammenhang mit andern Eigenthums-Theilen, oder durch ſeine bisherige Benützungsweiſe für den Eigenthümer behauptet;
   b) Erſatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbeſitze desſelben Eigenthümers zugeht;
   c) Erſatz des unvermeidlichen Verluſtes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in ſeinem Erwerbe erwächſt; jedoch darf die hiedurch ſich ergebende Mehrung der Entſchädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht überſteigen;
   d) Erſatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

Digitized by Google

3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. VI. Für die mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbundenen im Art. II. bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten.

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu bestehen;
2) bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnittsberechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben;
3) sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Parteien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und ebenso Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taratoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nr. 2. bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII. Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. VIII. Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. IX. Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen können, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

Digitized by Google

Art. X. In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. XI. Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden konnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grund-Eigenthum fort.

Art. XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV.) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, sowie alle die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung in den vorigen Stand, so ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, und zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungs-Berechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welcher aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen ist.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst

Digitized by Google

rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

Titel III.

Von dem Verfahren bei der Zwangs-Abtretung.

Art. XIII. Die Verhandlung über Zwangs-Entäusserungen in den Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV. Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäusserungs-Verfahrens erholt.

Art. XV. Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizei-Behörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Verteter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdecrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangs-Abtretung werde angenommen werden;
2) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseins

Digitized by Google

der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI. Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypotheken-Buche zu veranlassen.

Art. XVII. Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII. protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I. II. III. in erster, und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz.

Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen zu versehen, und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

Art. XIX. Wird die Abtretung des angesprochenen Grund-Eigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der competenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Parteien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besondern Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben

Digitized by Google

und des ganzen hiebei obwaltenden Intereſſes zu ermitteln und darüber nach den Geſetzen zu entſcheiden.

Dieſe Entſchädigungs-Prozeſſe ſind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beſchleunigen; die Gerichts-Vorſtände ſind hiefür perſönlich verantwortlich.

Art. XX. Gegen dieſe gerichtliche Feſtſtellung der Entſchädigung ſteht ſämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den oberſten Gerichtshof aber nur unter Vorausſetzung der Berufungsſumme. Wird keine Berufung eingelegt, ſo iſt die Abtretung oder Belaſtung ſogleich nach Ablauf der Berufungsfriſt, nach vorgängiger baarer Zahlung der feſtgeſtellten Entſchädigungsſumme und des Koſtenerſatzes an den Abtretungspflichtigen zu vollziehen.

Iſt hingegen Berufung eingelegt, ſo muß zwar die Abtretung auch in gleicher Friſt, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es iſt aber in dieſem Falle ſowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Beſtellung von Sicherheiten zu fordern; Erſterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Inſtanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinſen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Inſtanz weniger auflegen möge, mit den landesüblichen Zinſen, von dem Tage ſeiner Leiſtung an, zurückgezahlt werde.

Die Beſtimmung dieſer Sicherheiten geſchieht durch einen Beſcheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlaſſenden Verbeſcheid.

Iſt der Abtretungsberechtigte der Staat ſelbſt, ſo genügt ſtatt der Beſtellung einer ſolchen Sicherheit von ſeiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zuſicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebſt landesüblichen Zinſen, von dem Tage der Abtretung an.

Titel IV.

Schluß-Beſtimmungen.

Art. XXI. Die Koſten des übrigens tax- und ſtempelfreien Adminiſtrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erſter Inſtanz, ſo wie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verurſachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Laſt.

Digitized by Google

Art. XXII. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distrikts-Polizeibehörden zugewiesen hat, steht den königl. Land-Commissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI.

Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutionsrechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangs-Enteignungsprocedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.

Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV. dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4) Zu Art. XV.

Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sectionsregistern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX.

Die competente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleißigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungsversuch zu entscheiden hat.

6) Zu Art. XXI.

Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Art. XXIII. Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen, sowohl diesseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten*). —

*) Bei der Sanction des Gesetzes fügte der Monarch noch den weiteren

Digitized by Google

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

(Folgt die Gegenzeichnung sämmtlicher Minister.)

Ergänzungen zum Art. I. des Expropriations-Gesetzes*).

A. Von dem Gesetze über die Benützung des Wassers sind folgende Artikel in der Form von Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde, also als Verfassungsnormen erlassen und zwar aus der „Ersten Abtheilung," welche von „öffentlichen Gewässern" handelt:

Art. 3. Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4. Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5. Ist zur Ausführung der im Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Vorbehalt bei: „Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brandversicherung, der Kriegs-Peräquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, sowie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810 besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete." (Landtags-Absch. von 1837, I, C. im Gesetzbl. v. 1837 S. 9.)

*) Die drei die Verhältnisse an Gewässern regelnden Gesetze, sanctionirt durch den Landtagsabschied vom 28. Mai 1852 Abschn. I. §§. 4, 5 und 6, erweitern die Zahl der Fälle, welche das Expropriations-Gesetz unter Art. 1., A. aufzählt.

Digitized by Google

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hierfür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. **23**. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Art. 20.).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvionen ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. **24**. Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. **31**. Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Digitized by Google

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hierbei die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 2 Anwendung.

Aus der „Zweiten Abtheilung," welche von „Privatgewässern" handelt:

Art. **36**. Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Art. 34 und 35 widersprechende*) Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hierbei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. **38**. Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Art. **40**. Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthum des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung **) nicht geändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Art. 1 Abs. 2, Art. 4, 9 bis 17, 18 Abs. 1, Art. 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. **48**. Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben, sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Art. 5 finden auch hier Anwendung.

Art. **62**. Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem

*) Die Art. 34 und 35 normiren die Rechte des Eigenthümers an Privatgewässern.

**) In Art. 39 nämlich ist verfügt: „Flüsse, welche weder zur Schifffahrt noch Floßfahrt dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen ꝛc."

Digitized by Google

Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Art. 40 oder 54*) zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden unzweifelhaften Nutzen für die Landescultur oder für die Industrie darbietet;
2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;
4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierungen vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziff. 3) ist, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte festzusetzen.

Art. **63**. Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Theiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um soviel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen

*) Der Art. 54 schließt sich an die Art. 39 und 40 an und bestimmt die Rechte, welche dem Ufereigenthümer in Ansehung des an seinem Grundstücke vorüberfließenden Wassers zukommen.

Digitized by Google

sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Art. 21 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zweckr betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Art. 62 Anwendung.

Aus der „Dritten Abtheilung", welche von „Trift-Gewässern" handelt:

Art. **70**. Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Aus der „Vierten Abtheilung", welche „besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen" enthält:

Art. **84**. Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundabläſſen und dergl., ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitigt werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Aus der „Fünften Abtheilung", welche „die Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung" festsetzt:

Art. **86**. Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Neuwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. **89**. Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt;

Digitized by Google

2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann;
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht;
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofraiten oder Gärten gerichtet werden will;
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungs-Behörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

B. Von dem Gesetze über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur sind folgende Artikel als Verfassungsnormen erlassen:

Art. **16**. Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art*) zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Art. 13 und 14 treffender Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. **20**. Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

---

*) D. h. ein solches, das zum Zwecke der Bodenkultur bestimmt, einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewährt.

Digitized by Google

Iſt jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf ſolche Grundſtücke nicht ausführbar, ſo kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., ertheilt werden.

Art. **21**. Iſt außer dem Falle des vorſtehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums, namentlich von Triebwerken, zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, ſo kann der Anwendung des Geſetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke ſtattgegeben werden.

Art. **37**. Die Behörde, beziehungsweiſe der mit der Inſtruirung des Gegenſtandes betraute beſondere Commiſſär (Art. 23 Abſ. 3) hat hierauf die geſchloſſenen ſämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieſelben unter Vernehmung der einſchlägigen techniſchen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen verordnet und ſodann nach collegialer Berathung darüber entſcheidet:

1) ob die beabſichtigte Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungs-Anlage als ein Unternehmen der in Art. 1 bezeichneten Art zu erklären; ſonach
2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder
3) zwangsweiſer Belaſtung eines ſolchen mit Dienſtbarkeit ſtattzugeben ſei;
4) ob und in welchem Maße fremdes Waſſer, oder Waſſer aus öffentlichen Flüſſen nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Benützung des Waſſers in Anſpruch genommen werden dürfe;
5) ob und welche Grundbeſitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden ſollen; endlich
6) ob hiernach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweiſe bei der gepflogenen Schlußverhandlung feſtgeſtellten Weiſe, einſchließlich der Vertheilung der Koſtenlaſt, oder unter welchen Modificationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Art. **38**. In Anſehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum ſind die Beſtimmungen des bezüglichen Geſetzes vom 17. November 1837 maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Art. XIII. bis XV., dann XVII. und XVIII. desſelben, an deren Stelle hier die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes zu treten haben.

Digitized by Google

C. Von dem Gesetze über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen sind folgende Artikel in der Form von Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde erlassen:

Art. **9**. Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthums-Entwehrung nothwendig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 24 und 31 des Gesetzes über Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr., Anwendung.

Art. **10**. Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungs-Anstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maaß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. November 1837 Anwendung.

Art. **16**. Die Vorschriften der Art. 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

II. Gesetz,

die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der in §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-

Digitized by Google

Urkunde, und kann nur in der durch §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

(Folgt die Gegenzeichnung der Minister).

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdenträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung. *)

§. 2. Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edikte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3. Die der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Deklaration **) durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können (Beilage VI. ***)
2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VII.)

---

*) Vergl. das Reglement, die Kronämter des Reiches betr. v. 28. Jul. 1808 (Handbibl. B. I. S. 6 Note 5), dann oben Tit II. §. 13, Fam.-Stat. Tit. X. §. 4 und unten Tit. VI. §. 2.

**) S. die Declaration, die der k. Souveränetät unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr., v. 31. Dez. 1806 (Handb. B. I. S. 142 Note 1).

***) Die Nr. 1 fällt nun nach Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit hinweg.

Digitized by Google

3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; *)
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen **) (Beilage VIII.); endlich
5) bei der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die Geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; ***) — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-Conscription.

§. 6. Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beilage IX.)

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reiches †) sind:

a) die der Reichsräthe,
b) die der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt ††) aus

1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2) den Kronbeamten des Reichs;
3) den beiden Erzbischöfen;
4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie

*) Fällt für die Zukunft hinweg; s. das Verf.-Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation u. s. w. betr. v. 4. Jun. 1848 Art. 2 (unten zu Tit. VIII.)

**) S. das Gesetz über die Siegelmäßigkeit, sanctionirt durch den Landtags-Abschied v. 1852, unten zu Beil. VIII.

***) Auch hier gilt das bei Note * §. 4 Nr. 3 Bemerkte; vergl. auch Beil. II. §. 67.

†) S. oben die Note zu Tit. I. §. 2.

††) Vergl. mein Lehrb. §. 170.

Digitized by Google

im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikal-Steuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. —

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen*).

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§§. 6. — 12. incl. fallen hinweg**).

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

*) Eine genauere Bestimmung darüber s. unten im Zusatz zu Tit. VI.

**) Die §§. 6 — 12 incl., dann §§. 14 und 15 sind durch neuere Verf.-Gesetze aufgehoben und zwar die §§. 6 und 15 durch das Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. Art. 3 und 4 (s. unten zu Beil. X. Tit. II.), die §§. 7 — 12 incl. und 14 durch das Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. v. 4. Jun. 1848 (s. unten zu Beil. X. Tit. I.)

Digitized by Google

§. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände (Kammern) erlangen.

Zusatz zu Tit. VI. und zwar zu §. 2 Nr. 6 und §. 4.

Gesetz,

die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Tit. VI. §. 2 Ziff. 6, dann §. 4 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unsres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Bei der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlenverhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2 Ziff. 4 und 6) dann noch zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe;
2) der aus der Zahl der Bischöfe vom Könige ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und
b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, —

Digitized by Google

weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI. §. 3 der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben München, den 9. März 1828.

Ludwig.

(Folgt die Gegenzeichnung sämmtlicher Minister.)

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung*).

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-

*) Vergl. meine Lehrb. §§. 177—187.

Digitized by Google

einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt*).

§. 6. „Spätestens neun Monate vor dem Ablauf des sechsjährigen Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen“ **).

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden ***).

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung

*) Der Absatz 2, transitorischen Inhalts, ist weggeblieben.

**) S. Verf.-Gesetz, die Abänderung des §. 6 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde betr., vom 15 April 1840 (Gesetzbl. S. 25 ff.); der ursprüngliche §. 6 lautete: „Ein Jahr vor dem Ablauf ꝛc. ꝛc.“

***) Ueber die genauere Bestimmung und Begründung der §§. 3 — 10 incl., vergl das Verfassungs-Verständniß von 1843 (Stände-Verh. v. 1843, K. der Reichsr. Beil.-Bd. IV. S. 269 ff.) — Ueber die Rechte der Kammern rücksichtlich der Eisenbahn- und Donau-Dampfschiff-Tarife s. mein Lehrb. §. 181, 2, rücksichtlich des Kreis-Haushaltes ebend. §. 185.

Digitized by Google

vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches erforderlich.

§. **12**. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. **13**. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. **14**. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. **15**. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissären die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staats-Schuldenverzeichniß eingetragen zu werden.

§. **16**. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden *).

§. **17**. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke **).

§. **18**. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich ***).

§. **19**. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle

*) Ueber die §§. 11 — 16 incl. vergl. mein Lehrb. §§. 147 und 184.

**) Vergl. Tit. IV. § 10 und Beil. II. §. 47.

***) Vergl. Tit. III. §. 5.

Digitized by Google

zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden *).

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem König übergeben wird **).

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

*) Wegen des Rechts der Interpellationen s. das Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. Art. 18 — 21.

**) Vergl. unten Tit. X. §. 5. — Weitere Rechte räumt den Kammern ein: das Gesetz, die ständische Initiative betr. v. 4. Jun. 1848 (s. den Zusatz zu Tit. VII.).

Digitized by Google

§. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind*).

§. 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beob-
„achtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und in
„der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines
„Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder
„Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; —
„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung**).

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

---

*) Ueber die Rechte der Staats-Minister und der kgl. Commissäre s. das Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. v. 28. Jul. 1850 Art. 10, 13, 14, 15 und 16 (unten Beil. X. Tit. II.).

**) Ist modificirt durch das Verf.-Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. Art. 40 (s. unten zu Beil X. Tit. II.), und durch Art. 7 des Gesetzes, die ständische Initiative betr. (s. unten Zusatz zu Tit. VII.)

Digitized by Google

Zusatz zu Tit. VII.

Gesetz,

die ständische Initiative betreffend*).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs und unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 2. Das nach Tit. X. § 7 der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. §. 1 — 6 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf bezugnehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reiches eingeräumt.

Art. 3. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammen zu berufen, dieselben zu eröffnen, und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 4. Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letzteren das in Art. 2 bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. 5. Anträge zur Abänderung der im Art. 2 und 4 bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

---

*) S. dasselbe im Gesetzblatt v. 1848 S. 61 — 66.

Digitized by Google

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. **6**. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Art. **7**. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen *).

Art. **8**. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Art. **9**. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

(Folgt die Gegenzeichnung sämmtlicher Minister.)

Titel VIII. **)

Von der Rechtspflege.

§. **1**. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. **2**. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. **3**. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechts-

*) Vergl. Tit. VII. §. 29 und die Note hiezu.

**) Vergl. mein Lehrbuch §§. 134 — 137, und den Zusatz II.

Digitized by Google

spruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden *).

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt **).

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Zusätze zu Tit. VIII.

I. Gesetz,

einige Abänderungen des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betr. ***).

Maximilian II.

Von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben in der Absicht, mittels einiger Abänderungen des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 den Landestheilen diesseits des Rheins noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, und zugleich einige, den gegenwärtigen Anforderungen an die Strafgesetzgebung nicht mehr entsprechende Strafbestimmungen zu beseitigen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

Art. 1. Durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze sollen diejenigen Abänderungen des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen und der bestehenden Gerichtsorganisation

*) Vergl. das Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation Art. 22.

**) Vergl. das Heer-Ergänzungs-Gesetz v. 1828 §§. 79 — 83 (Handbibl. B. III. S. 345).

***) S. dasselbe im Gesetzbl. v. 1848 S. 33 ff.

Digitized by Google

getroffen werden, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen diesseits des Rheins ein mündlich-öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen.

Diese Gesetze sollen jedoch nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung wirksam sein, und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden.

Art. 2. Durch diese Gesetze soll die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie, bei allen Verbrechens- und Vergehens-Fällen eingeführt werden, und eine Beschränkung der Oeffentlichkeit darf nur dann stattfinden, wenn das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde.

Art. 3. Den Schwurgerichten werden durch diese Gesetze einstweilen die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohten Verbrechen, deßgleichen die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden.

Alle übrigen Verbrechen und Vergehen werden in erster Instanz von Bezirksgerichten, wozu vorläufig die Kreis- und Stadtgerichte zu bestimmen, und nöthigenfalls einige neu zu errichten sind, in zweiter Instanz von den Appellations-Gerichten abgeurtheilt.

Art. 4. Zur Prüfung der im Artikel 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe sollen besondere Ausschüsse nach der Vorschrift der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher gewählt werden *).

Die Vorträge, Berathungs- und Abstimmungs-Protokolle dieser Ausschüsse sind gleich den landständischen Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Art. 5. Die Ausschüsse erhalten von der Ständeversammlung die Vollmacht, in ihrem Namen die nach Tit. VII. §. 2 der Verfassungs-Urkunde erforderliche Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen zu ertheilen. Sie treten zu dem Ende nach dem Schlusse der Ständeversammlung in Thätigkeit, sind jedoch nicht befugt, andere Verhandlungen vorzunehmen.

Art. 6. Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Straf-Gesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

*) S. dieses Gesetz unten zu Beil. X. Tit. II.

Digitized by Google

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

Eben so soll in denjenigen Fällen, in welchen die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung angedroht ist — Straf-Gesetzbuch Thl. II. Art. 56 und 187 — eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn der Schuldige sich schon im Verhafte befindet, eine Schärfung des Gefängnisses eintreten.

Die nach Straf-Gesetzbuch Thl. II. Art. 188 bis 195 einschließlich angeordneten Ungehorsamsstrafen sind gänzlich aufgehoben *).

Art. 7. Die Staatsregierung ist ermächtiget, mit Zustimmung der im Art. 4 erwähnten Ausschüsse

1) die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches über Rückfall Thl. I. Art. 112 — 117;
2) die Strafbestimmungen der Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahles betreffend, §. 2 bis 20;
3) die Bestimmungen aller jener Verordnungen, welche die körperliche Züchtigung als polizeiliches oder militärisches Strafmittel zulassen, aufzuheben, und durch angemessenere Vorschriften zu ersetzen;
4) den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen, die Judicatur
   a) in allen Auffschlags-Defraudationen und
   b) in Wildschadensachen **).

Art. 8. Die Staatsminister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauf-

*) Der Art. 6 ist eine Erweiterung und genauere Bestimmung von §. 8 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde.

**) Die Gesetze, welche auf Grund der Bestimmungen des obigen Gesetzes zu Stande kamen, sind: a) das Gesetz über Einführung der Schwurgerichte v. 3. Aug. 1848 (Gesetzbl. S. 193 ff.); b) das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des I. Theils des Straf-Gesetzbuches von 1813 betr. v. 10. Nov. 1848 (Gesetzbl. S. 233 ff); c) das Gesetz, die Abänderung der Verordnung v. 9. Aug. 1806 über den Wilddiebstahl betr. v. 10. Nov. 1848 (Gesetzbl. S. 385 ff.); d) das Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betr. v. 10. Nov. 1848 (Gesetzbl. S. 393 ff.); e) das Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung der Auffschlags-Defraudationen betr. v. 10. Nov. 1848 (Gesetzbl. S. 397 ff.)

Digitized by Google

tragt; ſie haben zu dem Ende die für Formation der Strafgerichte, ſowie für Einführung und allmählige Entwicklung des Inſtitutes der Staatsanwaltſchaft erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen proviſoriſch und vorbehaltlich der Vorlage an die nächſte Stände-Verſammlung auf dem Wege der Verordnung zu treffen.

Der Staatsminiſter der Juſtiz wird ermächtiget, ſelbſtſtändige Unterſuchungsrichter aufzuſtellen, und zur Leitung der öffentlichen Gerichts-Verhandlungen, ſowie zur Durchführung der Anklagen Räthe des Oberappellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen.

Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staatsanwälte und deren Subſtituten aus dem pfälziſchen Kreiſe beauftragen.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max.

v. Beisler, v. Ton-Dittmer, Heintz, Lerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

II. Geſetz,

die Grundlagen der Geſetzgebung über die Gerichts-Organiſation, über das Verfahren in Civil- und Strafſachen und über das Strafrecht betr. *)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7 der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen, beſchloſſen und verordnen:

Art. 1. Die Rechtspflege ſoll von der Verwaltung, ſelbſt in den unterſten Behörden, gänzlich getrennt werden.

Art. 2. Der privilegirte Gerichtsſtand der Standesherren, der

*) Geſetzbl. v. 1848 S. 137 ff.; vergl. mein Lehr. §. 135.

Digitized by Google

erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiscus soll aufhören *).

Art. 3. Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Art. 4. Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit der bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

Art. 5. Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelnrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge — geeignet sind.

Art. 6. Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeß-Gesetze vom 17. November 1837 §. 1 gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Art. 7. Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariatsgeschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeß-Gesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Art. 8. Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelnrichter über die geringsten Straffachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungs-Richter ertheilten Aufträge.

Art. 9. Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden. Ausnahmen bilden die den Handels-Gerichten und die den Einzelnrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Art. 10. Im Strafrechte haben sie:

1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Ge-

*) S. Verf.-Urkunde Tit. V. §§. 4 und 5; Beil. IV. §. 6; Beil. V. §. 11; Tit. VIII. §. 5.

Digitized by Google

richts (Untersuchungsrichtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;

2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Strafsachen;

3) in erster Instanz über die Vergehen;

4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichtes. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen sein.

Art. **11**. In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungs-Instanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Art. **12**. Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Art. **13**. Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämmtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestiget wird.

Art. **14**. Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündlich-öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen

Digitized by Google

Punkte zwischen den Parteien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Art. **15**. Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von dem auf dem deutschen linken Rheinufer bestehenden Einrichtungen, soweit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neueren Prozeß-Gesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden soviel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem Systeme zu Grunde liegen.

Art. **16**. Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbesondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Art. **17**. Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Art. **18**. Kein Straf-Erkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweisaufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Art. **19**. Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welcher das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Art. **20**. Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Artikel 10 Ziffer 4 erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Straf-Verfahrens*).

Art. **21**. Das neue Polizei-Strafgesetzbuch soll sich auf jene geringeren Rechts-Verletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher

*) Zur Ausführung der Bestimmungen in den Artikeln 3 — 20 wurde das Gesetz, die Gerichts-Verfassung betr. vom 25. Juli 1850 (Gesetzbl. v. $18^{49}/_{50}$ S. 425 ff.) erlassen, das modificirt wird durch das Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung . . . betr. vom 28. Mai 1852 (Beil. XVI. zu dem Landtags-Abschiede von 1852). Vergl. auch oben Zusatz I. Art. 7. Note.

Digitized by Google

den Polizei-Behörden zugewiesen war, und nach Artikel 8 nun auf die untersten Gerichte übertragen wird *).

Art. 22. Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel.

Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden **).

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. von Kobell.**

Titel IX.

Von der Militär-Verfassung.

§. 1 Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken ***).

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit

*) Siehe den Entwurf eines Polizei-Strafgesetzbuches in der Beil. zu den Verhandlungen der Kammer der Abg. im J. $18^{51}/_{52}$ B. II. S. 203 ff.

**) Vergl. Tit. VIII. §. 3.

***) Vergl. Tit. IV. §. 12 und mein Lehrb. §§. 37 und 149.

Digitized by Google

ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird *).

§. 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten **).

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bei dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staatsrathes, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des „Reiches zu regieren, so wahr mir Gott helfe, und sein hei„liges Evangelium."

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-

*) S. das Nähere in dem Gesetze, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. v. 4. Mai 1851 (Gesetzbl. von $18^{51}/_{52}$ S. 9 ff.).

**) Die genaueren Bestimmungen bezüglich der Gerichtsbarkeit über Militär-Personen in Civilsachen s. in dem Gesetze, die Militärgerichtsbarkeit betr. v. 15. Aug. 1828 (Gesetzbl. S. 41 ff.).

Digitized by Google

Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II. §. 16 vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!"

§. 4. Die königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich *).

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird **).

Art. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle, — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

---

*) S. unten den Zusatz zu Tit. X.

**) Vergl. oben Tit. VII. §. 21.

Digitized by Google

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert *).

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüßig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle

Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

königl. Staatsrath und General-Sekretär.

*) Dieser Paragraph hat Modifikationen erlitten durch das Gesetz, die ständische Initiative betr. vom 4. Juni 1848 Art. 2 — 6 (s. oben Zusatz zu Tit. VII. S. 53).

Digitized by Google

Zusatz zu Tit. X. §. 4.

Gesetz,

die Verantwortlichkeit der Minister betr. *)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Ministeriums verpflichtet.

Art. 2. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines andern Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
2) in solange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Art. 3. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24 der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Art. 4. Der König wird seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne eine solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

---

*) Gesetzbl. von 1848 S. 69 ff.; vergl. mein Lehrb. §§. 202 u. 203.

Digitized by Google

Art. 5. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne miniſterielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungs-Anordnung des Königs auf ſich nimmt, macht ſich des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig.

Art. 6. Jeder Staatsminiſter und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsminiſteriums betraut iſt, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entſchließungen, ſowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Miniſterial-Verfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Art. 7. Hält der Vorſtand eines Staatsminiſteriums eine ihm angeſonnene Amtshandlung für geſetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, ſo iſt er verpflichtet, dieſelbe abzulehnen, beziehungsweiſe ſeine Gegenzeichnung unter ſchriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er iſt berechtigt, ſeine Gründe dem Miniſterrathe darzulegen, deſſen Protokoll dem Könige vorzulegen iſt.

Art. 8. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminiſter oder Verweſer eines Staatsminiſteriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenſchaftsablage über ſeine Amts-Verwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derſelben zu ſeiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reiches bedarf.

Art. 9. Ein Staatsminiſter oder deſſen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlaſſungen die Staatsgeſetze verletzt, iſt den Ständen des Reiches verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rückſicht auf den Grad des Verſchuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1) mit einfacher Entfernung vom Dienſte unter Belaſſung des ihm nach §. 19 der Verfaſſungs-Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes;
2) mit Dienſtesentlaſſung ohne Ruhegehalt;
3) mit Dienſtesentſetzung — Caſſation — beſtraft werden.

Art. 10. Erachten die Stände des Reiches die Vorausſetzungen des Art. IX. für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht ſich aufgefordert, gegen einen Miniſter oder Miniſter-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, ſo wird der König, nachdem das durch Tit X. §. 6 Abſ. 1 und 2 der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebene Verfahren ſtattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig ſuspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu beſonders zuſammenberufenen Staats-Gerichtshof unverzüglich zur Entſcheidung bringen laſſen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des §. 16 der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Art. **11**. Die Verhandlungen des Staats-Gerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reiches, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staats-Gerichtshofes nach den einschlägigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen *).

Art. **12**. Bezüglich der im Art. 9 vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reiches erfolgen.

Art. **13**. Durch das Verfahren vor dem Staats-Gerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
2) die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Art. **14**. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Heintz, Lerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

*) Die im Art. 11 vorbehaltenen besonderen Bestimmungen enthält das Gesetz, den Staats-Gerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. v. 30. März 1850 (Gesetzbl. v. 1849/50 S. 133 ff.).

Digitized by Google

Beilage I. zu Tit. IV. §. 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über das Indigenat*).

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet;
b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beigebracht haben;
c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Decret.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

Zusatz.

Art. I. „Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte ander Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen" **).

---

*) Vergl. mein Lehrb. §. 24 u. 25.

**) Diese authentische Interpretation des §. 5 giebt das Gesetz vom 13. Aug. 1828, das als Verfassungs-Gesetz erklärt ist (Gesetzbl. v. 1828 S. 19).

Digitized by Google

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:
1) Durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-, Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militär-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayerische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:
a) die gesetzliche Volljährigkeit;
b) die Ansäßigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:
1) Mit dem Indigenate;
2) durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen*);
3) **).

§. 11. Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:
a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen

*) Vergl. oben Tit. IV. §. 14 Abs. 2.

**) Da das Gesetz vom 18. Nov. 1849 (Gesetzbl. v. 1850 S. 17 ff.) die Strafe des bürgerlichen Todes abgeschafft hat, so fällt die Ziffer 3 hinweg.

Digitized by Google

an ſie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienſt ſie übergehen wollen, den Dienſtes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leiſten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne beſondere Zurückberufung den fremden Dienſt zu verlaſſen, ſobald dieſe Macht in Kriegsſtand gegen Bayern tritt.

§. 12. Bayeriſche Unterthanen können Beſitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etabliſſements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende perſönliche Anſäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden iſt, und es unbeſchadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geſchehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen beſitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forenſen.

§. 14. Den Standesherren, welche ſich ihren Aufenthalt in dem zum deutſchen Bunde gehörenden, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königl. Declaration zugeſtandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie ſind dagegen wie jeder andere Forenſis gehalten:

a) alle nach den Geſetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslaſten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Anſehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayeriſchen Unterthanen anzuordnen;

c) ſie können ſowohl von dem Fiskus als von dem königlichen Unterthanen nicht nur in Real- ſondern auch in Perſonal-Klagſachen, in ſo weit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königl. Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältniſſen ſind die Forenſen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugeſtanden, die der Staat, zu welchem ein ſolcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugeſtehet.

Digitized by Google

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19. Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist *).

München, den 26. Mai 1818.

L. S.

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Beilage II. zu Titel IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse **)

Kapitel I.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu wel-

*) Vergl. über die §§. 18 — 19 mein Lehrb. §. 23.

**) Vergl. über den Abschn. I. (§§. 1 — 23) mein Lehrb. §§. 26 u. 112.

Digitized by Google

cher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht unterfagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Kapitel II.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung vorausgesetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staats-Bürgerrechte gestattet ist.

Kapitel III.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die

Digitized by Google

verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebei ſein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes keinem der Eltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Beſtimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöſe Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtigen rechtsgültigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemiſcht zu ſein, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen ſie waren — dem beſtehenden Ehevertrage gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer andern Konfeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum erlangten Unterſcheidungsjahre darin zu belaſſen ſind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religionserziehung gleichfalls wie die eheligen behandelt, ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt

Digitized by Google

ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Zweiter Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften*).

Kapitel I.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt**).

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staats-Bürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Kapitel II.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung auf-

*) Vergl. mein Lehrb. §§. 109 — 111 incl.

**) Wegen der Griechen s. den Zusatz II. zu Tit. IV. oben S. 43.

Digitized by Google

genommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft, kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

Digitized by Google

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen *).

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen **) auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

*) Vergl. das Concordat Art. XII. lit. d.

**) S. über diese (Amortisations-) Gesetze m e i n Lehrb. §. 87.

Digitized by Google

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.*)

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt.

Kapitel I.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres

*) Vergl. oben Verf.-Urk. Tit. IV. §. 10.

Digitized by Google

eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen *).

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Ein-

*) Vergl. das Conc. Art. XII. lit. g.

Digitized by Google

gange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. **59**. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung*).

§. **60**. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Anlegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden**).

§. **61**. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Kapitel II.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. **62**. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. **63**. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. **64**. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

---

*) Vergl. über das „Placet" mein Lehrb. §. 141. Nr. 1, b und das Concordat Art. XII. lit. e.

**) Vergl. das Concordat Art. XII. lit. c u. d.

Digitized by Google

d) Ehegesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben*).

§. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5 der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand **).

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu ***).

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch

*) Zu §§. 63 — 66 vergl. das Concordat Art. XII. lit. c.

**) Vergl. oben Verf.-Urk. Tit. V. §. 5 und die Note dazu.

***) Vergl. das Concordat Art. XII. lit. c. u d.

Digitized by Google

von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt *).

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht **).

Kapitel III.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;
b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel;

*) Vergl. zu §§. 73 und 74 oben Verf.-Urk. Tit. III. §. 4 Abs. 2 und Tit. IV. §. 13.

**) Vergl. über die Verwaltung des Kirchenvermögens das revid. Gem.-Edict §§. 59 und 94 und mein Lehrb. §. 110.

Digitized by Google

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren*).

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Kapitel I.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen**).

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles und ohne, daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in soweit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen ver-

*) Vergl. das Concordat Art. XII. lit. f.

**) Vergl. das Concordat Art. XIV.

Digitized by Google

ſchiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorſchriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch iſt ihnen freigeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunktionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religions-Grundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundſätzen leiſten können.

§. 86. In dergleichen Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Confeſſion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Haus-Andacht entgegen iſt.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Kapitel II.

Vom Simultangebrauche der Kirchen *).

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religionsparteien zu

*) Vergl. mein Lehrb. §. 111 lit. e.

Digitized by Google

einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. **91**. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. **92**. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. **93**. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. **94**. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. **95**. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. **96**. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. **97**. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. **98**. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. **99**. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. **100**. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt,

Digitized by Google

oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. **101**. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. **102**. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. **103**. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten *).

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

---

*) Vergl. über das hieraus zu beurtheilende Verhältniß der II. Beilage zum Concordate mein Lehrb. §. 16.

Anhang

zu

dem 103. §. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9 der Verfaſſungs-Urkunde des Königreiches.

Nro. 1.

Das die innern katholiſchen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpſtlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus,
Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Bayern,

thun andurch Jedermann kund und zu wiſſen.

Nachdem zwiſchen dem Staats-Sekretäre Seiner Päbſtlichen Heiligkeit Cardinal Conſalvi und Unſerm bevollmächtigten Miniſter, Freiherrn von Häffelin, Biſchof von Cherſones, über die katholiſchen Kirchenverhältniſſe in Unſerm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, folgenden Inhalts:

Conventio

inter

Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam, Maximilianum Josephum, Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Eccle-

Uebereinkunft

zwiſchen

Sr. Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Sr. Maj., Maximilian Joſeph, König von Bayern.

Im Namen der allerheiligſten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Seine Majeſtät Maximilian Joſeph, König von Bayern, von gleichem Verlangen beſeelt, die katholiſchen Kirchenverhältniſſe im

Digitized by Google

siasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium

Königreiche Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staatssekretäre; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. I. Die römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unverfehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II. Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreiches Bayern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising

transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Diocesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praeposituae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus

wird nach München verlegt, und zum Metropolitansitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitaneigenschaft als Suffragankirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitankirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragankirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaerdiöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der bayer'sche Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden, theils mit Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Digitized by Google

quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden. *)

Art. III. Die Capitel der Metropolitankirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nemlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Concilium von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe

*) Vergl. das Nähere hierüber in der Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818 (Handbibl. B. I. S. 484 ff.)

Digitized by Google

a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen freistehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Ebenso werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines Generalvicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretärs übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV. Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Art. IV. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarium, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bei denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Quantitas Redditum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten, wird folgender sein:

Dioecesis Monacensis.	Diöces München.
Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,	Für den Erzbischof . 20,000 fl.
Pro Praeposito florenorum quatuor millium,	Für den Probst . . 4,000 fl.
Pro Decano florenorum quatuor millium,	Für den Dechant . 4,000 fl.

Digitized by Google

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,	Für jeden der fünf ältern Canoniker .	2,000 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der fünf jüngern Canoniker .	1,600 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vicare . .	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum,	Für jeden der drei jüngern Vicare . .	600 fl.
Dioecesis Bambergensis.	**Diöces Bamberg.**	
Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,	Für den Erzbiſchof .	15,000 fl.
Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,	Für den Probſt . .	3,500 fl.
Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,	Für den Dechant .	3,500 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,	Für jeden der fünf ältern Canoniker .	1,800 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,	Für jeden der fünf jüngern Canoniker .	1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngern Vicare . .	600 fl.
Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.	**Diöceſen Augsburg, Regensburg und Würzburg.**	
Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,	Für den Biſchof . .	10,000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,	Für den Probſt . .	3,000 fl.

Digitized by Google

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Dechant .	3,000 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker .	1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker .	1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vicare . .	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngern Vicare . .	600 fl.
Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.	Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.	
Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,	Für den Bischof . .	8,000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,	Für den Probst . .	2,500 fl.
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,	Für den Dechant .	2,500 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker .	1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker .	1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vicare . .	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.	Für jeden der drei jüngern Vicare . .	600 fl.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-

Digitized by Google

pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis seniоribus, et Vicariis pariter seniоribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim

besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt sein soll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen

Digitized by Google

Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

besonderer Verhältniſſe gegenwärtig keine Güter und ſtändigen Fonds angewieſen werden können; ſo werden Seine Majeſtät einſtweilen und bis eine ſolche Anweiſung möglich ſein wird, durch Ausſetzung von Jahrsgehalten Fürſorge treffen, nämlich:

Pro Episcopo florenorum sex millium,	Für den Biſchof von 6,000 fl.
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,	Für den Probſt . . 1,500 fl.
Pro Decano florenorum mille quingentorum,	Für den Dechant . 1,500 fl.
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,	Für jeden der acht Canoniker . . . 1,000 fl.
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.	Für jeden der ſechs Vikare . . . . 600 fl.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reddittus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der biſchöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieſelben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, ſo werden Seine Majeſtät den Abgang decken.

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in qnibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

Art. V. In jeder Diöceſe ſollen die biſchöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ſtändigen Fonds verſehen werden; in jenen Diöceſen aber, in welchen ſolche Anſtalten nicht vorhanden ſind, ſollen ſie eheſtens mit einer Dotation der nämlichen Art hergeſtellt werden.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und

Digitized by Google

Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI. Majestas Sua Regia collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VI. Seine Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus

Art. VII. Seine königl. Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geist-

Digitized by Google

Coenabia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum

lichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen. *)

Art. IX. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratifikation dieser Ueberein-

*) Vergl. Verf.-Urk. Tit. IV. §. 9. Abs. 4 und Beilage II. §§. 31, 44 und 46 — 49 incl.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullomodo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

kunft ausgefertigt werden ſollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geiſtliche zu ernennen, welche die nach den canoniſchen Satzungen dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Denſelben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canoniſche Einſetzung ertheilen. Ehe ſie aber dieſe erhalten haben, ſollen ſie ſich auf keine Weiſe in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen ſie ernannt ſind, einmiſchen können. Die Annaten und Canzletaxen werden nach dem Maaßſtabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Biſchofs von Neuem feſtgeſetzt werden.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

Art. X. Die Probſteien, ſowohl bei den Metropolitan- als den biſchöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten ſteht Seiner königlichen Majeſtät zu, Allerhöchſt welche auch zu den Canonicaten in den ſechs apoſtoliſchen oder päbſtlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen ſechs Monaten werden in drei die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, in den andern drei aber die Capitel zu denſelben ernennen.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Con-

In die Capitel der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Dieſe ſollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient

Digitized by Google

cilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus

geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihilfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedralkirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frei besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI. Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Funda-

Digitized by Google

antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplica hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Epistion oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren. *)

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curatbeneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von

*) Vergl. Beil. IV. §. 48 und Beil. VI. §. 22.

Digitized by Google

copis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII. Pro Regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint; et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem

Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben. *)

Art. XII. In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12 Sess. 24 des

*) Vergl. Beil. I. §. 7.

Digitized by Google

12. sess. 24. Sacri Consilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entscheiden *). Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung nnd Entscheidung zusteht **);

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden ***);

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen

*) Vergl. Beil. II. §. 38, h und §. 60.

**) Vergl. Beil. II. §§. 64 — 68 incl.

***) Vergl. noch Beil. II. §§. 69 — 72, dann §. 76, d und §§. 77 u. 78.

Digitized by Google

praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

frei kund zu machen *); übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redditiuum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

f) Im Einverständnisse mit Sr. königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen und zu vereinigen **);

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur.

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt ***), und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden †).

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIII. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seien, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde ††).

*) Vergl. jedoch Beil. II. §§. 58 und 59.
**) S. Beil. II. §§. 76, e, 77 und 78.
***) S. auch Beil. II §. 55.
†) Ueber politische Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe vergl. Verf.-Urk. Tit. VI. §. 2 Nr. 3 und 5.
††) Vergl. das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse v. 17. März 1850 Art. 20 und 21 (Handb. Suppl. S. 11).

Digitized by Google

Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XIV. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchst dieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquilitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“

Art. XV. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Ebenso verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des

Digitized by Google

Staates, sei es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria hue usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVI. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII. Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVII. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Art. XVIII. Beide contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären *).

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immitaturos, vel

Ferner versprechen Seine königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder die-

*) S. oben Beil. II. §. 103 Abs. 3.

Digitized by Google

eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi. — Casimirus Haeffelin. Episcopus Chersonensis

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus.

(L. S.)

selben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX. Die Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi. — Casimir Häffelin, Bischof von Chersones

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten Oktober im Jahre des Herrn Ein tausend achthundert und siebenzehn, Unsere königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Anhang

zu

dem 103. §. des Edictes über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. 2.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I. Verfassung des protestantischen Kirchenregiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses;
b) aus vier geistlichen Oberconsistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfaßionen und der Rechnungen über die Pfarrunterstützungs- und Wittwenkassen.

§. 3. Die Oberconsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functionszulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen Generaldecanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Bayreuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande, der protestantischen Confession; diese Funktion soll dem Regierungsdirektor, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;
b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann
c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

Digitized by Google

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Besoldungen und respective Funktionszulagen des Consistorialpersonals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Distriktsdekanate und Distrikts-Schulinspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation, und am Dekanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden *).

§. 8. Die theologische Prüfungscommission für die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concursterminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung vom 23. Januar 1809, und deren Modifikation vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regenkreises, dann die Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberconsistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II. Wirkungskreis des Oberkonsistoriums und der diesem untergeordneten Konsistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Reli-

*) Dieser Paragraph ist geändert durch das Gesetz, die protestantischen Generalsynoden ꝛc. betr. vom 4. Juni 1848 Art. I. und II. (s. unten S. 114).

Digitized by Google

gionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817 *).

§. 11. Der Wirkungskreis des Oberkonsistoriums sowie der ihm untergeordneten Konsistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Kandidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Kultus, Liturgie und Ritual, Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Oberkonsistoriums und der untern Konsistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;

b) in den Instruktionen für das Generalkonsistorium und für die

*) An die Stelle dieser Verordnungen sind getreten: die Verordnung v. 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betr. (Handb. B III. S. 228 ff.) resp. nun die Verordn. v. 27. Febr. 1847 und v 16 März 1849, die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. (Handb. B. V. S. 223 und Suppl. S. 241) und die Verordnung v. 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Handb. B. III. S. 243 ff.).

Digitized by Google

General-Kreiskommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreiches Bayern vom 8. September 1809;

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten sind *).

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Oberkonsistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Konsistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den früheren Edicten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staats-Polizeigegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der protestantischen Confession angestellt werden.

III. Verhältnisse des Oberkonsistoriums zu den untern Konsistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Konsistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Oberkonsistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen Generaldekanate zu dem Generalkonsistorium gestellt waren.

§. 16. Die Konsistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber

*) Der §. 11 ist modificirt durch das Gesetz v. 4. Juni 1848 Art. III. (unten S. 114).

Digitized by Google

sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Konsistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distriktsdekanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV. Verhältnisse des Oberkonsistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§. 18. Das Oberkonsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Kollegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Reskripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen *):

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;
c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Konsistorialordnung, wohin insbesondere die Purifikationen gemischter Pfarreien gehören;
d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;
e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

*) Ihm gleich steht nun das Konsistorium zu Speier; s. die A. E. vom 11. Mai 1849 (Handb. Suppl. S. 146.).

Digitized by Google

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staatsministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Oberkonsistorium dem Präsidenten, und bei den untern Konsistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Produkte mit den Vorakten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungsprotokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das königliche bayerische protestantische Oberkonsistorium"

Digitized by Google

oder in den Kreisen

an

„das königliche bayerische protestantische Consistorium zu N.“

Die Berichte des Oberconsistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretärs bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Oberconsistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Distriktsdekanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist

„Königliches Oberconsistorium“

oder

„Königliches Consistorium.“

Die Unterschrift an das Oberconsistorium:

gehorsamstes N.

an die Consistorien:

gehorsames N.

§. **26**. Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs.“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich protestantisches Oberconsistorium.“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

königliche Consistorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Sekretär contrasignirt.

§. **27**. Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. bayerisches protestantisches Oberconsistorium,

oder

Königl. bayerisches protestantisches Consistorium zu N.

Digitized by Google

§. 28. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzlei- und Registraturgeschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Oberconsistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bei dem Oberconsistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

L. S.

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Zusatz zum II. Anhange von Beilage II.

Gesetz,

die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betreffend *).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Dem §. 7 des Edictes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten

*) S. dasselbe im Gesetzbl. v. 1848 S. 149 ff.

Digitized by Google

Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

Art. 2. In demselben §. 7 sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche „des Königreichs Bayern"

zu ersetzen.

Art. 3. Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen und, soweit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Art. 1 und 2 mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Art. 3 nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Heintz, Lerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle

Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,

Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Beilage III. zu Tit. IV. §. 11 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict,

über die Freiheit der Presse und des Buchhandels*).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1. Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11 ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

§. 3. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

---

*) S. dasselbe im Gesetzbl. von 1848 S. 89 ff.; vergl. noch das Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse v. 17. März 1850 (Gesetzbl. v. $18^{49}/_{50}$. S. 85) und das Gesetz, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr. v. 18. Nov. 1849 (a. a. O. S. 5 ff.)

Digitized by Google

§. 5. Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wieferne Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

§. 7. Bei Polizeiübertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizei-Behörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§. 9. Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X. §. 7 dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26 Mai 1818 aufgehoben.

§. 11. Der §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Straf-Gesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7 erwähnten Uebertretungen

Digitized by Google

in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellationsgericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. von Kobell.**

Beilage IV. zu Titel V. §. 2 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict,

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. *)

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir“,

*) Vergl. mein Lehrb. §§. 75 — 79.

Digitized by Google

wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzleiceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königlichen Stellen wird im Conterte den Fürsten das Prädicat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst;" und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverän, an die königlichen Staatsministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Canzleiceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in königlichen Diensten befinden, oder aus königlichen Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem königlichen Oberappellationsgerichte *). Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte eingeführt sein, so wird der Souverän dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

*) Soll in Zukunft aufhören; s. das Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 Art. 2 (Handb. Suppl. S. 63) und das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. vom 25. Juli 1850 Art. 67 (a. a. O. S. 486).

Digitized by Google

§. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königlichen Civilstaatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. *)

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammen gesetzt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Oberappellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwei Oberappellations-Gerichtsräthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Sekretär des Staatsministeriums der Justiz führt das Protocoll.

Die Untersuchungscommission schickt die Acten sowohl nach geschlossener Generaluntersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungsverfahrens beendigter Specialinquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichtsbeisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil

*) S. die Note zu §. 6.

Digitized by Google

in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civilstrafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweite Instanz.

§. **9**. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. **10**. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes mit Vorbehalt des Recurses an das Oberappellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem königlichen Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. **11**. Die Standesherrn genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. **12**. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle von der Einquartierung der königlichen Truppen befreit sein.

§. **13**. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. **14**. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteseid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete

Digitized by Google

anſäßigen Unterthanen auf Gehorſam und Erfüllung der denſelben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorſams gegen den König und die Geſetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherrn ſind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche ſie mit denſelben rückſichtlich ihrer darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehen- und Dienſtesverhältniſſe zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Charakter abordnen.

§. 16. *) Sie können beſondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer ſtandesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Dieſe dürfen aber den allgemeinen Geſetzen nicht entgegen ſeyn; auch ſollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinſtimmung gebracht werden.

**)

§. 48. Jedem Standesherrn ſteht in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Epiſkopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo ſie hergebracht ſind, zu; über die Qualifikation der Subjekte müſſen die königlichen Geſetze beobachtet werden. Die Inſtallation der Pfarrer geſchieht nach erfolgtem königlichen Poſſeßbefehle durch die ſtandesherrliche Mediatbehörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Beſteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Staatsherrn verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugniſſe, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forſten, Flößereien, Zehnten, Jagden, Fiſchereien und Weidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entſpringenden Renten und Nutzungen, als: Zinſe, Dienſt- und andere Reichniſſe jeder Art, mit Ausnahme der aus perſönlicher Leibeigenſchaft herrührenden und geſetzlich aufgehobenen Gefälle.

***)

*) Vergl. oben § 9, der den allgemeinen Grundſatz ausſpricht.

**) Die §§. 17 — 47 incl. ſind in Folge der Beſtimmung in Art. I. des Ablöſungsgeſetzes v. 4. Jun. 1848 hinweggefallen; ſ. unten Beil. VI.

***) Der §. 50 bezog ſich auf die Früchte der Gerichtsbarkeit; fällt daher nun hinweg.

Digitized by Google

§. 51. Die Standesherrn behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Deklaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen *). Jedoch wird

§. 53. Den Standesherrn als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesakte Art. 14 die Standesherrn für die privilegirteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominikalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskasse übernommen werden.

§. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§. 55. Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

§. 56. Die in der königlichen Deklaration vom Jahre 1807 den Standesherrn eingeräumte Freiheit von Zoll- und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

*) S. die kgl. Deklaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr. v. 19. März 1807 in der Handb. B. I. S. 158 ff.

Digitized by Google

§. **57**. Die Aktivlehen werden ihnen ferner belaſſen, jedoch geht in allen ſtreitigen Lehenſachen die Appellation von den Juſtizkanzleien an das königliche Ober-Appellationsgericht. Die Ritterdienſte können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

§. **58**. Die Standesherrn ſind befugt, neben einem Kollegium für die Juſtiz und Polizei (§. 33) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Kollegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Domanialkanzlei anzuordnen.

§. **59**. Alle Mediatbehörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorſchriften der königlichen Stempelordnung zu beobachten.

VI.

Ausſcheidung der Schulden.

§. **60**. Die verfaſſungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatiſirten Fürſtenthümern, Grafſchaften und Herrſchaften haften, werden ſo fern es noch nicht geſchehen iſt, zwiſchen dem Souverän, und den mediatiſirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und dieſen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand ſolcher Schulden vor Allem hergeſtellt, dann eine genaue Bilanze zwiſchen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniſſe der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) ſind alle Gemeindeſchulden davon zu ſondern, und den Gemeinden, welche ſie treffen, zuzuweiſen;

c) auch bleiben dem Standesherrn ſeine perſönlichen Schulden zur Laſt.

VII.

Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Diener.

§. **61**. Den Standesherrn wird geſtattet, ihren bei den Mediat-Kanzleien angeſtellten Räthen und Beiſitzern die geeigneten Titel, als: Vorſtand, Direktor, Räthe, zu geben. Wenn dieſelben ihren Dienern zur Belohnung lange geleiſteter Dienſte einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die königliche Bewilligung nachgeſucht werden.

§. **62**. Die Verpflichtung der Mediatbeamten ſoll mit dem Dienſt-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverän verbinden, und das Protokoll darüber muß an das einſchlägige Staatsminiſterium eingeſendet werden.

§. **63**. In allen adminiſtrativen Angelegenheiten, rückſichtlich

Digitized by Google

welcher den Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigenfalls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maße verbindlich, wie der königliche Fiskus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

*)

VIII.

Allgemeine Bestimmung.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der königlichen Deklaration vom 19. März 1807.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Beilage V. zu Titel V. §. 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict,

über den Adel im Königreiche Bayern **).

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben.

§. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst königlichen Reskripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privatakt kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

---

*) Der §. 64 bezog sich auf die Verhältnisse der standesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten; er ist mit dem Aufhören der standesherrlichen Gerichts- und Polizeibehörden außer Wirksamkeit gesetzt.

**) Vergl. mein Lehrb. §. 40 ff.

Digitized by Google

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen sein. Sie werden bei dem Staatsministerium des königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§. 6. Der bayerische Adel hat fünf Grade; 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädikate „von".

Zu der Ritterklasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei den Appellationsgerichten, unter welchen der Adelsprätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königliche Ober-Appellationsgericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8. Ein bayerischer Unterthan kann nur dann, wann dessen

Digitized by Google

Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.

§. 9. Alle nach §§. 1 — 5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiskalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes.

§. 11. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem königlichen Ober-Appellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreite Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutscomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet *).

§. 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundesakte enthaltenen Ausnahmen **), unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit, nach den bestehenden Conscriptionsgesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familen kön-

*) S. wegen der Zukunft das Grundlagengesetz v. 4. Jun. 1848 Art. 2 und das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. Art. 67 (oben S. 58).

**) S. Beil. IV. §. 11

Digitized by Google

nen Familien-Fideikommisse nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideikommisse errichtet werden.

*)

§. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen **).

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staatsministerium des königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20. Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3 bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adelsmatrikel bei der bereits immatrikulirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere

*) Die §§ 14 und 15, welche das Recht des Adels ausschließlich eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können, und seinen Antheil an der Reichsstandschaft bestimmten, fallen nun in Folge des Grundlasten-Ablösungsgesetzes und des Wahlgesetzes von 1848 hinweg; damit cessirt auch der §. 22.

**) S. insbesondere die folgende Beil. VI.

Digitized by Google

Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensionsgründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

*)

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Egid v. Kobell.

Beilage VI. zu Tit. V. §. 4 Nro. 1. der Verf.-Urkunde des Reichs.

Edict

über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit **).

§. 1. Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherrn, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 2. Die Gutsherrn haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung,

---

*) §. 22 fällt hinweg, da die gutsherrl. Gerichtsbarkeit nicht mehr existirt.

**) Vergl. mein Lehrb. §. 60 — 73.

Digitized by Google

Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3. Bei der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizei-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

Zusatz.

„Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über" *).

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherrn über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen **).

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohnen) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf

---

*) S. das Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betr. v. 4. Juni 1848 Art. 1 (Gesetzbl. S. 129); vergl. noch das Gesetz, die Ausübung der Jagd betr. v. 30. März 1850 (Gesetzbl. S. 117).

**) Die §§. 5 — 8 incl. sind zwar durch die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes ersetzt; sie wurden aber des Zusammenhangs wegen, die §§. 9 — 20 aber deßhalb mit aufgenommen, da sie einerseits noch bei der Fixirung und Ablösung der Grundlasten maßgebend sind, und anderseits in solange noch practische Geltung haben, als die Fixirung und Ablösung nicht verwirklicht ist.

Digitized by Google

diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 7 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fidei-Commissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse hergestellt werden.

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Lokal-Statuten.

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

Digitized by Google

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hinterſaſſen gegen ihre Gutsherrn wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bei dem Gerichtsſtande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen beſondern Rechten der Gutsherrn.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen ſteht den Gutsherrn, in ſo ferne das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon beſtehende gutsherrliche Schulen können ohne eben dieſe Bewilligung weder unterdrückt noch verſetzt werden.

Den Gutsherrn bleibt die Anſtellung der Schullehrer, wo ſie dieſelbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beſchränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präſentirt werden muß, welche unterſucht: ob derſelbe die in der Schul-Ordnung vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitze? und nach dem Erfolg dieſer Unterſuchung entweder die Beſtätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu ſtellen.

§. 22. Eben ſo verbleiben den Gutsherrn die Patronats-Rechte, in deren Beſitz ſie ſich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbeſondere über die Prüfung und Würdigkeit der geiſtlichen Candidaten beſtehenden Verordnungen.

§. 23. Das Inſtallations-Recht kann von denjenigen Gutsbeſitzern, welchen es bisher zuſtändig geweſen iſt, nur im Namen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Poſſeſſions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbeſitzer, welche als Kirchen-Patronen gewiſſe Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin beſtätigt.

. . . . . .

Kapitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96.*) Wo über gewiſſe beſtimmte Stiftungen den Gutsherrn aus einem beſondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zuſteht, verbleibt ihnen dieſelbe, und ſie haben ſolche

*) Die §§. 25 — 95 incl. bezogen ſich auf die nun aufgehobene gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei; eben ſo die §§. 97 — 110. Der §. 96 wurde hier eingeſtellt, weil die Staatsregierung von der Anſicht ausgeht, daß derſelbe noch in Wirkſamkeit beſtehe, ſ. Min.-Entſchl. v. 14. Jul. 1849 (Handbibl. Suppl. S. 116); vergl. jedoch mein Lehrb. §. 73 Note 5.

Digitized by Google

nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich; sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

Kapitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten.

§. **111**. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherrn auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. **112**. Die Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherrn; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beigetrieben worden sind.

§. **113**. Desgleichen gebührt den Gerichtsherrn der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4—24) anfallen.

In beiden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. **114**. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherrn behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königlichen Behörden übergeht.

§. **115**. Wo sich die Gerichtsherrn im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügig-

Digitized by Google

keits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.

§. **116**. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftmäßigen unmittelbaren Verhältnissen *).

Besondere Bestimmung.

§. **136**. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. Dezember 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandnen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

*) Die §§. 111 — 116 sind theils modificirt, theils aufgehoben durch die Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848; die §§ 117 — 128 bezogen sich auf das den Gutsherrn zustehende Executions- und Pfändungsrecht. Sie cessiren für die Zukunft, da die Basis des Pfändungsrechtes, das Obereigenthum, fortan nicht mehr vorhanden ist. Die §§. 129 — 135 betrafen die Suspension und den Verlust der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Zusätze zur Beilage VI.

I. Gesetz

über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28. Dez. 1831. *)

In der Absicht, die bestehenden Hindernisse einer vertragsmäßigen Vereinbarung mit den Inhabern standes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu beseitigen haben wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und zwar soviel die Art. 4 — 12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fideikommisse betrifft, unter Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Den Inhabern standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Falle der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für die gesetzmäßigen Tax-Erträgnisse Entschädigung geleistet.

Es soll dabei die Durchschnitts-Berechnung der Tax-Anfälle aus den letzt verflossenen zehn Jahren, so weit sich dieselben innerhalb des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirkes ergeben haben, zu Grunde gelegt, und für die Verwaltungskosten ein Abzug von einem Drittheile gemacht werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Herstellung einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann ausnahmsweise auch eine Durchschnitts-Berechnung aus den letztverflossenen fünf Jahren angenommen werden.

Art. 2. Wenn auf solche Weise bei Herrschaftsgerichten überhaupt, oder bei Patrimonialgerichten erster Klasse die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben wird, so sollen die dabei angestellten Beamten mit ihren Besoldungen auf die Staatskasse übernommen werden; dieselben können diese Ueberweisung nicht ablehnen, und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein.

Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten die in der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde festgesetzten Be-

*) Siehe dasselbe im Gesetzbl. v. 1831 S. 249 ff. Wir geben im Folgenden von demselben nur jene Artikel, welche mit Rücksicht auf Art 1 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes zur Zeit noch irgend eine praktische Bedeutung und Geltung haben.

Digitized by Google

träge, so ist hierauf bei der Bestimmung der zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen, und der nach Art. 1 Abs. 2 für die Verwaltungskosten zu machende Abzug um eine angemessene, durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzende Summe zu erhöhen.

Art. 3. Inhabern von Herrschafts- oder Patrimonialgerichten, welche auf die gesammte Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grundholden und Besitzer freieigener Güter, über welche die Jurisdiction, ersteren nach den Bestimmungen des §. 32, letzteren nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde entweder bereits eingezogen worden, oder noch einzuziehen ist, eine nach Art. 1. zu berechnende Entschädigung geleistet.

Art. 4. Bei der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn:

1) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den näheren Bestimmungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115 und 116 des Edicts VI.;
2) die gesetzmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind;
3) die gutsherrlichen Scharwerke, sie mögen aus der Gerichtsbarkeit oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen, und zwar namentlich auch die Jurisdictions-Scharwerke von jenen Grundholden und Besitzern freieigener Güter, bei welchen die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Art. 28 und 29 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde an den Staat zurückgekehrt ist, oder zurückzukehren hat, vorbehaltlich jedoch des Rechts der Frohnpflichtigen, diese Scharwerke nach den für die Scharwerkspflichtigen des Staates bestehenden Normen abzulösen;
4) die auf der Edelmanns- oder Landsassen-Freiheit beruhenden Jagdrechte, soweit solche dem Verzichtleistenden zustehen.

Den Standesherrn bleiben ferner in diesem Falle ihre sämmtlichen unter Nr. II. §§. 18 — 25 des IV. Edicts zur Verfassungs-Urkunde nicht begriffenen Rechte, vorbehalten.

Art. 5. Bei der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis 128 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zukommenden Pfändungsrechtes, ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit entspringende Leistungen im Wege der Execution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der königlichen Landgerichte beizutreiben und in dieser Beziehung diejenigen Rechte

Digitized by Google

auszuüben, welche dermal den mit der Perzeption der Dominikalgefälle des Staates beauftragten königlichen Beamten zustehen.

Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherrn in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen.

Art. 6. Den Gerichtsherrn ist gestattet, bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagd-Polizei sich vorzubehalten. — Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte auch in Ansehung der Distrikts-Polizei zu, nach Maßgabe des Nr. III. (i. e. der §§. 26 — 42) im Edict IV. und §. 87 im Edict VI. *)

. . . . . .

Art. 14. Zur rechtsgültigen Entsagung auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zugeständnisse wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideicommiß-Anwärter und des Gerichts, so wie jene der Hypotheken-Gläubiger durch das Gesetz ergänzt.

Es soll jedoch bei Lehen die Entschädigung für die Jurisdiktionsfrüchte durch eine auf die Staatskasse zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bei Fideicommissen aber nach Vorschrift des §. 68 der VII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde verwendet werden.

Bei Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die erwähnte Entschädigung an die Hypothekar-Gläubiger bei Gericht zu hinterlegen, sofern diese nicht in die Ausantwortung an den Gutsbesitzer einwilligen.

Art. 15. Die Entschädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobilisirungs-Obligationen des Staats mit einem ihrer Größe entsprechenden Betrage gegeben; der Schuldentilgungsanstalt wird bei jeder Einweisung eine aus den Targefällen zu erholende jährliche Dotationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages mit Beischlagung von 1 Prozent des Kapitalbetrages zur Tilgung und von 1/4 Prozent desselben Betrages zur Deckung der Administrationskosten, zugewiesen.

---

*) Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes im Art. 6, dann in den Art. 8, 9 und 10 beziehen sich auf die Ausübung dieser vorbehaltenen Polizei durch Patrimonial-Aemter und herrschaftliche Commissariate; der Artikel 11 behält dem Abtretenden die bisherigen Standschafts-Rechte, der Art. 12 den Gerichtsstand wie bisher vor, während der Art. 13 nur eine transitorische, die Abtretung erleichternde Bestimmung enthielt.

Digitized by Google

Dem Verzichtleister steht es frei, ob er Obligationen auf Namen oder au porteur nehmen will; bei Lehen und Fideicommissen kann jedoch nur die erstere Gattung gefordert werden, und zwar lautend auf die gutsherrliche Besitzung als deren Aktivum.

Art. **16**. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll, soviel die Art. 4 — 12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, als ein Grundgesetz des Reichs angesehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; solches kann nur in der durch §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. **17**. Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen beauftragt *).

München, am 28. Dez. 1831.

Ludwig.

(Folgt die Gegenzeichnung der Minister).

II. Verfassungs-Gesetz,

über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten v. 4. Juni 1848 **).

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unsres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Art. **1**. Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Poli-

*) Das Verfassungsgesetz, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr. v. 1. Juli 1834 (Gesetzbl. S. 38 ff.) haben wir als jetzt unpraktisch hinweggelassen.

**) S. dasselbe im Gesetzbl. v. 1848 S. 97 ff.; vergl. meine eben erschienene Erläuterung desselben („Gesetzgebung des Königr. Bayern," Thl. I. Heft 2).

Digitized by Google

zeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres inclusive erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-Bedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, sowie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

Art. 2. Alle Natural-Frohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugsregister und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

Wenn Oekonomiegüter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kommt.

Art. 3. Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Art. 4. Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Art. 5. Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösung der Weiderechte auf Gemeindemarkungen oder Weidedistrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Compler des Berechtigten gefordert wird.

Digitized by Google

Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziffer 4 des Art. 11 von den Cultursbehörden ermittelt und festgesetzt *).

Art. 6. Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

Art. 7. Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungskasse des Staates über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

Dritter Abschnitt.

Fixirung unständiger Grundlasten.

Art. 8. Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitz-Aenderungsabgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

Alle bereits rechtsgültig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

Art. 9. Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnittertrag des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreidzehenten in den Getreidarten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen anderen Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

Art. 10. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehentertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben.

Von diesem rohen Zehentertrage sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Aus-

*) Zum Vollzuge und zur genaueren Regelung der Vorschriften dieses Artikels s. das Gesetz, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betr. v. 28. Mai 1852 (Beil. IX. zum Landt.-Absch. v. 1852).

Digitized by Google

gaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

Art. **11**. Hiebei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) der nach Art. 10 festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistrikte ermittelt, sodann dieses Gesammt-Zehentfixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden;
2) läßt sich der Zehentertrag nicht aus den Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich;
3) fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuer-Definitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Lasten, ist das Zehentfixum;
4) diese wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Parteien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner den von den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten.

Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen gestattet.

Digitized by Google

Art. **12**. Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

Art. **13**. Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

Art. **14**. Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12 Ziff. 3 und 4 des Hypotheken-Gesetzes und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an.

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen am 15. Dezember jedes Jahres, zu entrichten.

Art. **15**. Laudemium.

Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und einhalbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift, der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungsrescripten *) mit Rücksicht auf Art. 3 des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministeralentschließung vom 29. Dezbr. 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückbezahlt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohnsbetrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

Art. **16**. Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben con-

*) S. die Verordnung vom 19. Juni 1832 sammt den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten bei Döllinger, Sammlg. ꝛc. B. V. S. 342 ff., dann bei Gerstner, system. Entwickl. des Ablösungs-Gesetzes B. I. S. 145 ff., endlich in der Handbibl. B. I. S. 210 Note 3.

Digitized by Google

solidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Art. **17**. Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Art. **18**. Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden *).

§. **19**. Verfahren.

Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distrikts-Polizei-Behörden in Gemeinschaft mit den königlichen Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungstermin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtigt, den Distrikts-Polizeibehörden besondere Kommissäre auf Staatsrechnung beizugeben. Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruktion normiren.

Art. **20**. Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Ablösung aller Grundlasten.

Art. **21**. Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Kommunen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Art. **22**. Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital

*) S. die hier vorbehaltenen besonderen Bestimmungen in dem Forst-Gesetze vom 28. März 1852, vorzugsweise in den Artikeln 23 — 47 (Gesetzbl. v. $18^{51}/_{52}$ S. 77 — 92).

Digitized by Google

rechtsgültig festgesetzt ist, sind durch Baarerlag dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungskassa nicht übernommen.

Art. **23**. Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelöst'en Dominikalrente.

Art. **24**. Naturalabgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikalgefälle des Staates betreffend *), enthält, mit der besonderen Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

Art. **25**. Die Staatskassa vergütet für alle fixen jährlichen Grundabgaben, die sie nach Art. 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4 prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren.

Die Staatskassa wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Kultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungskapitalien in das Eigenthum der Ablösungskassa übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren.

Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen haben.

Art. **26**. Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grundrenten einzelner Grundherrn an den Staat eine Besitzveränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Art. 15 festzusetzenden Aequivalents durch die Distrikts-Polizeibehörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungssumme baar an den Grundherrn hinauszuvergüten, oder für letztere nach Art. 15 der Bodenzins festzusetzen.

*) S. dieselbe bei Döllinger, Sammlg. B. V. S. 339 ff. und die einschlägigen §§. derselben bei Gerstner, a. a. O. S. 182.

Digitized by Google

Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrags in 4 prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

Art. **27**. Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

Art. **28**. Wer dem Staate oder der Ablösungskasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grundabgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4 prozentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungskapitals, also statt 100 fl. Grundabgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungskapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grundabgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

Art. **29**. Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrags zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4 prozentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat.

Solche Bodenzinskapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grundabgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

Art. **30**. Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28 normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungssumme getilgt.

Digitized by Google

Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

Art. **31**. Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30 festgesetzten Termine zu bewirken.

Art. **32**. Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31 gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

Art. **33**. An den für Uebernahme der Privat-Grundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,
2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,
3) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungs-Schuldbriefe.

Waren unter 1 und 2 statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einlösung gelangenden Ablösungsschuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

Art. **34**. Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungskapitalien über *).

*) Vergl. das Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. vom 28. Mai 1852 (Beil. XIV. zum Landtags-Abschiede von 1852).

Digitized by Google

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungs-Schuldbriefe insoweit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Art. **35**. Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. **36**. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Kommissäre*) das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Saatsschuld und ihrer Fonds zu besorgen hat.

Art. **37**. Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15 und 30 constituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$tel dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungsperiode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4% durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals, so muß die Ablösungskasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungskasse ist berechtigt und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4%igen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

Art. **38**. Die Verwendung der Ablösungssummen nach den Vorschriften des Titels III. der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitalsbeträge der Annuitäten

*) Vergl. Verf.-Urk. Tit. VII. §. 14.

Digitized by Google

nachgewieſen, die in keinem Falle zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen.

Art. **39**. Die Staats-Schuldentilgungskommiſſion iſt mit dem Vollzuge dieſer Anordnung in Artikel 25. 27. 30. 32. 33. 36 und 37 beauftragt.

Die näheren Beſtimmungen über deren Durchführung wird eine Inſtruktion enthalten.

Art. **40**. Die Beſtimmung des Artikel 23 bezüglich der Ablöſung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieſes Geſetzes keine Anwendbarkeit haben.

Art. **41**. Vorſtehendes Geſetz iſt in allen den Theilen, wo es Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde abändert, ganz ſo zu betrachten, als ob es der Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt einverleibt wäre.

Dasſelbe iſt durch das Geſetzblatt bekannt zu machen, und Unſere Staatsminiſter des Innern und der Finanzen ſind mit deſſen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Heintz, Lerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

III. Verfaſſungs-Geſetz,

die Ablöſung des Lehenverbandes betr.
vom 4. Juni 1848*).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

*) S. dasſelbe im Geſetzbl. v. 1848 S. 121 ff.; vergl. mein Lehrb. §. 67.

Digitized by Google

Art. 1. Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

1) Söhn- und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent;
2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent;
3) heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehen-Fassionswerthes.

Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben.

Den Vasallen steht es frei, das Ablösungskapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Art. 2. Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden;
b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staats-Verträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechts-Titel zu Grunde liegt *).

Art. 3. Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherrn erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Art. 4. Die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, sowie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Aussterben der zur Lehenerbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Objekt an die Erben des letzten Besitzers über.

Ein Konsens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodifikation des Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständniß nicht statt, so steht den Erbfolgeberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypothekenämtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Bestimmungen des §. 106 Tit. VII. der siebenten Verfassungsbeilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präclusiver Termin von zwei

*) Vergl. zu a) das Lehenedict vom 7. Jul. 1808 §. 4 und zu b) Verf.-Urk. Tit. III. §. 5. Abs. 3.

Digitized by Google

Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes anfangend, Statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehenfiskus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

Art. 5. Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse, z. B. Canon, Gilt ꝛc. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Art. 6. Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzug kommt, in Wirksamkeit.

Art. 7. Unsere Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Heintz, Lerchenfeld, Weishaupt,
Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

Beilage VII. zum Titel V. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Familien-Fideikommisse *).

Titel I.

Von Familien-Fideikommissen überhaupt.

§. 1. Familien-Fideikommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideikommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominikal-

*) Vergl. mein Lehrbuch §§. 47 ff.

Digitized by Google

Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3. Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen:

1) alles im Königreiche gelegene Landeigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrialanstalten, insbesondere den Brauereien;
2) die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, (Scharwerke);
3) (Jurisdiktions-Erträgnisse) und fruchtbringende Realrechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in (fremden Waldungen) oder öffentlichen Flüßen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideikommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden *).

§. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen-Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeitsverbande steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideikommisse verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieselbe Erbfolgeordnung, wie bei dem zu errichtenden Fideikommisse statt finden.

§. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2 gemäß zur Errichtung eines Fideikommisses erfordert wird, muß frei von Schulden und Lasten sein. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideikommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6. Ein auf Grundvermögen (§. 3) konstituirtes Fideikommiß kann sowohl bei der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Kapitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl., und die Hauseinrichtung zu diesem Fideikommiß-Ueberschusse mit gleicher fideikommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrei gemacht werden. (§. 69).

*) Die in Klammern genannten Gegenstände sind seit der Erlassung des Ablösungsgesetzes und des Jagdgesetzes von 1848 nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

§. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6) beruhenden Zugehörungen eines Fideikommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bei Oekonomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung;
3) bei andern Industrialanstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideikommisse bei dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideikommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9. Besteht das Familien-Fideikommiß in einem Gutskomplexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bei Oekonomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisegetreide; dann
2) bei Brauereien ein, nach dem zur Zeit der Fideikommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideikommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Kapital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellationsgerichte, bei welchem diese Disposition in die Fideikommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideikommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens oder durch dessen Freimachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideikommisse für die erstgeborne Linie noch mehrere Fideikommisse für die nachgebornen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideikommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechtsältesten, für die nachgebornen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen ver-

Digitized by Google

bunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideikommisses zu betrachten, für welche nach §. 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideikommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideikommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideikommisses (§. 97) gestattet ist.

§. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideikommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideikommiß-Matrikel, sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideikommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobjekt des Fideikommisses befindet. In Fideikommiß-Sachen sollen die Appellationsgerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Spezial-Bevollmächtigte in kommissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellationsgerichte in Fideikommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

§. 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideikommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16. Bei jedem Appellationsgerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideikommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund, als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideikommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staatsministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen *).

*) Die Instruktion über Behandlung der Familien-Fideikommisse und

Digitized by Google

Titel II.

Von Errichtung der Familien-Fideikommisse.

§. 17. Familien-Fideikommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freie Dispositionsrecht über sein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19. Wer ein Familien-Fideikommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erst bei dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideikommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideikommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideikommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideikommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideikommiß-Folge annehmen will.

§. 22. Ein Familien-Fideikommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel wirksam.

§. 23. Die Bestätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellationsgerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideikommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24. Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideikommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideikommisses vorzulegen, dabei
2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideikommiß-Stifter bis-

---

Führung der Fideikommiß-Matrikel bei den königlichen Appellations-Gerichten betr. Vom 22. Dezbr. 1818 (Regbl. 1819 S. 17 ff.).

Digitized by Google

her der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideikommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner

3) nachzuweisen, daß das zum Fideikommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideikommisses (§§. 2 bis 7) geeignet sei, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuerregistern beizulegen sind;
4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideikommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sei; endlich sind
5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideikommiß errichtet wurde, beizulegen.

§. 25. Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26. Das Appellationsgericht hat von den Gerichten und Hypothekenämtern, in deren Bezirke die zum Fideikommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seien, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictalladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictalladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideikommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und

Digitized by Google

den Fideikommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubigerauf dem Fideikommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideikommiß-Schuld erster Klasse erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2 bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideikommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28. Wenn sich entweder gleich bei der Errichtung oder bei den nur bedingt bestätigten Fideikommissen (§. 29) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideikommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideikommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideikommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideikommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideikommissarische Substitution (§. 109) gültig.

§. 29. Nach geendigter Instruktion ist die Errichtung des Fideikommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellationsgerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraums das zur Errichtung eines Fideikommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30. Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideikommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen, durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypothekenbüchern des Orts, wo ein zum Fideikommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellationsgerichte veranlaßt.

§. 31. Bei den durch königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideikommissen wird das Ertheilungsdekret nebst dem Verzeichniß der das Fideikommiß konstituirenden Güter dem Staatsministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideikommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatrikulation das Geeignete zu verfügen.

Digitized by Google

Titel III.

Von Bildung neuer Familien-Fideikommisse aus den vorigen Fideikommissen und Stammgütern.

§. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideikommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adelichen Familie ein Familien-Fideikommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideikommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideikommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideikommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bei der Bildung eines solchen Fideikommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen, soweit er daran die fideikommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideikommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideikommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angeht, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideikommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideikommißschulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideikommiß-Schulden I. Klasse anzusehenden, dürfen von dem Allodialvermögen nicht abgezogen werden;
2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach

Digitized by Google

dem Verhältnisse, in welchem das Allodialvermögen, und das zum neuen Fideikommisse verwendete vormalige Fideikommiß-Vermögen gegen einander steht, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideikommiß- oder auf das Allodialvermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§. **37**. Die Erneuerung vormaliger Fideikommisse findet blos für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bei dem vorigen Fideikommisse bestandene Successionsordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successionsordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideikommisse unter einem gemeinschaftlichen fideikommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideikommisse in ein Familienfideikommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideikommisses auch darauf erstreckt werden.

§. **38**. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideikommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideikommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideikommiß gebildet wird.

§. **39**. Die Gläubiger des Constituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideikommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideikommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideikommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideikommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideikommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideikommiß-Schulden erster Klasse;
2) alle übrigen Schulden aber als Fideikommiß-Schulden zweiter Klasse angesehen werden.

§. **40**. Bei Bildung dieser neuen Fideikommisse tritt die im Tit. II. §§. 23 — 30 vorgeschriebene gerichtliche Instruktion und Bestätigung ein. Mit diesem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideikommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommiß- oder Stammgutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

Digitized by Google

§. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideikommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideikommißvermögen ist auf die Dauer von zwei Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideikommisse hiernach beurtheilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bei Gericht, durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen ein neues Fideikommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwei Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen ein neues Fideikommiß gebildet werden soll.

Titel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideikommiß-Verbande entspringen.

§. 42. Das Eigenthum des Fideikommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§ 43. Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideikommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient, bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideikommisses vom Allodium zur Richtschnur;
2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideikommiß gehörigen Kapitalien auf den Namen des Fideikommisses als Gläubiger gestellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;
3) eine üble Verwaltung der Fideikommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;
4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideikommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hilfe nachzusuchen.

§. 44. Der Fideikommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideikommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideikommiß-Güter in gutem

Digitized by Google

Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45. Durch Willenserklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideikommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideikommisses erforderlichen Vermögens (§. 2) unbeschwert bleibe.

§. 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familienglieder (§. 12) gemacht hat, so ist der Fideikommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47. Ist dem Besitzer des Fideikommisses der Genuß durch Willenserklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideikommisse hinweg.

§. 48. Der Fideikommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideikommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideikommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideikommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideikommiß-Kapitalien, durch Ablösung fruchtbringender Realrechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50. Sind mit einem Fideikommisse lehen-, erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch königliche Dotation gegründeten Fideikommisse die königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Kuratoren, dann den Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, darüber ver-

Digitized by Google

nehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideikommisses ohne Genehmigung des Gerichtes ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideikommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindikation beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideikommisse gehörigen Kapitals durch Zahlung an den Fideikommiß-Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideikommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53. Für die Allodialschulden des Fideikommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideikommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideikommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Kompetenz. Die Fideikommiß-Folger können daher um die Allodialschulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54. Die Fideikommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideikommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein und werden hiernach in Fideikommiß-Schulden erster oder zweiter Klasse abgetheilt.

§. 55. Die Fideikommiß-Schulden erster Klasse gehen den Schulden zweiter Klasse vor; die Schulden jeder Klasse unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel.

§. 56. Unter die Fideikommiß-Schulden erster Klasse werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideikommisses selbst kontrahirt und verwendet werden.

Hierher gehören:

1) diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideikommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten

Digitized by Google

Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Kapital auf dem Fideikommisse liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideikommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
3) die auf nothwendige Prozeßkosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideikommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideikommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
5) auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich
6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. **57**. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideikommißschuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. **58**. Zu den Fideikommiß-Schulden zweiter Klasse werden außer den im §. 39 Nr. 2 bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. **59**. Ein bestehendes Fideikommiß kann mit einer Fideikommiß-Schuld zweiter Klasse nur dann beschwert werden, wenn der Fideikommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fidekommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56) in Ermanglung hinreichenden Allodialvermögens einer Kapitalsaufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideikommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§. 5. 6) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Konstituent besonders verfügt hat.

Dabei ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungspreis, sondern das Steuerkapital zur Richtschnur zu nehmen.

§. **60**. In die zur Aufnahme einer Fideikommiß-Schuld zweiter Klasse sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militärdienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeko-

Digitized by Google

nomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideikommisses, noch aus dem Allodialvermögen bestritten werden können.

§. 61. Das Gericht hat bei jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideikommiß-Schuld zweiter Klasse hierüber den nächsten Fideikommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51 zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgenden Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer früheren Tilgung, auf die im Zahlungsplan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62. Für Fideikommiß-Schulden, sie seien erster oder zweiter Klasse, haftet das Allodialvermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideikommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideikommiß-Schulden zweiter Klasse zum Ersatz aus seinem Allodialvermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63. In Ansehung der mit einem Fideikommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehenedicts über Lehenschulden zur Anwendung.

§. 64. Die vorhandenen Fideikommiß-Kapitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideikommiß-Schulden erster Klasse gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den, §. 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideikommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideikommiß-Schulden erster Klasse auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideikommiß

Digitized by Google

ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideikommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objekte sich befinden.

§. 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideikommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideikommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67. Die zum Fideikommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68. Im Falle des §. 66 so wie, wenn im Falle des §. 67 ein Ablösungskapital bedungen worden, muß der Kaufspreis oder das Ablösungskapital zum Besten des Fideikommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideikommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabei einen Privatvortheil bedingen *).

§. 69. Mit jeder Fideikommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideikommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideikommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtende Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungsplan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideikommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, sobald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhaltsbezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Kapital betragen; der Fideikommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des

*) Vergl. das Ablösungsgesetz vom 4. Jun. 1848 Art. 34 a. E. (oben S. 147).

Digitized by Google

normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideikommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideikommiß-Kapitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideikommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Fristzahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld oder hypothekarische Schuldbriefe bei Gericht hinterlege.

§. 71. Zeigt sich bei einem Fideikommiß-Besitzer eine dem Fideikommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideikommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideikommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideikommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zur Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideikommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideikommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideikommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familienglieder übertragen werden.

§. 73. Jeder Fideikommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideikommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodialmasse seines Vorgängers für jede auf das Fideikommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodialerben und

Digitized by Google

dem Fideikommiß-Folger treten, in ſo ferne nicht hierüber beſondere Dispoſitionen vorhanden ſind, die Beſtimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenſeitigen Verhältniſſe des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75. Eben dieſes gilt hinſichtlich der Verbeſſerungen der Subſtanz, jedoch mit der Beſchränkung, daß der Fideikommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69 zu Folge, noch während ſeines Genuſſes als Rückzahlungsfriſten hätte entrichten müſſen, wenn er wegen dieſer Meliorationen eine Fideikommißſchuld contrahirt hätte.

§. 76. Den Allodialerben ſteht für den Antheil bei der Früchte-Theilung und für den Erſatz der Meliorationen das Retentionsrecht an dem Fideikommiſſe nicht zu.

Titel V.

Von der Erbfolge in Familien-Fideikommiſſe.

§. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideikommiſſe gründet ſich in der Anordnung des Conſtituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu deſſen Vortheil er das Fideikommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§. 78. Nur adeliche Nachkommen ſind fähig, das Fideikommiß zu erlangen. — Mit dem Verluſte des Adels erliſcht demnach zugleich das Erbfolgerecht in die Familien-Fideikommiſſe. — Wer als adelich zu betrachten ſei, und wie der Adel verloren werde, iſt in dem Edikte über den Adel beſtimmt.

§. 79. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verluſt dieſer Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, ſo hat er kein Recht zum Antritt derſelben.

Ereignet ſich dieſer Verluſt nach erfolgtem Antritte des Fideikommiſſes, ſo löſet ſich das Genußrecht des bisherigen Beſitzers auf, und dem nächſten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideikommiß eröffnet, welcher jedoch ſubſidiariſch verbunden iſt, dem vorigen Beſitzer die Competenz zu geben.

§. 80. Familien-Fideikommiſſe werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Beſitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich deſſen, was in Anſehung der Notherben des erſten Conſtituenten im §. 19 und §. 21 beſtimmt iſt.

§. 81. Der Beſitzer eines Familien-Fideikommiſſes kann, ſo

Digitized by Google

lange der fideikommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82. Der Fideikommiß-Folger ist die Allodialerbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideikommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geborne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84. Ein Fideikommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Mannsstammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz beziehlenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85. Mit einem Familien-Fideikommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Mannsstamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideikommiß in Allodium über; die aus solchen fideikommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

§. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideikommisse für die erstgeborne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideikommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideikommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideikommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideikommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87. Bei Familien-Fideikommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successionsordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborne in der ältern

Digitized by Google

Linie zum Fideikommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideikommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideikommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideikommisse im §. 37 verordnet ist.

§. **88**. Die übrigen Successionsordnungen, so weit sie bei Fideikommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. **89**. Hat der Stifter des Fideikommisses nur erklärt, daß das Fideikommiß nach Erlöschung des Mannsstammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideikommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideikommiß vom letzten Besitzer mit Allodialeigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolgeordnung übergeht, welche in den Civilgesetzen bestimmt ist.

§. **90**. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Mannsstammes zum Fideikommisse mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bei Abgang des Mannsstammes das Fideikommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideikommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideikommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. **91**. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideikommisses gelangt, so tritt mit ihm, unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87 wieder ein.

Digitized by Google

Titel VI.

Von der Auflösung der Fideikommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 92. Der fideikommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideikommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter den im Tit. IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;
2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden; —
3) durch den gänzlichen Untergang des Objekts; —
4) in Ansehung der mit einem Fideikommisse verbundenen Lehen hört die fideikommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideikommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideikommiß- und Lehensfolger ist;
5) durch Abgang des Mannsstammes, wenn das Fideikommiß aus einer königlichen Dotation entstanden ist. —

§. 93. Das Fideikommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1) durch Untergang des ganzen Fideikommiß-Vermögens;
2) durch Widerruf des Constituenten (§. 94);
3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideikommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95, 96);
4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97);
5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§. 99).

§. 94. Der Stifter eines Fideikommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95. Wird ein schon bestandenes Fideikommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideikommiß-Schulden erster Klasse, durch Vindikation dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92 Nr. 4 und 5 bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideikommisses erfordert wird; so können der Fideikommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideikommiß

Digitized by Google

durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideikommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideikommisse, nach Tilgung aller Fideikommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideikommisse, rücksichtlich der Nachgebornen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. **96**. Ist aber die Abminderung des Fideikommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden; so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normalwerth des Fideikommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideikommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideikommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden. —

§. **97**. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideikommiß nur alsdann aufgelößt werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideikommisses nothwendig machen. Dabei muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideikommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungsplane dem einschlägigen Appellationsgerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruktion der Sache geprüft werden;

2) das Appellationsgericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideikommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideikommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen;

Digitized by Google

3) wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideikommisses verweigert, so kann das Fideikommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideikommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden;

4) das Appellationsgericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabei etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. **98**. Bei dieser Auflösung des Fideikommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hiebei festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§. **99**. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideikommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideikommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frei zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestaterbfolge ein.

§. **100**. Bei jeder Auflösung eines Fideikommisses fällt das aus einer königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehenedicte zu beurtheilen.

§. **101**. Jede Auflösung eines Familien-Fideikommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypothekenbüchern veranlaßt werden.

Titel VII.

Besondere Bestimmungen.

§. **102**. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideikommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. **103**. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideikommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideikommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwei Jahren verwandeln *).

*) S. das Edict, die bisherigen adeligen Fideikommisse und künftigen

§. **104**. Bei den Fideikommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundesakte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familienverhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. **105**. Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideikommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichsadels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. **106**. Die noch bestehenden Fideikommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideikommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familienverträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30 zu verfahren haben.

§. **107**. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideikommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse in soweit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familienverträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. **108**. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideikommisse und Familienverträge (§§. 104, 106) wird ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideikommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideikommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideikommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideikommiß-Nachfolger über.

§. **109**. Jeder bayerische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Ver-

---

Majorate im Königreiche betr. v. 22. Dez. 1811 (Reg.-Bl. v. 1812 S. 5 ff. und bei Döllinger Samml. B. V. S. 88 ff.).

Digitized by Google

mögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideikommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Dispositition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideikommissarischen Substitutionen nach den Civilgesetzen zu beurtheilen *).

München, den 26. Mai 1818.

L. S.

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Zusatz zu Beil. VII.

Gesetz,

die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fideikommisse betr. v. 11. Sept. 1825 (Gesetzblatt von 1825 S. 31 ff.).

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gerichtshöfe bei der Anwendung und Vollziehung des Fideikommiß-Edicts vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fideikommisse gegen den wahren Sinn und die Absicht des erwähnten Edicts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zuge-

*) Dem Landtage von $18^{49}/_{50}$ ward der Entwurf eines neuen Familien-Fideikommißgesetzes vorgelegt (S. I. K. Beil.-B. V. S. 149 ff.) und da er damals unerledigt blieb, bei dem eben geschlossenen Landtage von $18^{51}/_{52}$ neuerdings eingebracht (I. K. Beil.-B. I. S. 309 ff.). Derselbe erhielt aber in der Kammer der Abgeordneten die verfassungsmäßig erforderliche Stimmenmehrheit nicht, und es bleibt daher das Edict vom 26. Mai 1818 unverändert in Wirksamkeit. — Im Zusammenhange damit schlug die Staatsregierung ein Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. vor (I. K. Beil.-B. II. S. 360), das übrigens aus demselben Grunde, wie das Fideikommiß-Gesetz nicht zu Stande kam.

Digitized by Google

kommenen Beschwerden und erstatteter Berichte beschlossen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Constituenten oder Stifter eines Fideikommisses sind nach §§. 5 und 24 Nr. 3 nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideikommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungsplanes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69 gemäß, blos auf den Fideikommiß-Folger.

§. 2. Bei jenen Fideikommissen, mit welchen in Folge königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsraths-Würde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grundvermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI. §. 3 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechtsverhältnisse hingegen nach dem Fideikommiß-Edicte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grundvermögen nur die im §. 3 des Fideikommiß-Edictes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2 und 5 dieses Edictes gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuersimplum frei von Schulden und Lasten sein, und das Uebrige ist als Fideikommiß-Ueberschuß nach §. 6 und 7 des Edicts zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edicts mit Schulden belastet sein, oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fideikommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideikommiß-Edicte und im vorhergehenden §. 1 bestimmt ist.

§. 3. Der Constituent oder Stifter eines Fideikommisses ist nach §. 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideikommiß-Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Constituirung haftenden Schulden von dem Fideikommiß-Besitzer veräußert werden könne, oder solle *).

§. 4. Die Bestimmung des §. 8, daß die zum Fideikommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideikommisses keine Anwendung.

---

*) Siehe Cod. civ. p. I. c. 6 §. 34, dann p. IV, c. 10 §. 23, 25, 26.

Digitized by Google

§. 5. Die Dispoſition des §. 40 in Betreff des Beweiſes, daß das zum neuen Fideikommiſſe beſtimmte Vermögen vor Auflöſung der Fideikommiſſe die Eigenſchaft eines Fideikommiſſes oder Stammgutes an ſich getragen habe, ſchließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

§. 6. Die Beſtimmung des §. 26, wonach die perſönlichen und hypothekariſchen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß ſie ſich nicht mehr an die Subſtanz des Fideikommiß-Vermögens zu halten berechtigt ſeien, vorgeladen werden ſollen, iſt auf die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten Gläubiger, ſowie auf die von dem Stifter des Fideikommiſſes benannten Fideikommiß-Gläubiger nicht anwendbar, ſondern es ſind dieſelben, erforderlichen Falls, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergeſtalt, wie ſie angezeigt ſind, auf das Fideikommiß eingetragen werden ſollen.

§. 7. Die Kinder des Conſtituenten oder die ihnen zu beſtellenden Curatoren dürfen, wenn er ſelbſt die Inſtruktion zur Eintragung des Fideikommiſſes in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle ſpeciell hiezu vorgeladen werden, wenn dieſes nach §. 26 auch bei andern Perſonen zuläßig iſt, und bedarf es insbeſondere wegen des Pflichttheils, gemäß des §. 20, keiner Vorladung der Kinder.

Nach dieſen geſetzlichen Erläuterungen haben ſich die Gerichte bei der Inſtruktion aller Geſuche der Fideikommiß-Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideikommiſſe in die Fideikommiß-Matrikel, ohne Rückſicht auf die dagegen ergangenen Entſchließungen oder Erkenntniſſe zu achten.

Gegeben Tegernſee, den eilften September im Jahre eintauſend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joſeph.

(Folgt die Gegenzeichnung ſämmtlicher Miniſter.)

Beilage VIII. zu Titel V. §. 4 Nr. 4 der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Siegelmäßigkeit *).

§. 1. Die Verfaſſungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4, 5 dem Adel, den Collegialräthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

*) Vergl. mein Lehrb. §§. 45 und 46.

Digitized by Google

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht leisten.

§. 4. Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denselben gleich geachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6. Hypothekarverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekarbücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protokoll genommen werden.

§. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8. Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beisein nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Digitized by Google

Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

§. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Exekutor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein.

§ 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen *).

§. 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungsprotokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Kommissär vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14. Siegelmäßige können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen.

§. 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen geht die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist.

§. 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr

*) Vergl. darüber Cod. bav. civ. p. I. c. 8 §. 5 Nr. 3 — 5.

Digitized by Google

ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Gesetz,

die Siegelmäßigkeit betreffend*).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die von siegelmäßigen Personen über nicht streitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im §. 2 der Beilage VIII. zur Verfassungs-Urkunde denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beikassirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündigung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Artikel 14, dann der Verfassungs-Urkunde Tit. V. §§. 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen un-

*) S. dasselbe im Gesetzbl. v. $18^{51}/_{52}$ S. 325 ff.

Digitized by Google

mittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten, v. Kleinschrod, Dr. v. Aschenbrenner, Dr. v. Ringelmann, v. Lüder, v. Zwehl.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. von Kobell.**

Beilage IX. zu Titel V. §. 6 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict,

die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend *).

§. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsrescript, es sei mit einem besondern Ernennungsdecrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv **).

§. 3. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2. 3) sind alle, Richter-Amtsfunktion versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober-

*) Vergl. mein Lehrb. §. 158 ff.

**) Vergl. oben Tit. II. §. 18; wegen der Beförderung s. Verordn. vom 20. Juli 1848, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr. Art. VI. (Handb. Suppl. S. 124).

Digitized by Google

und Untergerichte ohne Unterſchied. Ihre erſte Anſtellung und jede Beförderung derſelben iſt ſogleich definitiv.

§. 5. Die Beſoldungen des aktiven Dienſtes zerfallen in zwei Beſtandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienſtes.

§. 6. Iſt die Ausſcheidung dieſer Beſtandtheile in dem Anſtellungsreſcripte oder in allgemeinen organiſchen Einrichtungen ausgedrückt, ſo entſcheidet dieſe Beſtimmung.

In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung wird die Ausſcheidung auf folgende Weiſe bemeſſen.

§. 7. Beſteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, ſo ſind

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes ſieben Zehenttheile;
b) im zweiten Jahrzehent des Dienſtes acht Zehenttheile; und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienſtes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Geſammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode iſt zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienſtes anzuſehen.

§. 8. Iſt neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß, oder an beiden verliehen, ſo beſteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes in acht Zehenttheilen;
b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienſtes für die ganze Folgezeit desſelben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges;

und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienſtesgehalt *).

§. 9. Die Dienſtentſetzung (Kaſſation), und die Dienſtentlaſſung mit dem Verluſt des Dienſtranges und Geſammtgehaltes (Dimiſſion) können nur nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde erfolgen, und die erſte tritt noch als geſetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalſtrafe ein.

§. 10. Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlaſſungen vermittelſt rechtlichen Erkenntniſſes degradirt oder entlaſſen

*) Vergl. noch die oben zu §. 2 angef. V. v. 1848 Art. I. — V. (Handb. Suppl. S. 123).

Digitized by Google

werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist *).

§. **11**. Um Disciplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinarstrafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. **12**. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civilarrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite, oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. **13**. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehrern Personen besteht, dem gesammten Direktorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. **14**. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine kollegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

*) Vergl. das Strafgesetzb. v. 1813 Th. I. Art. 438, II.

Digitized by Google

§. 15. Gegen jede dieser drei nach §. 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder instruirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bei dem königlichen Staatsrathe einzureichender Rekurs gestattet *).

§. 16. In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegialvorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamte entscheidet der königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17. Die Folgen der erkannten Specialuntersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen **).

§. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2. 3. 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Klasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteskklasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugskosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

---

*) Der Entwurf eines Disciplinargesetzes bezüglich der Staatsdiener, welcher dem eben geschlossenen Landtage von $18^{51}/_{52}$ von der Staatsregierung vorgelegt war (I. K. Beil. B III. S. 51 ff.), fand in der Kammer der Abgeordneten die verfassungsmäßige Mehrheit der Stimmen nicht, und konnte daher nicht zur Wirksamkeit gelangen.

**) Vergl. zu §§. 16 und 17 das Gesetz, die Abänderungen des II. Theils des Straf-Gesetzbuchs v. 1813 betr. v. 10. Nov. 1848 Art 70 — 73 (Gesetzbl. v. 1848 S. 263).

Digitized by Google

§. 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

§. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

a) der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen;

b) der Staatsdiener kann wegen Dienstesalters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstesklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen und verliert den Dienstesgehalt;

c) der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstesklassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Funktionszeichen;

d) der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung funktionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Fak-

Digitized by Google

tums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt sein.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei?

§. 23. Die Vorstände und Räthe der Justizkollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstleskategorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Funktion den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geld-Gehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstleskategorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Aktivitätsgehalt zum Grunde gelegt.

§. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensionsbezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

Digitized by Google

§. 29. Alle dem Inhalte dieses konstitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem kompetenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativbehörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhilfe verweigert worden sein, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Zusatz zu Beil. IX.

Art. XXIV. der Haupt-Landespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt v. 1. Jän. 1805*).

Art. XXIV. Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staats entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1. Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes, schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthums oder der Armuth aus, und nur die beiden Fälle der Aktivität oder der Quiescenz in sich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstaktivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldgehalte des Gatten ein Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammtgehalte wird allein das an fixem Geld-Betrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt verstanden.

Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle Dienstestitel, oder aus lebens-

*) S. den Art. XXIV. im Regsbl. v. 1805 S. 233 ff.

Digitized by Google

länglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenem Standesgehalte ein Fünftheil als Pension.

§. 4. In beiden Fällen, der Aktivität oder Quiescenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil, und als doppelte Waise, drei Zehentheile der Wittwenpension, als Unterhalts- und Erziehungsbeitrag.

§. 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktionscharaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegialpräsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegialpräsidenten behandelt.

§. 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch verreicht werden.

§. 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert insolange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres und ist mit dem Eintritte in das 21. Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung von selbst erloschen.

§. 9. Von dieser Regel sind ausgenommen, die Söhne und Töchter der Staaatsminister, und der Ministerialreferenten, der Kollegialpräsidenten und der Chefs der Hofstäbe; der Kollegialdirektoren und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstaktivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind. Diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung finden, bis zu ihrem Tode belassen.

Digitized by Google

„Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern wir mit Gesetzes-Kraft den Art. XXIV. §. 9 der Pensionspragmatik v. 1. Jän. 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Kollegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre gedient oder das gesetzliche Dienstes- und Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Kollegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, oder ob er in Aktivität oder Quiescenz verstorben ist *).

§. 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind.

§. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder
b) eine gänzliche, temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, oder endlich
c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§. 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21. Jahr, und zwar:

im ersten Falle die Hälfte,
im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhalts-Betrages belassen oder verliehen, und
im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur

*) S. diese authent. Interpretation in dem Landtagsabsch. v. 29. Dez. 1831, III. §. 78 (Gesetzbl. v. 1831 S. 122).

Digitized by Google

im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt vermehrt.

§. 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit, von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie der einfachen Waisen

§. 16. Angeheurathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrag jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

§. 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§. 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder derjenigen Diener des Hof-Etats, deren zum Pensionsmaßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulative aus der dem Obersthofmeister-Stabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariats-Kasse gezahlt.

§. 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und

Digitized by Google

ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten fernerhin erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglücks, entweder augenblickliche oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreicht.

§. 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besonderen höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes, abhängig.

§. 23. Der Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet sind;

b) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben;

c) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung verehelicht haben.

Dieser Pensionsausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung;

d) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselbe Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln bestritten.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besonderen Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes

Digitized by Google

aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) daß ihre Errichtung der freien Beitrittserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;
b) daß hierdurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird;
c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzialanstalt, und ebenso jene, aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener als Central-Staatsanstalt betrachtet werden solle;
d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägige Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Pensionsregulatives beibehaltenden Dividende, jährlich repartirt, und die deßfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden soll.

München, am 1. Jän 1805.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Beilage X. zum Tit. VI. §. 10 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Stände-Versammlung.

Titel I.

Bildung der Stände-Versammlung*).

1. Abschnitt.

Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1. Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs**) besteht nach Titel VI. §. 1 der Verfassungs-Urkunde aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2. Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in

*) Vergl. mein Lehrb. §. 168 — 173.

**) Vergl. oben die Note zu Titl. I. §. 2 der Verf.-Urkunde.

Digitized by Google

§§. 2 — 5 festgestellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen des folgenden besonderen Gesetzes*).

Verfassungs-Gesetz,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.
vom 4. Juni 1848**)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im Titl. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammtbevölkerung des Königreichs.

Art. 2. Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17 vorgeschriebenen Wähler-Eid zu schwören.

Der Eid nach Titl. VII. §. 25 und Titl. X §. 3. der Ver-

*) Der Art. 31 des Wahlgesetzes von 1848 erklärt zwar den ganzen Abschnitt I. und II. des I. Titels von Beilage X. (§§. 1 — 49) als aufgehoben. Wir glaubten aber doch den Eingang, den die §§. 1 u. 2 enthalten, aufnehmen zu müssen.

**) S. dasselbe im Gesetzbl. von 1848 S. 77 ff.; es ist an die Stelle von Beil. X. Tit. I. Abschn. I. und II. getreten; vergl. auch oben die Note ** zu Titl. VI. §. 13.

Digitized by Google

faſſungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht chriſtlicher Confeſſionen mit Hinweglaſſung des Beiſatzes: „und ſein heiliges Evangelium“ geleiſtet werden.

Art. **5**. Aktiv wahlfähig iſt jeder Staatsbürger (§. 3 Titl. IV. der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, inſoferne er nicht wegen Verbrechen oder des Vergehens der Fälſchung, des Betruges, des Diebſtahls oder der Unterſchlagung verurtheilt worden iſt.

Art. **6**. Als Wahlmann kann jeder bayeriſche Staatsbürger (§. 3 Titl. IV. der Verf.-Urk.) gewählt werden, ſoferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenſchaften des Art. 5 für ſich hat.

Art. **7**. Als Abgeordneter iſt Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5 angegebenen Eigenſchaften beſitzt.

Art. **8**. Weder die aktive noch die paſſive Wahlfähigkeit iſt an ein beſtimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. **9**. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden beſondere Wahlbezirke gebildet.

Art. **10**. In der erſten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirks wählen die gemäß Art. 12 und Art. 13 zu beſtimmende Zahl der Abgeordneten und einen Erſatzmann für jeden derſelben in geſonderten Wahlhandlungen.

Art. **11**. Die Bildung der Urwahlbezirke geſchieht durch die Diſtrikts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landkommiſſariate in der Art:

1) daß jeder ſolche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichſter Beobachtung der Grenzen der politiſchen Gemeinden und der beſtehenden Diſtriktseintheilung in den Städten;
2) daß kleinere Gemeinden zu dieſem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewieſen werden.

Art. **12**. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. **13**. Zur Vornahme der Abgeordnetenwahlen werden von

Digitized by Google

dem Staatsministerium des Innern 4 — 6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt.

Art. **14**. Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansäßig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansäßig ist, gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. **15**. Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Art. **16**. Die Wahlkommissäre werden von den Regierungen bestimmt.

Art. **17**. Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. **18**. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. **19**. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Befehls oder eines Versprechens, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. **20**. Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Art. **21**. Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spä-

Digitized by Google

teſtens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Art. **22**. Im Falle einer Doppelwahl ſteht dem Gewählten das Recht zu, ſich für die Annahme der einen oder andern Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Friſt zu entſcheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Erſatzmann an deſſen Stelle.

Art. **23**. Die Wahlausſchüſſe beſcheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen dieſen Ausſpruch iſt unzuläßig.

Art. **24**. Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebenſowenig den Offizieren und Militärbeamten, ſoferne nicht außerordentliche Verhältniſſe ihrer Entfernung vom Dienſte entgegenſtehen.

Art. **25**. Die Wahlhandlungen müſſen von den Commiſſarien mit pflichtmäßiger und rückſichtsloſer Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beſchränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einfluſſes auf die Wähler wird ſtrenge geahndet, und nach Umſtänden mit der Dienſtesentlaſſung beſtraft.

Art. **26**. Die Beſtechung der Wähler ſoll die Ungültigkeit der Wahl und den Verluſt der aktiven und paſſiven Wahlfähigkeit für den Beſtecher und den Beſtochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, ſowohl auf den Meineid, als ſonſt in den Geſetzen angeordneten Strafen.

Art. **27**. Die Wahlverhandlungen beſchränken ſich einzig auf den Gegenſtand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenſtänden, von beſonderen Anträgen, Beſchwerden oder Inſtruktionen, auf was immer für eine Art, ſind von der Wahlkommiſſion ohne weiteres zurückzuweiſen.

Art. **28**. Ueber jedes Wahlgeſchäft iſt eine ſchriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahlausſchuſſe ſowohl, als von dem Wahlkommiſſär zu unterſchreiben.

Art. **29**. Jeder Abgeordnete kann mit Zuſtimmung der Kammer aus derſelben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder Hofcharge annimmt, muß ſich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffen-

Digitized by Google

den Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind.

Art. **30**. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden;
b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

Art. **31**. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I. und II. des Tit. I der Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, „die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend";
2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44 lit. c. Tit. I. der X. Beilage betreffend;
3) Gesetz vom 15. April l. Js., die Zahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt *).

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Heintz, Lerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

*) S. das auf gleicher Grundlage ruhende Gesetz, die Wahl der bayer.

Digitized by Google

An die Stelle von Titel I. Abſchnitt III. und von Titel II. der X. Beilage iſt getreten:

das Verfaſſungs-Geſetz,

den Geſchäftsgang des Landtages betr. vom 25. Jul. 1850 *).

Maximilian II. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Form beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geſchäftsordnung ſelbſt feſtzuſtellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der ſonſtigen über den Landtag beſtehenden verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen **).

Beſondere Beſtimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Konſtituirung des Landtages.

Art. 2. Der Landtag wird durch königliche Ausſchreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Verſammlung beſtimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine beſondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen iſt.

Dieſe Vorlage erfolgt nach den nähern Beſtimmungen der Geſchäftsordnung.

Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem d. Bunde betreffend vom 15. April 1848 (Geſetzbl. S. 1 ff.).

*) S. dasſelbe im Geſetzbl. v. 1850 S. 297 ff., und vergl. mein Lehrbuch §. 192 ff.

**) Von dieſer Befugniß haben die beiden Kammern Gebrauch gemacht; jede derſelben hat beim Beginn der Sitzungen des Landtags von $18^{51}/_{52}$ ihre „Geſchäftsordnung ſelbſt feſtgeſtellt“; ſ. die der Kammer der Reichsräthe in den Beil. zu den Verh. von $18^{51}/_{52}$ B. I. S. 221 ff., jene der Kammer der Abgeordneten in den Beil. zu ihren Verhandl. B. I. S. 8 ff. „Sonſtige verfaſſungsmäßige Beſtimmungen über den Landtag“ ſ. unten in dem Geſetze, die Behandlung neuer Geſetzbücher betr. vom 12. Mai 1848.

Digitized by Google

Art. 3. Sobald die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer sich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen und der Beglaubigung der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung einer jeden Kammer vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die betreffende Kammer.

Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das gleiche Recht der Beanstandung steht auch einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Art. 4. Wenn die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt jede Kammer nach Vorschrift der Geschäftsordnung ihre Präsidenten *) und Schriftführer für die Dauer des Landtags, dann ihre Ausschüsse, bildet erforderlichen Falls Geschäftsabtheilungen, und macht nach vollzogener Zusammensetzung des Direktoriums von ihrer Constituirung dem Gesammtministerium und der andern Kammer Anzeige.

Art. 5. Der König bestimmt nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung des Landtages und die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet.

Art. 6. Sämmtliche neueintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtages Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude — Registratur, Kanzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammern — Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude, und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

---

*) Ist modificirt durch das Gesetz, die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe v. 28. Mai 1852; s. unten den Zusatz S. 204.

Digitized by Google

Den Präſidenten der Kammern wird zu dieſem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung geſtellt.

Art. **8**. Die Präſidenten der Kammern ſind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu geſtatten, nöthigenfalls jeden derſelben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weiſe ſtört, aus dem Sitzungsſaale wegzuweiſen, und nach Umſtänden an die zuſtändige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen zu laſſen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erſchöpfung der Tagesordnung fortgeſetzt werden.

Art. **9**. Der Präſident iſt berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in dieſem Geſetze oder in der Geſchäftsordnung enthaltenen Beſtimmung entgegenhandelt, ſofort zur Ordnung zu verweiſen, und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu unterſagen. Dem Betheiligten ſteht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. **10**. Die anweſenden Staatsminiſter, königlichen Kommiſſäre, ſo wie alle Mitglieder der Kammer ſind befugt, den Präſidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerkſam zu machen und auf Zurückweiſung zur Ordnung anzutragen.

Art. **11**. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Regiſtratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinſchaftlichen ſtändigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskaſſe beſoldet wird.

Das erforderliche Kanzlei- und ſonſtige Dienſtperſonal wird von den in der Geſchäftsordnung jeder Kammer zu beſtimmenden Organen derſelben aufgenommen und bis zur Ausarbeitung aller Geſchäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. **12**. Die Staatskaſſe beſtreitet die ſämmtlichen Ausgaben des Landtages und leiſtet den Kammervorſtänden auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorſchüſſe, über deren Verwendung nach geendigter Verſammlung Rechnung zu ſtellen iſt.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abſtimmung und Beſchlußfaſſung, Beziehungen derſelben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. **13**. Die Sitzungen der beiden Kammern werden von dem Präſidenten beſtimmt, geleitet und geſchloſſen.

Digitized by Google

Dieſelben ſind öffentlich.

Ausnahmsweiſe findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht ſtatt:

a) auf den Antrag des Direktoriums oder einer in der Geſchäftsordnung zu beſtimmenden Zahl von Mitgliedern;

b) wenn ein Staatsminiſter oder königlicher Kommiſſär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber ſolche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zuſtimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung ſtattfinden.

Art. **14**. Wenn die Staatsminiſter oder königlichen Kommiſſäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, ſo bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. **15**. Die Staatsminiſter und königlichen Kommiſſäre müſſen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenſtand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in ſeinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Den Staatsminiſtern und königlichen Kommiſſären ſteht überdieß am Schluſſe der Verhandlung, nachdem der Berichterſtatter geſprochen hat, die Abgabe einer Schlußäußerung zu.

Sollten hiebei bisher nicht vorgekommene Thatſachen vorgebracht werden, ſo kann jedes Mitglied über dieſe Thatſachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der königlichen Kommiſſäre und Berichterſtatter, hierüber das letzte Wort in Anſpruch zu nehmen.

Nach ſolchen Schlußäußerungen kann auch außerdem auf den Antrag von wenigſtens zehn Mitgliedern durch Beſchluß der Kammer die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

Art. **16**. Die Staatsminiſter und königlichen Kommiſſäre ſind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Geſetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuſchlagen.

Art. **17**. Nur diejenigen Mitglieder der Ausſchüſſe oder Abtheilungen, welche Bericht erſtatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminiſter und königlichen Kommiſſäre ſind befugt, Vorträge abzuleſen.

Art. **18**. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung ſind dem Präſidenten kurz motivirt

Digitized by Google

und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. **19**. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzuläßig ist, von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. **20**. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wenn dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Art. **21**. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßhalb einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen

Art. **22**. Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, so wie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Kommissäre, ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen, sowohl hinsichtlich der Bearbeitung, als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Den Kammern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Diskussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminster oder königlichen Kommissäre hierüber zu hören.

Art. **23**. Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen zum Behufe der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Digitized by Google

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23 bezeichneten Berichte und Gutachten, kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungskommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welcher verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener, zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;

Digitized by Google

2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geſchäftsordnung zuläſſige Anklage oder Beſchwerde erhoben wird, oder welches eine ſolche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;

3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geſchäftsordnung vorgeſehenen Form die Entſcheidung der Kammer bezüglich einer rein perſönlichen Angelegenheit in Anſpruch nimmt.

Reklamationen, Anklagen und Beſchwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet ſind, werden in der Abſtimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanſtandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. **30**. Jedem Mitgliede der Kammer ſteht es frei, Erinnerungen gegen die Faſſung und Stellung der Fragen zu machen. Dasſelbe Recht ſteht auch den Staatsminiſtern und königlichen Kommiſſären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenſtand betreffen, der an dieſelbe gebracht werden ſoll.

Art. **31**. Die Abſtimmung geſchieht bei allen Gegenſtänden, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufſtehen oder Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abſtimmung durch Namensaufruf beſchließen.

Ueber das Ganze von Geſetzen muß jedenfalls öffentlich mittelſt Namensaufrufens abgeſtimmt werden.

Art. **32**. Gültige Beſchlüſſe können nur mit Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen beſondere Geſetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorſchlag als verworfen erachtet.

D Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. **33**. Die Kammern ſowohl als die Ausſchüſſe haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreiſes das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufſchlüſſe, welche ſie für erforderlich erachten, von den einſchlägigen Staatsminiſterien zu verlangen, und letztere haben ſolchen Anſinnen zu entſprechen.

Unmittelbares Benehmen mit andern Stellen und Behörden iſt nicht geſtattet.

Die Ausſchüſſe ſind ferner befugt, das mündliche und ſchriftliche Gutachten von Sachverſtändigen zu erholen.

Digitized by Google

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und königlichen Kommissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII. §. 14 der Verfassungs-Urkunde zu ernennenden Kommissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Kommissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Kommissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Kommissäre haben auch nach der Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staats-Schuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staats-Schuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschulden-Tilgungskommission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskasse mit jenen der Staatsschulden-Tilgungskasse oder irgend einer andern Staatskasse stattfinde.

Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Kommission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Kommission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Digitized by Google

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Direktorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.

Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanktion entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses, oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Art 41. Die §§. 6 und 7 Tit. VI., ferner der §. 29 des Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde, der Abschn. III. des Tit. I. und der ganze Tit. II. des X. Edicts zur Verfassungs-Urkunde, dann das Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, sind aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

Art. 42. Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die neue Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten, v. Kleinschrod, Dr. v. Aschenbrenner, Dr. v. Ringelmann, v. Lüder, v. Zwehl.

Zusätze zum Geschäfts-Ordnungs-Gesetze.

I. Gesetz,

die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr. vom 28. Mai 1852*).

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

*) S. dasselbe im Gesetzbl. v. $18^{51}/_{52}$ S. 597 ff.

Einziger Artikel.

Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtags ernannt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtags betr., sein Verbleiben.

München, den 28. Mai 1852.

Max.

(Folgt die Gegenzeichnung sämmtlicher Minister.)

II. Gesetz,

die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend v. 12. Mai 1848 *).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Form der Berathung der, den Ständen des Reiches zum Beirath und zur Zustimmung vorgelegten Gesetzentwürfe sollen in Beziehung auf die Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Strafrecht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, den Entwurf einer Wechselordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches in der durch die nachfolgenden Artikel festgesetzten Art abgeändert werden.

Art. 2. Zur Berathung der im Artikel 1 bezeichneten Gesetzentwürfe werden besondere Ausschüsse gewählt, in der Kammer der Reichsräthe von sieben, in der Kammer der Abgeordneten von neun Mitgliedern; zur Berathung der Handels- und Wechselgesetzgebung ist der Ausschuß der Kammern der Abgeordneten durch zwei Mitglieder, wo möglich vom Handelsstande, zu verstärken; außerdem werden von jeder Kammer 3 Ersatzmänner für den Fall dauernder Verhinderung der Ausschußmitglieder erwählt.

*) S. dasselbe im Gesetzbl. v. 1848 S. 17 ff.; es modificirt die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags bei den im Artikel 1 ausdrücklich genannten Gegenständen.

Digitized by Google

Art. 4. Der Vorstand eines jeden solchen Ausschusses wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

Art. 4. Zur Berathung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, und von 7 Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erforderlich.

Art. 5. In jedem Ausschusse hat eine gesonderte Berathung und vorläufige Beschlußfassung über den Vortrag des bestellten Referenten und über die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Modifikationen zu geschehen. Dann vereinigen sich beide Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung unter dem Vorsitze des ältesten ihrer Vorstände. Hierüber wird ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen. Die Schlußabstimmung geschieht in jedem Ausschusse gesondert.

Art. 6. Auch andern Mitgliedern der Ständeversammlung steht es frei, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, und an den Berathungen Theil zu nehmen. Jedoch haben nur die gewählten Ausschußmitglieder eine entscheidende Stimme.

Art. 7. Alle Mitglieder der Ständeversammlung sind befugt, den Ausschüssen Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel des Gesetzentwurfes, oder auf Abänderungen und Zusätze zu übergeben. In beiden letzteren Fällen ist mit dem Antrage zugleich die entsprechende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

Art. 8. Diese Anträge sollen in der Berathung der Ausschüsse bei den betreffenden Artikeln in Erwägung gezogen werden.

Während der Kammerberathung darf keine Modifikation eingebracht werden, welche nicht rechtzeitig der Ausschußberathung unterstellt worden war, soferne nicht die treffende Modifikation in der Kammer der Abgeordneten mindestens von 25, in der Kammer der Reichsräthe mindestens von 7 Mitgliedern unterstützt wird, in welchem Falle nach erfolgter Vorerörterung deren Hinweisung an den Ausschuß und deren sofortige Berathung stattfinden kann.

Die Ausschüsse, sowohl im Einzelnen, als vereint, sind befugt, auch Männer, welche nicht Mitglieder der Ständeversammlung, aber durch wissenschaftliches oder praktisches Vertrautsein mit der treffenden Materie bekannt sind, einzuberufen, und sie über bestimmte Fragen zu vernehmen.

Art. 9. Die Kammern werden von den Gegenständen der jeweiligen Berathung der Ausschüsse vorher in Kenntniß gesetzt. Hiedurch sind die Mitglieder, welche Anträge eingereicht haben, aufgefordert, der Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen, um dieselben näher zu begründen.

Digitized by Google

Eine im Ausschuß verworfene Modifikation kann nur unter der im Art. 10 vorgesehenen Voraussetzung in die Kammer gebracht werden.

Art. **10**. In jeder Kammer wird über diejenigen Artikel oder zusammenhängenden Abschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse und der Regierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, soferne nicht ein Kammermitglied, unterstützt von mindestens 25 Mitgliedern in der Kammer der Abgeordneten oder von 7 Mitgliedern in der Kammer der Reichsräthe, die spezielle Berathung bestimmter Punkte beantragt.

Diejenigen Punkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse nicht erzielt oder den übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse die Zustimmung der Regierung versagt wurde, werden zur besonderen Berathung und Abstimmung der Kammer gebracht.

Art. **11**. Der König kann vor Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung verfügen, daß die Ausschüsse auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der vorgelegten Entwürfe die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Art. **12**. Die Ausschüsse können auch nach der Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung vom Könige einberufen und es können denselben unmittelbar Gesetzentwürfe zur Berathung übergeben werden.

Für einen solchen Fall wird der König vor der Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung nach der Bestimmung des Art. 2 anordnen.

Art. **13**. Wenn die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in Thätigkeit gesetzt waren, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zusammentritt der Ständeversammlung befugt, das ihnen nach Art. 7 zustehende Recht, jedoch in einer durch Beschluß der Kammern festzusetzenden präklusiven Frist, auszuüben.

Art. **14**. Die gesetzliche Wirksamkeit der in Gemäßheit der Art. 11 und 12 versammelten Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prüfung und Begutachtung der vorgelegten Entwürfe zu beschränken, und jede andere Verhandlung ist ohne Gültigkeit und Erfolg.

Ihre Wirksamkeit erlischt, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einstellt.

Art. **15**. Bei der Wiedereröffnung der Ständeversammlung bil-

Digitized by Google

den die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu sein, fortwährend die besonderen Ausschüsse für die im Artikel 1 bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung während der im Tit. VI. §. 13 der Verfassungs-Urkunde bestimmten Dauer der zweiten Kammer der Ständeversammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Art. **16**. Die allgemeinen Bestimmungen über die ständische Geschäftsbehandlung sind auch auf die Verhandlungen anzuwenden, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, soweit sie durch die Bestimmungen des letzteren nicht abgeändert sind.

Art. **17**. Die Entwürfe neuer Gesetzbücher müssen spätestens bei Uebergabe derselben an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlicht und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden.

Art. **18**. Der Staatsminister der Justiz und der Staatsminister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max.

v. Beisler, v. Thon-Dittmer, Heintz, Lerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

Die Gültigkeit der Verfassungs-Urkunde in der Pfalz betr.

In der Pfalz wurde die Verfassungs-Urkunde begleitet von der folgenden Erklärung der kgl. Kreisregierung v. 12. Juni 1818 (Amtsbl. S. 717) verkündet:

„Seine königliche Majestät haben durch allerhöchste Rescripte vom 22. und 24. Mai allergnädigst beschlossen, daß die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern auch auf den Rheinkreis ausgedehnt, und die Gemeinden und Einwohner desselben ebenso an den Wohlthaten und Vortheilen derselben Theil nehmen sollen, als die übrigen Theile des Königreiches.

Digitized by Google

Da jedoch mehrere Bestimmungen, vorzüglich in dem Tit. V. von §. 2 bis 5 einschließlich mit den sich darauf beziehenden Edicten, sowie einige in dem Titel VI., soweit sie die Klasse des Adels mit einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreis bestehenden besonderen von Sr. königlichen Majestät dem Lande gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so ist der ausdrückliche königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfassung nur mit den Modifikationen geschehen solle, welche jene besondern Institutionen erfordern. —

Mit dieser Erklärung Sr. königlichen Majestät wird hiemit die vorstehende neue Verfassungs-Urkunde, welche bereits von sämmtlichen Angestellten beschworen worden ist, allen Unterthanen und Angehörigen des Rheinkreises kund gemacht." —

Hieran schloß sich die weitere ausführlichere Erklärung derselben Stelle vom 17. Oktober 1818 (Amtsbl. S. 847).

„Unter dem 12. Juni dieses Jahres wurde die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Vollziehung derselben in dem Rheinkreise nur mit den Modifikationen geschehen solle, welche die besondern von Seiner königlichen Majestät dem Lande gesicherten Institutionen erfordern.

Um dieses näher zu bestimmen, haben Allerhöchst dieselben durch Beschluß vom 5. Oktober befohlen wie folgt:

Die Bestimmungen der ersten drei Titel der Verfassungs-Urkunde unterliegen in Beziehung auf den Rheinkreis keiner Abänderung.

Ebenso finden die im vierten Titel enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hieher bezüglichen Beilagen unter den Ziffern I, II, III. ihre Anwendung unter den Modifikationen, daß die §. 7 anbefohlene Umwandlung der Frohnen, welche im Rheinkreise nicht bestehen, von selbst cessire, — daß die §. 8 angeordnete Behandlung der Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken sich ferner nach den hierorts geltenden Gesetzen richte, und daß durch die §. 9 enthaltene Bestimmung über die Religionsverhältnisse den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle, doch verbleibt es hinsichtlich der Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung bei der deßfalls verordneten Bestimmung.

Von dem fünften Titel kommen in dem Rheinkreise in keine Anwendung:

Digitized by Google

a) die §§. 2 und 3 nebst der hierauf bezüglichen Beilage IV.;

b) die in §. 4 dann in der Beilage V. §. 16 dem Adel des Reichs vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte;

c) die Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 4 Nr. 1 und der Beilage V. §. 14 und 22;

d) die ganze Beilage VI.;

e) der befreite Gerichtsstand nach Nr. 3 §. 4 des gedachten Titels, und Beilage V. §. 11;

f) die Rechte der Siegelmäßigkeit nach Nr. 4 §. 4 des nämlichen Titels und der ganzen Beilage VIII. — Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechtes nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen, und die daselbst abgeschlossenen Kontrakte und Handlungen der Adeligen.

Von den übrigen in der Beilage V. der Verfassungs-Urkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen und besondern Institutionen dieses letztern vereinbarlich sind.

Ueber die Anwendung der in §. 6 des fünften Titels der Urkunde, und in der Beilage IX. geordneten Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener im Rheinkreise sind bereits die geeigneten Entschließungen erlassen worden.

Die Anordnungen über die Ständeversammlung und ihren Wirkungskreis in dem sechsten und siebenten Titel sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs geltend; — Seine königliche Majestät haben sich daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im Rheinkreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste, oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach §. 2 Nr. 6 vorbehalten.

Die im §. 7 enthaltene Bildung der zweiten Kammer der Ständeversammlung erleidet nur in soweit eine Modifikation, daß hievon die Klasse der Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche in dem genannten Kreise nicht besteht, von selbst hinwegfällt, und der hiedurch verursachte Abgang von der den Rheinkreis treffenden verhältnißmäßigen Zahl der Abgeordneten in den übrigen Klassen ergänzt und bei der künftigen Ausschreibung der geeignete Bedacht darauf genommen werden wird.

Was jedoch die Klasse der Abgeordneten, der Städte und Märkte anbelangt, so haben die in der Urkunde und der Beilage X. an-

geordneten Bestimmungen auch auf den Rheinkreis volle Anwendung; indem unbeschadet der Gleichheit der Rechte und der Formen in der Gemeindeverfassung der Städte und Landgemeinden, die Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung für beide um so mehr besonders ausgeschieden werden muß, als die Interessen der Fabrikation nicht immer die nämlichen, wie jene der Produktion sind, und es sofort die Gerechtigkeit erfordert, aus jeder dieser Klassen eine bestimmte verhältnißmäßige Zahl in die Repräsentation aufzunehmen, welche mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Klasse bekannt, ihre Interessen wahren und vertreten können.

Da in der Beilage X. über die Ständeversammlung ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichkeit nur in selbständigen Pfarrern bestehen können, die Succursal-Pfarrer aber diese Eigenschaft nicht besitzen, so kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugestanden werden. Daher fällt auch die in §. 19 für jedes Dekanat angeordnete erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner im Rheinkreise hinweg, und die 31 Cantonspfarrer sind von selbst als die legitimen Wahlmänner anzusehen, welche sodann unter sich nach §. 20 die sie treffende Zahl der Abgeordneten zu wählen haben.

Nachdem in dem Rheinkreis keine Land- und Herrschaftsgerichte bestehen, so ist die im §. 27 festgestellte Leitung der Wahlen den Landkommissariaten übertragen.

So lange die Bestimmungen des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai d. Js. in dem Rheinkreise noch nicht in Anwendung gebracht sind, kann die in §. 28 der Beilage X. bestimmte Urwahl nicht von einem Gemeindeausschusse, sondern sie muß von den Gemeindegliedern selbst nach der hierüber besonders erfolgenden Instruktion sowohl in den Städten und Märkten, als in den übrigen Landgemeinden vorgenommen werden.

Der achte Titel von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich, denn obgleich in §. 7 bestimmt ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen soll, so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermaligen Gesetze der ältern Kreise des Reichs, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch, wobei die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdigt werden sollen.

In gleichem Maße treten die Bestimmungen des neunten und zehnten Titels von der Militärverfassung, und der Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme in Anwendung.

Digitized by Google

Da der Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Landrathes mit jenem der Ständeversammlung nicht collidirt, so soll derselbe auch neben der Ständeversammlung noch ferner fortbestehen; — nur wird hiebei festgesetzt, daß die zur Ständeversammlung allenfalls gewählten Landräthe bei dem Landrathe durch andere ersetzt werden müssen, indem die Funktionen eines Mitgliedes der Stände-Versammlung und des Landrathes nicht vereinbarlich sind" *).

Anhang.

1. Verfassungs-Verständniß

nach den Ständeverhandlungen von 1843 **).

§. 1. Die Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 3 räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich

A) aller direkten Steuern;

B) aller neu einzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirekten Auflagen;

und setzt in §. 4, 5 und 8 desselben Titels Folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesammten Staatseinnahmen" vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung und willigen je für die nächsten 6 Jahre, „die zur Deckung der ordentlichen, beständigen, bestimmt vorherzusehenden, (vorhersehbaren) Staatsausgaben," dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefonds erforderlichen Steuern".

III. Ergibt sich im Laufe der 6 Jahre ein außerordentliches unvorhergesehenes Staats-Bedürfniß, so wird dieses den Ständen zur „Willigung außerordentlicher Auflagen" in so ferne vorgelegt, „als die bestehenden Staatseinnahmen zu dessen Deckung unzulänglich sind".

---

*) S. die beiden Erklärungen bei Siebenpfeiffer, Handbuch der Staatsverfassung . . . . Rheinbayerns, B. I. S. 117 ff.

**) S. über den Ursprung und die Bedeutung desselben die Einleitung. Wir glaubten dasselbe um seiner materiellen Wichtigkeit wegen mit aufnehmen zu sollen.

Digitized by Google

§. II. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses

A) das gesammte bestimmt vorherzusehende Staatsbedürfniß und

B) alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

II. In Absicht auf die Willigung: daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, die nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staatsbedürfnisse, d. h. zwischen dem „ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden" Staatsbedarfe, einschlüssig des nothwendigen Reservefonds einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln anderseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese

A) aus den Staatseinnahmen nur Staatsbedürfnisse und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder

a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende, à Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichsreservefonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung" unterstellt wurden, oder

b) außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und daß

B) Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staatsbedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staatsbedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Stände Platz greifen können.

§. III. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe der „ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisse" und über den „nothwendigen" Betrag des Reservefonds, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestrei-

Digitized by Google

tenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulirte Steuergröße, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Akt der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisirt das gesammte budgetisirte Staatsbedürfniß, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzmäßiger Weise.

§. IV. Sind dagegen Regierung und Stände entweder

a) in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisses, oder

b) in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder

c) in beiderlei Hinsicht abweichender Ueberzeugung, und kommt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Berathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflichermassen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen

α) den in das Budget eingestellten und

β) den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Außerordentliche zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse finden in dem Reichsreservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in soferne realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden Staatsbedürfnisses" tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse zu decken, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

§. V. Die Verfassung gebietet ferner im Tit. VII. §. 10, „daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staatseinkommens vorgelegt werde."

§. VI. Aus dieser Verfassungsbestimmung folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: daß dieselben alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII. §. 8 der Verfassungs-Urkunde) als „außerordentlich und unvorhersehbar" aus Ueberschüssen des bestehenden Staatseinkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentirt) darlegen müssen.

Digitized by Google

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände, daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und soferne sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien entweder:

a) die Staatseinnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder

b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend, oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder

c) sonstige, nicht in die Categorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden, diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen.

§. VII. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablaufe der sechsjährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staatsausgaben (Staatsbedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassabeständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staatseinnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

2. Accessions-Urkunde

Seiner kgl. Hoheit des damaligen Kronprinzen zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818*).

Wir Ludwig, Kronprinz von Bayern ꝛc. ꝛc. Urkunden und fügen hiemit zu wissen: Nachdem des Königs Unseres Herrn und vielgeliebtesten Herrn Vaters Majestät dem Königreiche eine seinen äußeren und inneren Verhältnissen angemessene Verfassung mit ständischer Einrichtung unter'm 26. dieses Monats zu geben geruht haben, und die deßfallsige Urkunde Uns vollständig mitge-

*) S. dieselbe im Gesetzbl. v. 1818 S. 451.

Digitized by Google

theilt worden ist, und nachdem Wir nach genommener Einsicht über den Anhalt derselben nicht die mindeste Erinnerung zu machen gefunden haben, so erklären Wir hiedurch, daß Wir diese Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zur Bekräftigung dieser Unserer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen München den 30. Mai 1818.

Ludwig, Kronprinz.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Die Gemeinde-, Distrikts- u. Kreis-Ordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Gemeinde-Ordnung.

I. Das Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 nach der Reviſion vom 1. Juli 1834 *).

Titel I.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

I. Kapitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einſchluß ihrer Vorſtädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf,

*) Der Eingang der Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr, lautete:

„Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbeſondere Unſerer Verordnung vom 6. März v. Js. über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens (Reg.-Bl. v. 1817 S. 154) beſchloſſen, in den Städten und Märkten die Magiſtrate mit einem freieren und erweiterten Wirkungskreiſe wieder herzuſtellen, wie auch den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältniſſen angemeſſenere Verfaſſung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben wir das über das Gemeindeweſen unter dem 24. Sept. 1808 erlaſſene Edict (Reg.-Bl. v. 1808 S. 2405 ff.) ſowohl bei unſeren einſchlägigen Staatsminiſterien, als in einem dafür angeordneten beſonderen Ausſchuſſe Unſeres Staatsrathes in reife Berathung nehmen laſſen. — Nach den uns darüber erſtatteten ausführlichen Berichten haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeindeweſen in Unſerem Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden erlaſſenen früheren organiſchen Geſetze, insbeſondere des erwähnten Edicts — nach Vernehmung der Plenar-Verſammlung Unſeres Staatsrathes, zu verordnen, wie folgt“: (ſ. Geſetzbl. v. 1818 S. 49 ff.).

Im Eingang des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Reviſion der Verordnung vom 17. Mai 1818 über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betr., erklärte der König: „Wir haben, in Folge der Uns vorgelegten ſtändiſchen Wünſche, die Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betr., einer Reviſion unterwerfen laſſen, und verfügen nach Vernehmung Unſeres Staats-

Digitized by Google

welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeindevermögen und mit besonderen Gemeinderechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2. Ein jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist. —

§. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eignes Gemeindevermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen;

b) bloße Weiler;

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seeen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Korporation, oder Privateigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuerverband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seeen und Freigebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5. Wenn bei Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung der-

---

raths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, mit Abänderung der §§. 10, 13, 14, 16, 18, 25, 35, 47, 48, 50, 52, 59, 63, 70, 78 lit. d., 79 Abs. 3 und 4. 82, 83, 86 Abs. 2, 90 Abs. 2, 94 Abs. 3 u. 4, 96 Abs. 1, 101 Nr. 1, 102, 115 u. 120 — was folgt": (s. Gesetzbl. v. 1834 S. 109).

Wir geben die revidirten Paragraphen in der veränderten Fassung, welche sie durch die Revision erhalten haben, und bezeichnen sie, um sie bemerklich zu machen, mit einem Sternchen. —

Vergl. mein Lehrb. §. 88 ff.

Digitized by Google

ſelben nothwendig oder räthlich machen, ſo ſoll darüber jederzeit an die einſchlägige Behörde ein beſonders Gutachten erſtattet, und die Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern erholet werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgeſondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen beſitzt, ſoll dieſes denſelben zur beſondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in beſonderen Fällen, z. B.

a) zur Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Vizinalſtraſſen, ingleichen der Ufer- und Waſſerbauten, wenn ſie den Kommunen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;
b) zur Anſchaffung von koſtſpieligen Feuerlöſch-Maſchinen;
c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;
d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armenanſtalten;
e) bei Militär-Einquartierungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zuſammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeiliche und ſonſtige politiſche und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, ſo behalten Wir Uns vor, für ſolche gemeinſame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Diſtriktsgemeinde künftig zu vereinigen *).

II. Kapitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen ſich

a) in Städte und größere Märkte;
b) in Rural- (Land-)**) Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden beſtehen.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unterabtheilung in 3 Klaſſen, nämlich:

I. Klaſſe: die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2,000 Familien und darüber;

*) Der §. 7 iſt zwar in dem Geſetze, die Diſtriktsräthe betr., nicht als aufgehoben bezeichnet (ſ. Art. 39); da jedoch die einſchlägigen Vorſchriften des Geſetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr., für aufgehoben erklärt ſind, und unſer §. 7 dem Art. VII. des letztern Geſetzes entſpricht, ſo iſt wohl der §. 7 ebenfalls als aufgehoben anzuſehen.

**) Vergl. Min.-Entſchl. v. 18. März 1835 (Handbibl. B. II. S. 38).

Digitized by Google

II. Klasse: Städte von 500 bis 2,000 Familien;
III. Klasse: Städte und Märkte unter 500 Familien *).

§. 10.*) Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

Titel II.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

I. Kapitel.

Bestimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei
2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. —

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13.*) Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabte Personen sind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11 u. 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen) oder
2) bloße Heimathsangehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimathsberechtigte) oder
3) solche Heimathsangehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des §. 11 Abs. 2 und §. 13 Ziff. 1 entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich
4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeindeforensen) **).

*) Die wichtigste Folge, welche sich an diese Eintheilung knüpfte (s. Beil. X. zur Verf.-Urk. Tit. I. §. 6), ist nun hinweggefallen; s. oben S. 191 ff.
**) Vergl. unten §§. 56 u. 77.

Digitized by Google

§. 14.*) Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16.*) Außer diesen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche (§. 11 und 12) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

II. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 17. Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt*).

§. 18.*) Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Kap. 2 §. 26 der Verordnung vom 17. Mai. 1818.

§. 19. Jedem aktiven Gemeindegliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bei den Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen;

2) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige

*) Vergl. unten die Gem.-Wahl-Ordng. Art. 1 — 17.

Entschuldigungsursachen (§. 77) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen u. dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen *). Wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinderechte besitze, und auch gleiche Gemeindelasten zu tragen habe.

Titel III.

Von den Gemeinden als öffentlichen Korporationen.

I. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Korporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21. Sie stehen unter der besondern Kuratel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staatskörpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staatslasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Korporation zu erfüllen. —

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeindevermögen, theils in den Gemeindedienſten, theils in den Gemeindeumlagen.

II. Kapitel.

Von dem Gemeindevermögen.

§. 24. Dasjenige Gemeindevermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes

*) S. das Genauere hierüber in dem Gesetze, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr. v. 22. Juli 1819 (unten Nr. III.); vergl. noch unten §§. 27 — 35.

Digitized by Google

besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe ꝛc. gehören, — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religionsausübung *), zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Lokalstiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staatsbehörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erforderniße des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25*. Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Kuratel veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeindeschulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Kultur der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen.

Im Allgemeinen wird folgendes hierüber festgesetzt:

1) die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesammtgemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäfereiberechtigten begriffen sein müssen, und mit höherer Kuratelgenehmigung statt;
2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäferei-

*) Die zur Religionsausübung bestimmten Lokalstiftungen sind inhaltlich der revidirten §§. 59 und 94 nicht mehr den politischen Gemeinden zur Verwaltung anvertraut, sondern den Kirchenverwaltungen. Dieses Redaktions-Versehen bei der Revision von 1834 vermag aber an dem Grundsatze der Unveräußerlichkeit nichts zu ändern, der sich nun auf die Kirchenverwaltungen bezieht.

Digitized by Google

berechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeindegründe stattfindet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privateigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehende Gemeindegründe, — unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den sogenannten Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonarverbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergebender Irrungen, auf dem Civilrechtswege auszutragenden Ansprüche.

Eine durch die zu $^3/_4$ festgesetzte Majorität der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeindewaldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen.

§. 26. So lange Gemeindegründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

III. Kapitel.

Von den Gemeindediensten.

§. 27. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-

Digitized by Google

Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten ꝛc.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeindedienste zu leisten schuldig. —

§. **28**. Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militäre eingeräumt werden müssen.

§. **29**. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. **30**. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespannsfrohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet.

§. **31**. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen.

§. **32**. Gemeindefrohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. **33**. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten durch den Magistrat, und in den Ruralgemeinden durch den Gemeindeausschuß *); sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

IV. Kapitel.

Von den Gemeindeumlagen.

§. **34**. Gemeindeumlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, finden zu Gemeindezwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; — ebenso, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

*) Vergl. §§. 82, g. und 101 Nr. 6.

Digitized by Google

§. 35*. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maßstab, nach welchem diese Gemeindeumlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besondern Gesetze *).

Titel IV.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeindebeschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig sein **).

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

§. 39. Abwesende können außer den oben §. 14 bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. —

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeindeausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeindeschluß (§. 37 — 41) zu Grunde liegen muß.

---

*) Vergl. oben die Note zu §. 19 Nr. 3.

**) Wegen der Fälle, in welchen ein Gemeindebeschluß nöthig ist, s. unten §. 104.

Digitized by Google

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei — höchstens vier — Gemeindegliedern abordnen. —

§. 44. Die Form der Gemeindeverwaltung ist verschieden:
1) in den Städten und größeren Märkten;
2) in den Ruralgemeinden.

II. Kapitel.

Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen
1) durch einen bürgerlichen Magistrat;
2) durch einen besondern Gemeindeausschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht;
3) durch Distriktsvorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beigegeben sind.

III. Kapitel.

Von den Magistraten.

1. Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47*. Derselbe soll bestehen:
1) in den Städten der ersten Klasse (§. 9)
   a) aus zwei Bürgermeistern;
   b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen,
   c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
   d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungsvermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;
2) in den Städten zweiter Klasse (§. 9)
   a) aus einem Bürgermeister;
   b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
   c) aus einem Stadtschreiber;
   d) aus acht bis zehn Bürgern;

Digitized by Google

3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:
   a) aus einem Bürgermeister;
   b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;
   c) aus sechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Kommunal- so wie des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats wie bei den Städten der ersten Klasse übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleipersonal besteht:
in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung
   a) aus einem oder zwei Sekretären, dann
   b) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Kanzleigeschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberpersonals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei den bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungsbeilage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Klasse sind, statt zweier, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweiter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 48*. a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concursprüfung für den Staatsdienst erforderlich *).

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreis-Regierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

Außer dieser Qualifikation muß der Bürgermeister auch in dem Gemeindebezirke mit einer Realität ansässig sein.

---

*) Vergl. die Gem.-Wahl-Ordng. Art. 13 und 14.

Digitized by Google

Die aus den übrigen Bürgerklassen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualifikation nach den Vorschriften, welche unten §. 76 für die Gemeindebevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, genommen werden *).

§. **49**. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seitenlinie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert sein **).

§. **50***. Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48 bezeichnete mindere Qualifikation vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderm Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48 eine höhere Qualifikation erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualifikation nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeindevermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch son-

*) Vergl. die angef. W. O. Art 12; dann Art. 16 und 17.

**) Vergl. die Wahl-Ordng. Art. 15 — 55.

Digitized by Google

ſtige Anſprüche nach ſich, ſo ferne nicht ein, mit Kuratelgenehmigung geſchloſſener Dienſtvertrag anderweite Beſtimmungen gibt.

Den aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsgliedern ſteht die Befugniß zu, die auf ſie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß ſie nöthig hätten, beſondere Entſchuldigungsgründe anzuführen und nachzuweiſen *).

§. 51. Die Amtskleidung des Magiſtrats iſt ſchwarz; — die Mitglieder desſelben tragen in den Städten erſter und zweiter Klaſſe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeiſtern iſt geſtattet:

a) in den Städten der erſten Klaſſe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette;
b) in den Städten der zweiten Klaſſe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande;
c) in den Städten und Märkten der dritten Klaſſe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halſe zu tragen.

Dieſe Medaillen zeigen auf der Vorderſeite das Bruſtbild des Regenten, und auf der Kehrſeite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie ſind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln ſie angeſchafft werden.

§. 52. Die Wahl des geſammten Magiſtrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu.

§. 53. In den Städten erſter Klaſſe wird die Wahl jedesmal durch einen königlichen Kommiſſär aus der Mitte der Kreisregierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den königlichen Kommiſſär, oder durch die betreffenden land- und gutsherrlichen Gerichte geleitet **).

Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Individuen müſſen mit beigefügtem Gutachten, in den Städten der erſten Klaſſe dem Miniſterium des Innern, in den Städten der übrigen Klaſſen aber der betreffenden Kreisregierung zur Beſtätigung angezeigt werden ***).

§. 54. Nach erfolgter Beſtätigung geſchieht die Verpflichtung

*) S. wegen anderer Ablehnungsgründe oben §. 19 Nr. 2 u. unten §. 77; dann die Gem.-Wahl-Ordng. Art. 17.

**) Vergl. die Gem.-Wahl-Ordng. Art. 26 ff.

***) Vergl. die angef. Wahl-Ordng. Art. 63.

Digitized by Google

und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeindebevollmächtigten, in den Städten erster Klasse durch eine besondere Regierungskommission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königlichen Kommissär, oder durch das einschlägige land- oder gutsherrliche Gericht *).

Die übrigen Magistratsglieder, das Kanzlei- nebst dem Unter-Personal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II. Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. 35. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Korporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus, und sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 36. Diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen **).

§. 37. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, stehen mit dem dabei angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 38. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeindeausschusse, unter Bestätigung der Kreisregierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Kanzleipersonals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§. 39*. Er verwaltet das gesammte Kommunal- und das lokale Stiftungsvermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktskämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

---

*) Vergl. die Gem.-Wahl-Ordng. Art. 63.

**) Vergl. oben §. 13, Nr. 4 und unten §. 77.

Digitized by Google

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunde wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etatsentwürfe, so wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung Kammer des Innern *).

§. **60**. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten.

§ **61**. Er ordnet an, und vertheilet die Umlagen, so wie die übrigen Gemeindelasten bei Militäreinquartierungen und Durchmärschen nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen **).

§. **62**. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilet die Heirathsbewilligungen ***).

§. **63***. Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im

*) Vergl. die analoge Bestimmung in Betreff der Landgemeinden unten §. 94 Abs. 5.

**) Vergl. oben §. 27 ff., und insbesondere §. 33.

***) Vergl. unten §. 82 Abs. 2 lit. a.

Digitized by Google

§. 120 bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Kommissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. **64.** Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:
1) das ganze städtische Bauwesen;
2) die Leihanstalten;
3) die Feuerlösch-Anstalten;
4) die Beleuchtungsanstalten.

§ **65.** Er sorgt für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen- und Wasserleitungen, in soweit diese aus Gemeindemitteln bestritten werden.

§. **66.** Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungsbl. St. XLI.) wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizei.

§. **67.** Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München*), als Regierungsbeamten, die gesammte Lokalpolizei übertragen.

§. **68.** In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

§. **69.** In den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizei in einer eigenen dafür angeordneten Geschäftsabtheilung, ganz nach der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. Septemb. 1808 (Reg.-Bl. 1808 St. LXIII. S. 2509 seqq.).

§. **70*.** In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Kommissarien ent-

*) Vergl. wegen München die Verordnung vom 18. Sept. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Gesetzbl. v. 1818 S. 573 ff.).

Digitized by Google

weder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatskasse erhalten *).

§. 71. Zur Bestreitung der Lokal-Polizeikosten wird von dem Staatsärar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beitrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt, nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizei erforderliche Personal aus den dermal bei derselben angestellten Individuen zu wählen.

III. Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäftszweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen Klassen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden **).

IV. Kapitel.

Von dem Gemeindeausschusse, oder den Gemeindebevollmächtigten.

I. Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeindeglieder, welche das volle Staats-Bürgerrecht haben, wählen, unter Aufsicht eines königlichen Kommissärs, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bei den Städten der I. Klasse, die über 4,000 Gemeindeglieder zählen, den 40sten,
bei jenen unter 4,000 Gemeindegliedern den 30sten,
bei den Städten der II. Klasse den 20sten,

*) Vergl. die Verordng. v. 15. Sept. 1818, die Verhältnisse der königlichen Kommissarien in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten betr. (Gesetzbl. v. 1818 S. 616 ff.) und unten §§. 122 u. 126. Der §. II. dieser Verordnung lautet: „Die eigentliche Bestimmung der C. ist es, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältnisse der Lokalpolizei zu richten, welche an die Magistrate übergeht und in den Polizeisenaten derselben besorgt wird".

**) S. die Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten v. 21. Sept. 1818 (Reg.-Bl. v. 1818 S. 1051 ff. und Handbibl. B. II. S. 348 ff.).

Digitized by Google

und bei jenen der III. Klasse den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeindeglieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmenmehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeindekorporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der ersten Klasse im höchstbesteuerten Drittheile;
b) in den Städten der zweiten Klasse in der höchstbesteuerten Hälfte, und
c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden.

Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammtbetrag der Haus-, Gewerbe- und Rustikalsteuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht *).

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56 der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen **).

§. 78*. Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;
c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein;
d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche

*) Vergl. die Gem.-Wahl-Ordnung Art. 11 verb. mit Art. 20.

**) Vergl. die angef. Wahl-Ordnung Art. 17.

Digitized by Google

sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben *).

§. 79*. Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürgerklasse angestellten Räthe (§. 47) betragen.

Sie werden auf 9 Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweite Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75 getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Funktion der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeindebevollmächtigten sind, als Vertreter der Gemeindekorporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmenmehrheit erfordert wird;
2) sie konkurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienstpersonals, nach den Bestimmungen des §. 58 und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis-Regierung darüber zu erholen.

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

*) Vergl. die Gem.-Wahl-Ordnung Art. 16.

Digitized by Google

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter, oder nutzbarer Rechte;
b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bei Neubauten;
d) bei allen Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magistrats-Glieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
e) bei Kapitalsaufnahmen für die Gemeinde;
f) bei Lieferungskontrakten;
g) bei Regulirung unständiger Gemeindedienste und Gemeinde-Umlagen;
h) über die entworfenen Schulden-Tilgungspläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen (nach §. 59).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen;
b) die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht;
c) jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

§. 83*. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeindesowohl, als der besonderen Stiftungsbevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Digitized by Google

Die Befugniß der Magistrate zur Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandensein einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

§. **84**. Auch außer den oben §. 82 spezifizirten Fällen sind die Gemeindebevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen, oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bei der Kreisregierung und resp. bei dem vorgesetzten land- und gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. **85**. Die Gemeindebevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeindehause; sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. **86**. Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in den §. 82. bestimmten Fällen dazu auffordert;

b) so oft sie bei besonderen Veranlassungen, nach §. 84., es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizeibehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Lokal-Armenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle, in so lange zwischen einem Minimum von zwei Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläßigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Digitized by Google

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§. **87**. Zu allen Beschlüßen der Gemeindebevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit erfordert. (Tit. IV. §. 37, 38). Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüße sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. **88**. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich*) und sie sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreiet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes sollen ihnen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

5. Kapitel.

Von den Distriktsvorstehern.

§. **89**. Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Distriktsvorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beihülfe untergeordnet werden.

§. **90***. Diese Distriktsvorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhause ansäßigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre ernannt.

Bei den Distriktsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums statt finden.

Die den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

§. **91**. Das Amt der Distriktsvorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen

*) S. die analoge Bestimmung für die Landgemeinden in §. 99.

Digitized by Google

hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglück drohender Gefahren; — alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizeibehörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeindebeiträge hiefür.

§. **92**. Die Distriktsvorsteher versehen ihre Stellen unentgeltlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten. (§. 88).

6. Kapitel.

Von der Verwaltung in den Ruralgemeinden.

§. **93**. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeindeausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. **94***. Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher,
2) aus dem Gemeindepfleger, und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeindestiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bei.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich derselben Confession;
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen

Digitized by Google

Gemeinden, nach Maßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorgelegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

§. **95**. Der Ortsvorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen genommen werden.

Der Gemeindevorsteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemeindeeinwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben **).

§. **96***. Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt*).

Der bisherige Gemeindevorsteher kann nie Mitglied des Wahl-Ausschusses sein.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeindeglied, und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten in den Wahl-Ausschuß.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet ***).

§. **97**. In den Ruralgemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. **98**. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten

*) Vergl. die Gem.-Wahl-Ordnung Art. 11 u. 12.

**) Vergl. die Wahl-Ordnung Art. 26 u. 57 ff.

***) Am angef. Orte Art. 63.

Digitized by Google

verſehen ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entſchuldigungsurſachen zu. Auch haben diejenigen Beſtimmungen, welche im §. 78., wegen Ausſchließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, enthalten ſind, rückſichtlich der Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes ihre Anwendung.

§. **99**. Die gewählten Gemeindevorſteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger, erhalten eine nach dem Maßſtabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, feſtzuſetzende jährliche Belohnung. — Sie ſind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeindelaſten befreiet.

Der Gemeindeſchreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er dieſe zu beſorgen hat, wird ihm eine beſondere Gebühr beſtimmt.

Die Gemeindebevollmächtigten verſehen ihre Stellen unentgeltlich*), bei Gängen jedoch auſſerhalb des Gemeindebezirkes, und wo ſie rückſichtlich der Gemeindeangelegenheiten beſondere Auslagen haben, ſind ſie berechtiget, eine Entſchädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und den Gemeindevorſtehern iſt, wie ehemals den Obmännern, geſtattet, einen kleinen Schild mit dem bayeriſchen Wappen auf der linken Seite der Bruſt als Auszeichnung zu tragen; — dieſer Schild wird aus den Gemeindemitteln angeſchafft und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeindeausſchuſſes.

I. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. **100**. Das Hauptorgan des Gemeindeausſchuſſes iſt der Gemeindevorſteher. Er leitet und verſammelt die Gemeinde, erholet ihre Beſchlüſſe, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und iſt für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebſidem insbeſondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeindebuches oder der Beſchreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Beſitzungen derſelben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthſchaften, Feuerlöſchrequiſiten und dergleichen, dann

*) Vergl. oben §. 88.

Digitized by Google

c) der Konkurrenzrolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;

d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privateigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplikats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbregister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen *).

§. **101***. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut.

1) Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maßgabe der Gesetze über Ansäßigmachung und Gewerbswesen;

Diesem steht (hiernach) zu

2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; ferner

3) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;

4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;

5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen;

6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeindeumlagen.

§. **102***. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeindeausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungsvermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82) blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§. **103**. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bei den

*) Vergl. noch die Gem.-Wahl-Ordng. Art. 25.

Digitized by Google

Magistraten §. 123 vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. **104**. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeindeausschusse vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräusserungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten,
2) bei Regulirung
   a) neuer Gemeindedienste,
   b) der Gemeindeumlagen,
3) bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde,
4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist.

§. **105**. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungsvermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeindeausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;
b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beisein des Gemeindeausschusses;
c) sie wird hierauf dem einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bei demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

§. **106**. In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101 bis 105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II. Rücksichtlich der Lokalpolizei.

§. **107**. Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ist in

Digitized by Google

den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeindeausschusses ausschließend übertragen.

In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106 ihre Anwendung:

a) der Dorfspolizei.

§. **108**. Der Gemeindevorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hilfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. **109**. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeindeeinwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. **110**. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. **111**. Er hat gegen medizinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. **112**. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sor-

Digitized by Google

gen, so wie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;

b) die Visitation der Viktualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;

c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienstbotenordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeindeeinwohner; — die Dienstboten- so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeindeausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeltlich ausgestellt werden.

§. 114. Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

b) der Feldpolizei.

§. 115*. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerei soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Kultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflan-

Digitized by Google

zung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen, die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen sein zu lassen, und, so viel möglich, dabei mit eignem Beispiele voranzugehen.

III. Rücksichtlich des Strafrechtes des Gemeinde-Ausschusses.

§. **117**. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc geschehen, stehen dem Gemeindeausschusse zur Bestrafung zu.

§. **118**. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drei Gulden einschlüßig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeindeausschusse nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden.

§. **119**. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Kasse *).

IV. In Beziehung auf das Vermittlungsamt des Ausschusses.

§. **120***. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeindeausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeindevorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeindeausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Parteien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

*) Vergl. zu den §§. 100 — 119 das Regulativ, die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden betr. v. 24. Sept. 1818 (Reg.-Bl. v. 1818 S. 1111 ff. und Handbibl. B. II. S. 363 ff.).

Digitized by Google

Titel V.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden.

§. **121**. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Kuratel der Staatspolizei, welche von dem Staatsministerium des Innern als oberster Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte — als Polizeibehörden, — ausgeübt wird.

I. Kapitel.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Klasse.

§. **122**. In den Städten der ersten Klasse ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Kommissär angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruktion *).

§. **123**. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens unter der näheren Aufsicht der Kreisregierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1,000 fl.;
2) bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3) bei Verwandelung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbstregie;
4) bei allen Verpachtungen an Magistratsglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bei bedeutenden Neubauten;
6) bei Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde über 2,000 fl.;

*) Vergl. oben die Note zu §. 70.

Digitized by Google

7) bei allen Ausleihen von Aktivkapitalien, welche den Betrag von 1,000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied, oder dessen oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;
8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden;
9) über die Zuläßigkeit eines Rechtstreites;
10) bei Anordnung neuer Gemeindedienste, dann bei neuen Gemeindeumlagen.

§. **124**. Die Kreisregierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59), hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. **125**. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§. 53, 54 und 58.

b) In den Städten und Märkten der II. und III. Klasse.

§. **126**. Wenn in einer Stadt II. Klasse ein eigener Commissär aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Kommissäre den Städten I. Klasse, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. **127**. In allen übrigen Städten der II. und III. Klasse und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. **128**. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein

Digitized by Google

unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn selbst, aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherrn und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82. lit. d. 103. und 123. Nr. 4. enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierungen, stattfinden.

II. Kapitel.

Von der besondern Unterordnung des Gemeindeausschusses in den Rural-Gemeinden.

§. **129**. Der Gemeindeausschuß ist dem ihm vorgesetzten land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. **130**. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeindeausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeindevorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeindeausschusse beigegebenen Gemeindeglieder beim Amte zu erscheinen.

§. **131**. In welchen Fällen der Gemeindeausschuß in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101 und 103 näher bestimmt;

auch hat dieses nach §. 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

§. **132**. Ueber das Verhältniß des Gemeindevorstehers, bei der Ausübung der Lokalpolizei, zu der ihm vorgesetzten Polizei-Behörde — sind in den §§. 110, 114 und 118 besondere Bestimmungen enthalten.

§. **133**. Außer den — oben bei dem Wirkungskreise der Gemeindevorsteher bezeichneten besondern Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

Digitized by Google

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe;
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen;
3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind;
4) die Gemeindebeschlüsse.

§. **134**. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeindevorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bei der Organisation der Landgerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeindeausschüsse, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen *).

II. Verordnung, die Gemeinde-Wahlordnung betr. vom 5. August 1818 **).

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben, damit bei den bevorstehenden und künftigen Gemeindewahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen und verordnet: daß alle Gemeindewahlen nach den Vorschriften der beifolgenden Wahlordnung eingerichtet, und diese Vorschriften als ein ergänzender und instruktiver Theil Unserer Verordnung vom 17. Mai d. J. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden sollen.

München, den 5. August 1818.

Max Joseph.

(Folgt die Gegenzeichnung der Minister).

*) S. die Vollzugsvorschriften zum Gemeinde-Edict in einer von Seite der Staatsregierung im Jahre 1837 veranstalteten Uebersicht in Handbibl. B. II. S. 37 ff.

**) S. Gesetzblatt Jahr 1818. Seite 477 ff.

Digitized by Google

Gemeinde-Wahlordnung.

Der Gegenstand der Gemeindewahlen ist — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse.

Was bei diesen Wahlen zu beobachten sei, bestimmt die gegenwärtige Wahlordnung.

Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch in den Gemeinden zur Abordnung für die Ständeversammlung vorgenommen werden, sind die nähern Vorschriften bereits in dem hierüber erlassenen besondern Edikte enthalten.

I. Kapitel.

Von dem Wahlrechte.

Art. 1. Das Wahlrecht besteht:

1) in dem Rechte, bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht),
2) in der Fähigkeit zu den Gemeindestellen gewählt zu werden (Wählbarkeit).

I. Von dem Wahlstimmrechte.

Art. 2. Das Recht bei den Gemeindewahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimmrechte nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen, nämlich:

1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;
2) auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten; und
3) in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeindegliedern (Nr. 1 und 2.) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeindewohl, als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die königliche Bestätigung erhalten haben.

Digitized by Google

Art. 3. In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religions-Gesellschaft angehören, niemals an.

Desgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde bloß mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, sofern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben.

Eben so wenig tritt ein Unterschied ein zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zusteht. Den Letztern sind auch die Erbpächter gleich zu achten.

Den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden, und besonders besteuert ist.

Art. 4. Kein Gemeindeglied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bei einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistandschaft abgeben.

Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig:

1) Wenn ein Gemeindeglied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobei die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der Letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besondern Vollmacht bedürfen.
2) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahl-

Digitized by Google

stimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthumsgemeinschaft nur eine einzige sein darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.

3) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied mit dem Wahlstimm-Recht auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume eines besteuerten Gewerbsrechtes beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in soferne als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen zugestanden ist.

Art. **5.** Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz, und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung.

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

Art. **6.** Wenn aber das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzers selbst ungewiß und streitig; oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten; so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Art. **7.** Von der Reihe der wirklichen Gemeindeglieder und daher auch vom Wahlstimmrechte sind ausgeschlossen: die bloßen Miethbewohner und Inleute, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nr. 3. unnachtheilig.

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht ferner nicht zu: öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem königlichen Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Die Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-,

Digitized by Google

Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdiener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeindewahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinderechte besitzen, Minderjährige, und diejenigen, welche unter Curatel stehen, so wie die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Art. **8**. Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren. Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu sein, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat. Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Art. 36. die Untersuchung einer bei den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimm-Recht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Art. **9**. In den Städten und in den zur Klasse der Städte gerechneten Märkten übt die Gesammtheit der wirklichen Gemeindeglieder ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Gesammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeindebevollmächtigten, und diesen ist zuletzt das Wahlrecht zur Ernennung der Magistrate übertragen*).

Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeindebevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, und unter irgend einem Verhältnisse das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

II. Von der Wählbarkeit.

Art. **10**. Zu der Stelle eines Gemeinde-Wahlmannes, eines Gemeindebevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistratsrathes und eines Bürgermeisters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Ge-

*) Vergl. das Gemeide-Edict §. 74.

Digitized by Google

meindeglieder wählbar, welchen das Wahlstimmrecht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. **11**. Insbesondere können als Gemeindebevollmächtigte und als bürgerliche Magistratsräthe nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeindeglieder begriffen sind; ferner in den Städten der zweiten Klasse nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Klasse nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden. — Desgleichen sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeindevorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungspflegers nur die unter den höchstbesteuerten Zweidrittheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar *).

Art. **12**. Die bürgerlichen Magistratsräthe sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besondern und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch die Gemeinde-Vorsteher nicht aus solchen Gemeindeeinwohnern zu wählen, welche offene Wirthschaft treiben **).

Art. **13**. Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bei den Magistraten in den Städten erster und zweiter Klasse wird das vollendete Universitätsstudium, und die Erstehung der für die Bewerber um den Staatsdienst vorgeschriebenen Prüfung vorausgesetzt.

Eine Ansässigkeit auf steuerbaren Besitzungen wird bei der Wahl jener Räthe, soferne sie Eingeborne des Reiches sind, keineswegs erfordert, wohl aber müssen sie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben ***).

Bei Nichteingebornen müssen, wenn sie als rechtskundige Magistratsräthe gewählt werden sollen, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staats-Bürgerrechts erfüllt sein.

---

*) Vergl. das Gemeinde-Edict §§. 76 und 95.

**) Vergl. das Gemeinde-Edict §. 48 a. E. und §. 95.

***) Vergl. das Gemeinde-Edict §. 48 lit. a.

Digitized by Google

Art. **14**. Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansäßigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbesitzung, und durch die Nachweisung des vollendeten Gymnasial-Studiums, so wie einer wenigstens dreijährigen für die Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters erforderlichen Geschäftsübung bedingt.

In den Märkten genügt hiezu die Ansäßigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäftskunde.

In den Städten der ersten Klasse muß jederzeit Einer der Bürgermeister die Universitätsstudien vollendet, und die zu dem Eintritt in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben.

Die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungsvermögen bereits angestellten Kommunal- und Stiftungs-Administratoren sollen für den ersten Fall in die neuen Magistrate sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeindebevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen sie vorbringen *).

Art. **15**. Bei der Bestellung der Magistrate dürfen unter denjenigen Gemeindegliedern, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert sind, nicht zwei oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit gewählt werden **).

Art. **16**. Von der Wählbarkeit zu den Gemeindestellen bleiben ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschlossen sind, vorbehaltlich der besondern Bestimmung des Art. 13 wegen der eingebornen rechtskundigen Magistratsräthe;
2) Diejenigen, welche des besessenen Wahlstimmrechts verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben;
3) Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein;
4) Personen, welche in Concurs verfallen sind ***).

*) Vergl. das Gemeinde-Edict §§. 47, 48 und 49.

**) Vergl. das Gemeinde-Edict §. 49.

***) Vergl. das Gemeinde-Edict §. 78 und §. 48 Abs. 4.

Digitized by Google

Art. 17. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines bürgerlichen Magistratsraths, eines Gemeindebevollmächtigten und eines Gemeindevorstehers oder Pflegers ablehnen kann *).

Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche der Art. 2 Nr. 3 bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsraths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen vereinbar. — Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Kassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der bezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

III. Allgemeine Bestimmung.

Art. 18. Uebrigens sollen die Beschränkungen, welche im gegenwärtigen Kapitel rücksichtlich des Wahlstimmrechtes, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesetzt worden sind, auf andere Gemeinderechte nicht bezogen werden, sondern diese Letztern sollen allen Gemeindegenossen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. s. w. ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten sein.

II. Kapitel.

Von den Wahllisten.

Art. 19. Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familienangehörigen aufgezeichnet.

Jedem einzelnen Gemeindegliede wird ein eigener Bogen (Formular I.) gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat, den Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Bayern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann, bei Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweite Seite meldet: worauf die selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern,

*) Vergl. Gemeinde-Edict §. 77.

Digitized by Google

Gründen, oder Gewerben beruhe, und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steueranlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtiget worden sind, die Namen der Vormünder und Kuratoren, dann das Ende der Vormundschaft und Kuratel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchung; die ausgebrochenen Konkurse; der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

Art. **20**. Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausschuß der indirekten Auflagen und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat.

Art. **21**. Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindemitglieder geht die Urwahlliste hervor.

Dieselbe wird zuvörderst nach der Numernfolge der Wohnhäuser geordnet.

Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln, oder unter andern Benennungen, entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Art. **22**. Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Digitized by Google

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Orte neue Bögen eingeschaltet: die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

Art. **23**. In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Außerdem ist in den nämlichen Gemeinden noch eine besondere Liste (Formular II.) für die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, zu bilden. In diese besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen Zweidrittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder aufgenommen, welche vor den Uebrigen den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer entrichten.

Ergiebt sich bei der Abtheilung jener Zweidrittheile von den übrigen Drittheil ein Bruch, so kömmt derselbe für eine Person mehr in Anschlag.

Die Einschreibung geschieht in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeindeglied dem minder Besteuerten vorgesetzt wird.

Wenn die Liste mit einem Steuerbetrage schließt, welcher von mehreren Gemeindegliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden gleichwohl die sämmtlichen gleich hoch besteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte.

Zu den besondern Bemerkungen, welche der Liste beizufügen sind, gehört vornämlich die Angabe der Hinderniſſe, welche einem oder dem andern Gemeindegliede in Ansehung der Wählbarkeit entgegen stehen.

Digitized by Google

Art. 24. In den Städten und größern Märkten ist ebenfalls die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden.

Für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, so wie der bürgerlichen Magistratsräthe ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobei ganz nach der in dem vorstehenden Artikel gegebenen Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten erster Klasse auf das höchstbesteuerte Drittheil, und in den Städten zweiter Klasse auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt.

Da in den Städten erster und zweiter Klasse zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths einige besondere, bei den übrigen Gemeindewahlen nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesetzlich gefordert werden; so wird für diese Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung ausnahmsweise als zulässig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeindewahlen und Gemeindestellen; und es ist dießfalls noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amte eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistratsrathes befähigt sind, und sich dazu gemeldet haben (Formular III). Für das erstemal sind in diese Liste vor allen andern die bisherigen Stiftungs- und Kommunal-Administratoren aufzunehmen; die übrigen werden nach alphabetischer Ordnung nachgetragen, und die erforderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Aemter besonders angeschlossen.

Art. 25. Die erste Anlage sämmtlicher in den Artikeln 19, 23 und 24 bezeichneten Listen wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Polizeibehörden, und außerdem durch die land- und gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten sollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwei ältesten Glieder des Stadt- oder Municipalraths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem oder zwei andern unbescholtenen und erfahrnen Gemeindemännern beigezogen werden.

Die Rentämter sind schuldig zur Anlegung der Listen, in den die Steuerverhältnisse betreffenden Punkten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen, und den Steuerbetrag mitzutheilen. Deßgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchenmatrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Digitized by Google

Die künftige Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeindevorsteher ob.

Von eben denselben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten, vor den eintretenden Wahlen, die besondern Wahllisten zur Ernennung der Gemeinde-Ausschüsse, der Magistratsräthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher hergestellt.

Damit die Magistrate und Gemeindevorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, haben denselben die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

III. Kapitel.

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreiheit.

Art. **26**. Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Klasse einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Kommissäre, und in Ermanglung eines solchen, den land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen *).

Eben diesen Gerichten kömmt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorstände haben sich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichtsassessoren und Aktuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Kommissarien, so wie den Abgeordneten der land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahlausschuß entziehen, der nicht die im Art. 17 als zuläßig erklärten Entschuldigungsgründe für sich hat.

Art. **27**. In den Städten und größern Märkten bildet sich der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen, das erstemal aus den vier ältesten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt-, Municipal- und Gemeinderäthe.

*) Vergl. das Gemeinde-Edict §§. 53, 74 und 96.

Digitized by Google

Künftig wird der Wahlausschuß aus zwei Abgeordneten des Magistrats, und aus zwei Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Beisitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beiwohnen.

Außer den bezeichneten Personen werden bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschusse als besondere Beisitzer zugesellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten zwei Mitglieder aus diesen Letztern, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beisitzer zum Ausschusse beigezogen.

§. **28**. Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll nach einer von dem land- und gutsherrlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl das erstemal aus zwei durch das Loos zu bestimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeindegliedern; für die Zukunft aber aus dem Gemeindevorsteher und einem Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten als ordentlichen Beisitzern bestehen, welchen noch zwei andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeindevorstehers, Stiftungs- und Gemeindepflegers wählbar sind, als besondere Beisitzer durch das Loos beigesellt werden sollen.

Art. **29**. Als Aktuarien bei den Wahlausschüssen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bei den Stadt-, Municipal- und Gemeinderäthen die Schreiberei besorgen; künftig geht die Verrichtung eines Aktuars auf die Stadt-, Markts- und Gemeindeschreiber über. Einige Mitglieder übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberei sollen die Formularien zu den Protokollen, Wahllisten, Wahlzetteln, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen.

Art. **30**. Der Wahlausschuß gibt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protokoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht

Digitized by Google

diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern und Beisitzern, dann des Aktuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privatvortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschusses, noch die Wähler, haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die königlichen Kommissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet sein wird, übernimmt die Staatskasse.

Art. **31**. Alle ordentlichen und besondern Beisitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes: „daß sie die „dem Ausschusse übertragenen Befugnisse nach bestem Wissen und „Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht „aber zu andern Absichten mißbrauchen; daß sie allen Obliegenhei„ten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als uneigennützige und „redliche Gemeindemänner genau und fleißig nachkommen, an un„erlaubten Einwirkungen nicht nur selbst weder mittel- noch un„mittelbaren Antheil nehmen, sondern auch wenn sie dergleichen bei „andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen „gegebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen".

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protokoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl als von sämmtlichen Mitgliedern und Beisitzern zu unterschreiben.

Art. **32**. Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

1) bei den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten;
2) den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen

Digitized by Google

Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Art. 33. Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeindekasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seinerseits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34. In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an

Digitized by Google

die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beihilfe eines Anwaltes gestattet.

Art. **35**. Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden, oder Instruktionen, welcher Art sie sein mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Art. **36**. Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unparteilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindestelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes

Digitized by Google

der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeindekasse sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Art. **37**. Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreisregierung angebracht. Von der Entschließung der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet, oder handelt es sich
2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hilfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreisregierungen bei dem Staatsministerium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Rekurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Rekurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Rekursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

IV. Kapitel.

Von den Wahlhandlungen.

I. Von der Zeit und dem Ort der Wahlen; dann von den Vorbereitungen zu denselben.

Art. **38**. Die Zeit, wann im Königreiche die ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendet sein sollen, wird durch das Allgemeine Intelligenzblatt und sodann von den Kreis-Regierungen durch die Kreis-Intelligenzblätter ausgeschrieben.

Künftig sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tage dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen sein.

Digitized by Google

An den einfallenden Sonn- und Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahlkommissär oder das Land- und gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebst der Reihenfolge derselben; läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus sein.

Art. **39**. Mit der in Art. 38. angeordneten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Personen jedesmal, und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen sein werden?

Im Allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare königliche Entschließungen festgesetzt.

Nach dieser festgesetzten Zahl richtet sich die Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten und größern Märkten dergestalt, daß die letztere immer das Dreifache der bei dem Magistrate angestellten Räthe aus der Bürgerklasse betragen soll.

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschließung der Kreisregierungen überlassen.

Was insbesondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder bemessen; dergestalt, daß in den Städten der ersten Klasse, welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der vierzigste Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Klasse aber, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 steht, der dreißigste Theil; dann in den Städten der zweiten Klasse der zwanzigste und in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in jedem besondern

Digitized by Google

Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Wirft sich bei der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er ein Halb oder darüber beträgt, für einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung bleiben*).

Art. **40**. Drei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Klasse, zwei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweiter Klasse, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfange sollen die Urwahl-Listen und die besondern Wahllisten in dem Wahlgebäude der Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadtmunicipal- oder Gemeinderaths, künftig aber ein Mitglied des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gegenwärtig sein, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschusse, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

II. Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. **41**. Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschusse, und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt der Wahlkommissär die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder der verschiedenen einzelnen Gemeindebezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler eines besondern Bezirks benennt aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern des nämlichen Bezirks so viele Wahlmänner, als auf denselben ausgeschlagen sind.

Art. **42**. Wenn die Ernennung der Wahlmänner vollständig

*) Vergl. zu Art. 39. das Gemeinde-Edict §§. 47, 74, 79 und 93.

Digitized by Google

geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angesagt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten zusammen treten sollen.

Bei diesem Zusammentritte giebt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie solche für die Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protokoll, und bezeichnet so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt; und überdieß noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur solche Gemeindeglieder wählen, welche in der dießfallsigen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten aufgeführt sind. Unter dieser Voraussetzung ist kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben, noch ist er mit seiner Stimme auf die Gemeindemitglieder seines besondern Bezirkes beschränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeindebevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. **43.** Die vollzogene Wahl der Gemeindebevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschusses bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats.

Vor allem wählen die Gemeindebevollmächtigten nach Art. 27. diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beisitzer in den Wahlausschuß eintreten sollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden zu sein, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt; wovon die ersten zwei Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritt an alle diese Ersatzmänner kommen, so ist das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Digitized by Google

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen Magistratsräthe, und zuletzt jene der Bürgermeister; wobei jeder wählende Gemeindebevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste ausbebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Die Wahlen der Magistratsglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. **44**. Für diejenigen Wahlhandlungen, bei welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protokoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Numern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Personen gleichkömmt; und von jedem Wähler wird eine dieser Numern gezogen.

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, sind diese letzteren ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Numern zu versehen, unter einander zu mischen, und an die Wähler zu vertheilen. (Formular IV — VI).

Die Wahlzettel müssen, nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig, mit Beisetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Numer ihrer Wohnung unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschusse dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt.

Jeder Wähler, derselbe stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Art. **45**. Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Aktuar des Wahlausschusses ein genaues Protokoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerst für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magistrate, soll ein gesondertes Protokoll geführt werden. Sämmtliche Protokolle sind von dem Vorstande des Wahlausschusses und allen ordentlichen und besondern

Digitized by Google

Beisitzern desselben zu unterzeichnen, von letzteren jedoch nur soweit, als sie in der protokollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeindestelle gewählt worden sind.

Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protokoll nach fortlaufender Numer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Numer wird beigesetzt; bei jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Numer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahlzettels stimmen, so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Numer, mit der beigesetzten besondern Numer des Wahlzettels in das Protokoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art. **46**. Während der Aktuar das Protokoll in dieser Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschusses, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwei besondere Wahlverzeichnisse (Formular VII. VIII.) angefertigt und fortgesetzt, wovon das erste die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Numer anführt, und sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweite aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Gemeindegliedes angiebt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Diese Wahlverzeichnisse sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Hauptprotokolls anzusehen.

Art. **47**. Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen, sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschusses ist für jede Verzögerung verantwortlich.

Art. **48**. Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Drittheile und — bei den Wahlen der Magistrate wenigstens drei Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen

Digitized by Google

mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden; wogegen bei allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Bis das gesetzliche zweifache Drittheil oder die erforderlichen drei Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammengebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen, und zur Zahlung einer Buße von 1 — 3 Gulden in die Gemeindekasse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen sein soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses, in so ferne sie sonst dazu befähiget sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschlossen.

Art. **49**. Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar, wo möglich — noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sei denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahlprotokolle, Wahlverzeichnisse und Wahlzettel unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt werden, und

Digitized by Google

ein Schlüssel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beisitzer des Wahlausschusses verwahrt wird.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget ist.

Art. **50**. In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protokoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig sein wollen, die das Protokoll begleitenden besondern Wahlverzeichnisse (Art. 46) vorgelesen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Aktuar vor Allem aus dem Protokoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschusses zur Vergleichung die gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet, und durch einen Beisitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Aktuar den Inhalt in sein Protokoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschusses die Eintragung in die besondern Wahlverzeichnisse auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45) für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

Unmittelbar darnach werden die ebenbesagten Verzeichnisse gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmungen wird zusammen gestellt. Bei allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Numern oder nach den Numern ihrer Wahlzettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sei.

Art. **51**. Bei den Wahlen der Wählmänner und bei den Wahlen zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten aber ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Als absolute Stimmenmehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erhalten hat; und unter denjenigen, auf welche mehr als

Digitized by Google

die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, gibt die größere Zahl dieser Stimmen den Vorzug.

Bei den Wahlen, wozu eine relative Stimmenmehrheit genügt, wird der Vorzug unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht: ob diese Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Art. **32**. So lange bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten die absolute Stimmen-Mehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistratsräthe, mit Einschluß der Bürgermeister, nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müssen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters- und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmenmehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereiniget. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeindegliedern soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. **33**. Wenn mehrere zu der nämlichen Klasse von Gemeindestellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeindeglieder in die zugedachten Stellen die vorschriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen.

Art. **34**. Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschusse auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Digitized by Google

Bei den mündlichen Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesetzt:

1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beigefügt anzusehen;
2) Stimmen, welche bloß im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten;
3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Andern zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung, sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden;
4) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher;
5) wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wo hingegen solche Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Gültigkeit behalten;
6) sollte sich ergeben, daß ein Gemeindeglied sich bei einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protokoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte, so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeindegliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbuße von 3 — 6 fl. zum Besten der Gemeindekasse aufzulegen;
7) nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind;
8) wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Digitized by Google

Art. **35**. Trifft bei den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so giebt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich viele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Andern durch das Loos zu entscheiden: welches von diesen Gemeindegliedern zum Eintritt berufen sei, und welches davon für dießmal ausgeschlossen bleiben solle?

Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Art. **36**. Die als Magistratsglieder und Gemeindebevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahl-Ausschusse erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zuläßlich und gegründet befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

Gehören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistratsräthen, so rücken aus dem Drittheil der Ersatzmänner (Art. 48.) diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III. Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. **37**. In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeindevorsteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten durch die sämmtlichen Gemeindeglieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahl-

Digitized by Google

Liste so viele Personen, als die Zahl der Gemeindebevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besondern Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeinde-Vorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeindebeamten mit sich bringt.

Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protokoll.

Art. **58**. Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Numer, und bezeichnet die Personen, die er zu den Gemeinde-Stellen vorschlägt, in der durch den Art. 44. angegebenen Art. Das Protokoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protokoll gehörigen Wahlverzeichnisse werden nach den Vorschriften der Art. 45 und 46. geführt. Desgleichen findet auch die Bestimmung des Art. 47. über die unmittelbare Fortsetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der gesetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Art. **59**. Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeindeglieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48. vorbehalten sind.

Art. **60**. Bei der Vorlesung der Wahlverzeichnisse, und bei der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maßgabe der Art. 49 nnd 50. verfahren. Bei keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmenmehrheit nothwendig, sondern allenthalben ist die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden (Art. 51). Bei eintretender Stimmen-Gleichheit ist die Bestimmung des Art. 53. als Richtschnur anzunehmen.

Art. **61**. Um Irrthümern, Mißverständnissen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschuß jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art. 54. hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben diesem Artikel unter Ziffer 1, 2, 6, 7 und 8 rücksichtlich ungültiger und nichtiger Stimmen enthalten sind.

Art. **62**. Die als Gemeindevorsteher, Gemeindebevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder

Digitized by Google

ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit wenn die letztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeinde-Glied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde (Art. 56).

IV. Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Art. **63**. Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Städten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahl-Ausschusses nach dem Verhältniß seiner Unterordnung den eigentlichen Wahlbericht mit Beilegung der Wahlprotokolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde, um die nöthige Bestätigung zu erholen.

Diese Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten der ersten Klasse von dem Staats-Ministerium des Innern; in Beziehung auf die Magistrats-Glieder in den Städten und Märkten der übrigen Klassen aber von der vorgesetzten Kreisregierung aus; wogegen die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Kommissarien oder die Land- und gutsherrlichen Gerichte.

Durch die letztern werden auch die Gemeinde-Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Die gewählten und bestätigten Magistratspersonen in den Städten der ersten Klasse werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs — die gewählten und bestätigten Magistratsglieder in den Städten der übrigen Klassen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Marktsgemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht*).

V. Von den künftigen neuen, Zwischen- und Ersatzwahlen.

Art. **64**. Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorschriften sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar.

*) Vergl. das Gemeinde-Edict §§. 53, 54, 80 und 96.

Digitized by Google

Dergleichen neue Zwischen- und Ersatzwahlen sind entweder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in den durch die nachstehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

Art. **65**. In die Klassen der besagten ordentlichen Wahlen gehören:

1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistratsräthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich einer zweiten Wahl unterwerfen müssen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

2) Die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müssen, wenn sie nicht wieder gewählt werden.

3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistratsräthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drei Jahre austritt.

4) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeindebevollmächtigten in den Städten und größern Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, welches nach der ersten Wahl am Schlusse jeden dritten Jahres austritt.

5) Die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten so oft nach der vorstehenden Nummer 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

6) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang versehen haben.

Alle abtretenden Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigte, Gemeindevorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verflossen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit hierzu verloren haben.

Art. **66**. Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1) Wenn ein Bürgermeister oder ein rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeindevorsteher, oder ein

Digitized by Google

Pfleger in Folge besonderer Ereignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;

2) wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreisregierung als nothwendig anerkannt wird;

3) wenn die festgesetzte Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit sein würden;

4) wenn nach dem §. 86. des Gemeinde-Edicts ein Gemeinde-Bevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungsursachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt, die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat;

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten, Gemeindevorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67. Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zuläßig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide mit einander verbunden werden.

Digitized by Google

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistratsrathe;
2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistratsgliede;
3) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistratsraths durch einen Funktionär, welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreisregierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden. In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistratsglieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und
4) in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeindebevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeinde-Glieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI. Besondere Bestimmung.

Art. **68**. Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind *).

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

königl. Staatsrath und General-Sekretär.

---

*) S. das Vereinsgesetz v. 25. Jul. 1850 Art. 26 (Handbibl. Suppl. S. 40).

Formular I.

(Zu dem Art. 19).

(Erste Seite).

Vor- und Zuname.				
Stand und Gewerbe.				
Religion.				
Zeit der Geburt.	Jahr.		Monat.	Tag.
Geburts-Ort.	In Bayern	Kreis		
		Gericht		
	Außerhalb Bayern	Land		
		Gericht		
Naturalisation des Eingewanderten.	Zeit der Naturalisation.		Jahr	Monat / Tag
	Art der Naturalisation.			

Digitized by Google

(Zweite Seite). *)

Selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.
		Auf besteuerten Gründen.
		Auf besteuerten Gewerben.

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

*) Eben so lautet das Formular der dritten Seite; am Schlusse derselben folgen die „Bemerkungen".

Digitized by Google

Formular II.

(Zu dem Art. 23).

Fortlaufende Nro.	Numer des Wohnhauses und (Viertels)	Vor- und Zunamen Stand und Gewerbe.	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Gewerben.		Besondere Bemerkungen.
			fl.	kr.	

Digitized by Google

Formular III.

(Zu dem Art. 24).

Fortlauf. Nro	Haus-Nro.	Vor- und Zunamen. Stand, Gewerbe.	Religion.	Alter.	Zeit u. Art der Ansäßigkeit.

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.	Zeit und Ort der erstandenen Prüfung, Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen.	Stellen, zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular IV.

(Zu dem Art. 45.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgerliche Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

(Namen der Stadt des Marktes. — (Jahr — Monat — Tag.) — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Numer.)

Digitized by Google

Formular V.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Rechtskundige Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.)

des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Numer.)

Digitized by Google

Formular VI.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgermeister.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
als Ersten	N. N.	
als Zweiten	N. N.	

(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Numer.)

Digitized by Google

Formular VII.

(Zu dem Art. 47).

Von dem Wähler gezogene Numer oder Numer des Wahlzettels.	Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9 ꝛc.

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Digitized by Google

Formular VIII.

(Zu dem Art. 47).

Vor- und Zunamen des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.											
	1.	2.	3.	4.	ꝛc.	ꝛc.						

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Digitized by Google

III. Verordnung,

die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend vom 22. Jul. 1819 *).

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Das Edict vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., hat im §. 34 die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeindeumlagen zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen stattfinden können, und im §. 35 hinsichtlich der Zwecke, des Maßstabes, der Erhebungsart, und der Verwendung dieser Umlagen auf die besondern Verordnungen verwiesen.

Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Febr. 1812 und 12. Mai 1815 die besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfassung in wesentlichen Bestandtheilen verändert worden sind, so haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung Unsres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unsrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35 des Edictes vom 17. Mai 1818 beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Lokalumlagen.

a) Vorbedingungen.

Gemeinde-Lokalumlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, werden, neben den Gemeindediensten oder Frohnen, unter der im §. 34 des erwähnten Edicts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeindebedürfnisse

*) S. dieselbe im Gesetzbl. v. 1819 S. 83 ff. Bei der Sanktion erklärte der Monarch: „Bei denjenigen besonderen Punkten des Artikels II. (Nr. 4), dann der Art IV., VI. und IX, welche die Konkurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, so wie der Dominikal-Rentenbesitzer und die Kompetenz der standesherrlichen Regierungskanzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, haben wir den Grundsatz angenommen, daß, solange dießfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sei."

Digitized by Google

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens,
b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleischaufschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo sie schon besteht, von dem Staatsärare vorenthalten werden darf,
c) durch Zuschüsse der Staatskassen,
d) oder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder nicht befriedigt werden können, und wenn
e) die Ausgaben der für besondere Gemeindebedürfnisse bestehenden Ortsstiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b) Zwecke

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen, insoferne die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten rechtlich verbunden waren, oder auch bei entstehenden neuen Ortschaften, welche eine besondere Gemeinde bilden würden, insoferne ihnen diese Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;
2) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschließlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagter Thürme oder Thore erforderlichen Kosten tragen müsse; und daß dort, wo bedeutende Aerarialgebäude sich befinden, das Aerar mit zur Konkurrenz gezogen werde;
3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-, Lösch- und Schutzgeräthschaften;
4) zur Straßenbeleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besonderen Fonds hiefür nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten, mit Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten, überlassen bleibt. In Orten, wo Aerarialgebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungsanstalten beitragen;
5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst;

Digitized by Google

6) zur Schutzpocken-Impfung;
7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern;
8) zur Deckung der Kosten der Gemeindeverwaltung;
9) zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in soferne die Gemeinden der ältern Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren;
10) zur Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, — dann zum Unterhaltszuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in sofern nämlich die auf dem Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen;
11) zur Armenpflege;
12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Defizits der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besonderen Stiftungszwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;
13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der
   a) auf dem Gemeindevermögen,
   b) oder auf dem Privatvermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schulden-Tilgungsplane *).

---

*) Dazu kommen in Folge der Bestimmungen neuerer Gesetze folgende Fälle:

14) Zur Deckung der Mittel um den bei Aufläufen in einer Gemeinde verursachten Schaden zu ersetzen; s. das Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens v. 12. März 1850 Art. 9 (Gesetzbl. S. 79).
15) Zur Aufbringung der Kosten auf Kasernirung der nicht ständigen Garnisonen durch die Gemeinden, so wie der auf Truppenmärschen und Kantonirungen entstehenden Kosten, s. das Gesetz, die Einquartirungs- und Vorspannslasten . . . . betr. v. 25. Jul. 1850 Art. 10 (Gesetzbl. S. 288).
16) Zur Ausgleichung der den Distrikten und Gemeinden obliegenden Kriegslasten, s. das Gesetz, die Peräquation der Kriegslasten betr. v. 22. Jul. 1819 Art. 17 (Gesetzbl. S. 262).

Digitized by Google

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschlüssig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kassa- und Rechnungsgeschäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrole zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeindekassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Artikel II.

Beitragspflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sind verpflichtet:

1) alle wirklichen Gemeindeglieder nach der Bestimmung des §. 19 Ziffer 3 des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818.
2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.
3) Das Staatsärar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten, und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge. Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeindebücher vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die Rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen der Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

   Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein, und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichsvorschlägen, an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.
4) Die Konkurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat *). Und was

*) Die Verordn. v. 6. Febr. 1812 verfügte deßfalls in ihrem Art. 16: „Personen, welche ohne steuerbare Besitzungen zu haben, blos von Kapitalien leben, sind zur Armenpflege und zu den Einquartirungslasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beitragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben. — Desgleichen Personen, welche im öffentlichen Dienste des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit ein-

Digitized by Google

5) die nach §. 13 des Gemeinde-Edicts von der Klasse der wirklichen Gemeindeglieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitragspflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeindeflur erforderlich sind.

Artikel III.

Befreite.

Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen sind befreit:

1) die Standesherrn, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen;
2) die nach §. 13 des Gemeinde-Edicts zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben;
3) das Gemeindevermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;
4) das Vermögen der Ortsstiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Artikel IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominikal-Rentenbesitzer.

Die im vorstehenden Artikel 3 Ziff. 2 ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Uferversicherungen, zum Schutze der Gemeindeflur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden.

Artikel V.

Rücksicht auf Religionsverhältnisse.

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Be-

---

geschlossen." Daran schließt sich der Art. 25 Abs. 2 also lautend: „Bei denjenigen beitragspflichtigen Personen, welche ein bestenertes Grundstück oder Gewerbe nicht besitzen, sondern blos von Kapitalien leben, desgleichen bei Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen, wird rücksichtlich ihrer schuldigen Beiträge die Familien-Schutzsteuer als Maßstab angenommen". Vergl. noch den Art. 29 ebenda (Reg.-Bl. v. 1812 S. 328 und 331).

Digitized by Google

dürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besondres Rechtsverhältniß besteht.

Artikel VI.

Maßstab.

In der Regel gilt der Steuerfuß als Maßstab der Gemeinde-Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maßstab, als den Steuerfuß zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeindebeschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§. 37, 38 und 39 des Gemeinde-Edictes vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familienschutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein andrer Maßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenzfuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Konkurrenz-Maßstab, als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familienschutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizei-Unterbehörde, d. i. des treffenden Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichts unterworfen werden.

*)

Artikel VIII.

Kreisumlagen.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings- oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreisumlage zugestanden, so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militäreinquartirung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kreis-

*) Der Art. VII., auf die Distriktsumlagen sich beziehend, ist aufgehoben durch das Gesetz, die Distriktsräthe betr. v. 28. Mai 1852 Art. 39.

Digitized by Google

Lieferungen in Kriegszeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird *).

Artikel IX.

Kompetenzverhältnisse.

Die Anordnung und Regulirung von Lokalumlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Kompetenz der Gemeindeverwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeindelasten bei Militäreinquartirungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeindedienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeindeverwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und 104 in dem Edicte über das Gemeindewesen eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten §§ die Gemeinde oder Gemeindebevollmächtigten durch den Gemeindevorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Distriktsumlagen wird den Kreisregierungen unter Beiziehung der Distriktsgemeinden überlassen.

In den standesherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bei dem Edicte über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn.

Die Anordnung von Kreisumlagen bleibt der allerhöchsten Stelle unter Beiziehung sämmtlicher Bezirksgemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Distrikts- und Kreisgemeinden zu Distrikts- und Kreisumlagen, behalten Wir uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beirath und zur Beistimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vorlegen zu lassen.

Artikel X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Lokalumlagen werden von den Gemeindeverwaltungen durch die

*) Der Art. VIII. ist durch neuere Bestimmungen ersetzt; vergl. das Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. vom 23. Mai 1846, insbesondere Art. 1 (unter Abschn III., Nr. 2), und die Note zu Art. 37 des Landraths-Gesetzes.

Digitized by Google

Stadtkaſſiere, Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann durch die beſonderen Kaſſiere der Armen- und Schulden-Tilgungsfonds, nach der Konkurrenzrolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgeſetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Diſtrikts-Umlagen bei einer Diſtriktsgemeinde wird ein beſondrer Kaſſier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach beſtehenden Vorſchriften aufgeſtellt.

Da nach Art. 7 Ufer- und Waſſerbauten zu Diſtrikts-Konkurrenzen geeignet ſind, ſo ſoll für gute Verwendung der zu ſolchen Bauten beſtimmten Umlagen dadurch geſorgt werden, daß ein Waſſerbau oder eine Uferverſicherung nur nach Uebereinſtimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne; und daß die Waſſerbau-Verſtändigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich ſind.

Für die Kaſſageſchäfte in Beziehung auf Kreisumlagen wird bei ihrer erſten Anordnung geeignete Vorſorge getroffen, auch ſoll der für eine ſolche Umlage aufzuſtellende Kaſſier von den Gemeinden des Kreiſes gewählt werden.

Artikel XI.

Beſeitigung von Steuerbeiſchlägen.

In Folge des vorſtehenden Artikels werden die Steuerbeiſchläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeindeumlagen als unzuläſſig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanzrentämter zur Erhebung dieſer Umlagen auf.

Artikel XII.

Reviſion der Rechnungen.

Die Reviſion und Beſcheidung der nach Beſchaffenheit der Zwecke, und nach beſtehender Einrichtung beſonders zu ſtellenden Rechnungen über Lokal- und Diſtriktsumlagen, richtet ſich nach der im Gemeinde-Edict v. 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt beſtimmten Competenzverhältniſſen.

Die Diſtrikts-Umlagenrechnungen werden von den eigens hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angeſtellten Kaſſieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Diſtrikte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einſicht und allenfallſigen Erinnerung der Diſtrikts-Gemeindeglieder hinterlegt, und ſodann dem land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Reviſion eingeſendet. Die Superreviſion ſteht den Kreisregierungen zu, welche dieſes Geſchäft,

Digitized by Google

sowie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis-Umlagen, innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen, und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreis-Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Artikel XIII.

Exekutionsbefugnisse.

Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigenfalls durch Exekution beizutreiben.

Die Gradationen des exekutiven Verfahrens sind:

a) wenn der Beitragspflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b) nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins wird ein Strafbote zur Exekution, unter Beschränkung derselben auf drei Tage, abgeordnet;

c) wenn jedoch diese Exekution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung von Gemeindeumlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte, in einer Entfernung von einer Viertelstunde, acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeindegliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechzehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tages.

Artikel XIV.

Behandlung der Beschwerden.

Beschwerden in Sachen der Gemeindeumlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei- und Communal-Curatel behan-

Digitized by Google

delt, und hiernach im administrativen Wege, unter Anwendung des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818, und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Artikel XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen, und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 sind hiedurch aufgehoben.

Artikel XVI.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Commerzial-Straßenbau.

Hinsichtlich der zum Commerzial-Straßenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Local-, Districts- und Kreis-Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelter Gemeinde-Bedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eignen dießfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben: Baden-Baden, den zwei und zwanzigsten Juli im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

L. S.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:

Egid. v. Kobell,
königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Digitized by Google

IV. Das revidirte Gesetz

über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 *).

Erster Abschnitt.

Von der Ansässigmachung.

I. Begründung der Ansässigmachung.

§. 1. Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab:

1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militär-Conscriptionsgesetz **), noch besondere, gegen einzelne Einwohner-Klassen geltende Ausnahmsgesetze entgegen stehen ***), —

2) daß er einen guten Leumund besitze, und

3) nicht nur den vorschriftmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das unter Nro. 3 berührte Erforderniß wird noch besonders bestimmt:

a) daß die Nachweisung des Schulunterrichts, soviel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,

b) daß jedoch die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, —

---

*) Das ursprüngliche Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung ward unter dem 11. Sept. 1825 erlassen (s. Gesetzbl. v. 1825 S. 111); durch Gesetz vom 6. Juli 1834 wurden mehrere Paragraphen desselben geändert, andere verblieben in ihrer ursprünglichen Fassung. Wir geben im Texte das revidirte Gesetz ohne den ursprünglichen Wortlaut, und deuten die §§, welche geändert wurden, durch ein * an. — Wir glaubten dieses, so wie die beiden folgenden Gesetze — das Gewerbs- und Heimathsgesetz — darum in die Sammlung mit aufnehmen zu müssen, weil sie theils die wesentlichen Grundlagen, theils die Folgen des Gemeindeverbandes so nahe berühren, und für die staatsrechtliche Stellung der Individuen mannigfach wichtig sind.

**) Vergl. das Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betr. vom 15. Aug. 1828 §. 13 (Handbibl. B. III. S. 332).

***). S. insbesondere das Judenedict §§. 12 und 13.

Digitized by Google

c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich

d) daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sey.

§. 2*. Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

I. Durch einen, dem Ansässigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz;

II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes;

III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession;

IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuer-Minimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, dann Wirthschafts-Gebäude

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Siplum von 1 fl.,

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuersimplum von 1 fl. hinreichend sein soll;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) Für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für

Digitized by Google

Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend sein solle;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. —

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreutzer Häuser-Steuer einem Kreutzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbsverleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohnerwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß

1) bei Ansässigmachungen auf Gundbesitz auf reale oder radizirte Gewerbe das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeitsbewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität

Digitized by Google

des realen oder radizirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbsvertrages ertheilt, und die Ansässigkeitsurkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb nach konstatirtem Vorhandensein der Voraussetzung des gegenwärtigen § zu IV. lit. d, ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

§. 3. Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2 Nr. 1 bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maße getheilt werden, wobei die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherrn und Grundholden zu ordnen ist.

Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuerminimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Compleren aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Gutscomplere auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2 bestimmte Steuerminimum von 1 fl. gesichert bleibt.

§. 4. Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansäßigmachung erklärt.

In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, so wie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militärbeamten an ihren ständigen

Digitized by Google

Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten *).

Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben, und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

§. 5. Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche, oder der Gemeinde, durch die Anstellungs-Urkunde, und bei persönlichen Gewerbsconzessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§. 1 und 2) voraus.

II. Uebersiedlung und Einwanderung.

§. 6. Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im §. 2 gegebenen Normen.

III. Aufnahme-Gebühren.

§. 7. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahms-Gebühren nach folgenden Normen berechtiget:

1. für wirkliche Gemeindeglieder:

a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahmsgebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl;
b) in Städten zweiter Klasse zwischen 40 und 60 fl.;
c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.;
d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwischen 1 bis 8 fl.
„ 8 „ 16 „
„ 16 „ 25 „

*) Wegen der Schullehrer s. unten das besondere Gesetz v. 24. Dez. 1849.

Digitized by Google

In welche dieser drei Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niedern Kuratelbehörde durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses der betreffenden Gemeinde an das kgl. Staatsministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Beisassen wird die Aufnahmsgebühr festgesetzt:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.,
b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Landgemeinde-Verwaltungen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahmsgebühr zu entrichten haben, als
2) jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese
3) wieder eine geringere, als die Ausländer;
4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleichgeachtet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8. In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) keinem Staatseinwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§. 2 und 4) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeirücksichten eintreten;
2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;
3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besondern Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hiebei, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 2 angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;

Digitized by Google

4) die Verbote unerlaubter Verehelichung auſſer Landes bleiben fortan in Wirkſamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgeſprochenen Gefängnißſtrafe bloßer Polizeiarreſt treten ſoll;

5) Ausländer, inſoferne ſie ſich in einer Gemeinde des Königreichs anſäſſig machen, ſind bei vorhandener Verehelichung nach gleichen Vorſchriften wie die Inländer zu behandeln;

6) Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heirathsbewilligung vornehmen, haften für Schäden und Koſten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachſen könnten.

Dritter Abſchnitt.

Von der Zuſtändigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Anſäſſigmachung und Verehelichung.

§. 9. Die Zuſtändigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Anſäſſigmachung und Verehelichung richtet ſich nach den bisherigen Vorſchriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugniſſe, welche den Standesherrn, den Gutsherrn und den Gemeinden nach Maßgabe der vierten und ſechſten Beilage der Verfaſſungs-Urkunde, ſo wie in Verbindung hiemit, nach Maßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen vom 31. Dezember 1806, und nach den Beſtimmungen der Verordnung über das Gemeindeweſen vom 17. Mai 1818 *) zukommen.

Uebrigens wird feſtgeſetzt:

1) Zur Vernehmung der Betheiligten sub b und c iſt eine kurze und unerſtreckliche Friſt mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls beſtimmten Tage nicht abgeben, als dem Geſuche zuſtimmend angeſehen werden ſollen.

Als Betheiligte ſind zu betrachten:

a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Anſäſſigmachungen aus den im §. 2 Ziff. 1, 2 und 3 angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung in dem Falle des §. 2 Ziff. 4 aber jenes des abſolut hindernden Widerſpruches behauptet, in ſoferne es ſich nicht

*) Vergl. das Gemeinde-Edict §§. 62, 82 Abſ. 2 lit. a, 104 Nr. 4.

Digitized by Google

α) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder

β) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung Behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt;

b) der Armenpflegschaftsrath;

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansässigkeit, falls sie sich durch die — einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich

d) die Grund- und Gerichtsherrn, insofern es sich um Ansässigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt.

Das Einwilligungs- und Berufungsrecht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherrn.

Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, oder soferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammtgemeinde ausgeübt.

Die Gemeindebevollmächtigten üben diese Rechte nach Vorschrift der §§. 86 und 87 des Gemeinde-Edicts.

2) Jedes Gesuch um Ansässigmachung oder Verehelichung, soll von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden;

3) gegen die zwei Entschließungen der untern Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet;

4) die Beamten, welche bei Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten und Schäden haftend erklärt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10. Mit Vorbehalt der im §. 1 Nr. 1 erwähnten Ausnahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8 Nr. 4 wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9 über die Beibehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeilichen Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener

Digitized by Google

Verordnungen ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündigung an, als allein gültig zu betrachten *).

Zusatz zu Nr. IV.

Gesetz,

die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr. v. 29. Dez. 1849 **).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er nach Ablauf jener Frist angestellt ist.

Art. 2. Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

---

*) Vergl. die Vollzugsvorschriften zum obigen Gesetze in Handbibl. B. III. S. 45 ff. Der Eingang zu dem Gesetze von 1825 lautete: „Wir haben, damit die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staatseinwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familieastandes noch mehr befördert werden möge, die in den älteren sieben Kreisen des Königreichs bestehenden Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung einer erneuerten Prüfung unterworfen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen ..“; jener zu dem Gesetze von 1834: „Wir haben das Gesetz vom 11. Sept. 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung einer Revision unter Zugrundelegung der seither gemachten Erfahrungen unterwerfen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, mit Aufhebung des §. 2, § 3 Abs. 2 und 3; der §§. 5, 6 und 7, dann §. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, ... wie folgt:“

**) S. dasselbe im Gesetzbl. v. $18^{49}/_{50}$ S. 45 ff.

Digitized by Google

Art. 3. Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraumes soll auch jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt aktiver oder später reactivirter, wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Art. 4. Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

(Folgt die Gegenzeichnung der Minister).

V. Gesetz,

die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. v. 11. Sept. 1825 *).

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, anderer Seits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höheren Stufe von Vollkommenheit zu erheben — auf den Antrag Unsres Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unsres Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt:

*) S. dasselbe im Gesetzbl. v. 1825 S. 127 ff. und in Handbibl. B. III. S. 65 ff.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession.

Art. 1. Zur selbständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten, wird eine besondere Concession erfordert.

Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.

II. Vorbedingung der Concession.

Art. 2. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbs-Concession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Concession.

Art. 3. Jede Gewerbs-Concession ist persönlich und unveräußerlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

IV. Einfluß der Concession auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann auf das Realrecht der Gewerbe.

Art. 4. Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

1) Die nach Art. 1. bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3. ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen insoferne keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privateigenthum, nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

Digitized by Google

2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.
3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des Art. 2. die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.
4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2. erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.
5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, sowie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern auch insbesondere in Ansehung der Veräußerung und Vergantung, wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, insoferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessions-Urkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll
2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben, nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.
3) Diese Bestimmungen (Nr. 1 und 2) sind auch auf die schon vorhandenen Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des

Digitized by Google

bisherigen Beſitzſtandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöſchung und Einſtellung der Conceſſion.

Art. 6. Die Gewerbs-Conceſſion erliſcht:

1) durch den phyſiſchen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Art. 3. zu Gunſten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;
2) durch einen vor der zuſtändigen Obrigkeit erklärten Verzicht;
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlaſſung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorſams oder Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbsſachen von der zuſtändigen Behörde zur Strafe auf beſtimmte Zeit eingeſtellt oder nach Umſtänden die Conceſſion gänzlich eingezogen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Gewerbs-Vereinen.

Art. 7. Bei denjenigen Gewerben, welche ſich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, beſtehen die Zünfte als Vereine der Genoſſen eines oder mehrerer verwandten Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufſicht, Leitung und Schutz ausſchließend zu den nachſtehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderen Befugniſſe — fort.

Die erwähnten Zwecke ſind:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntniſſe unter den Vereins-Gliedern,
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
3) entſprechende Aufſicht auf Lehrlinge, Geſellen und Gehilfen,
4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinſamen Vereinsvermögens,
5) Unterſtützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Die Staatsregierung bleibt ermächtigt, zur ſicheren Erreichung obiger Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen angemeſſene Gewerbsordnung einzuführen, und ſolche Vereine, welche ihrer Beſtimmung nicht entſprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Weſen entgegenwirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbs-Arten.

Art. **8.** Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten *), und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei, können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten,
2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Konkurrenz überlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Art. **9.** Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegien-Besitzers konfiscirt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen.

Art. **10.**

1) Die Zuständigkeit in Verleihung von Gewerbs-Concessionen richtet sich nach den dießfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und guts-

*) S. eine Zusammenstellung derselben in Handbibl. B. III. S. 189 Note.

Digitized by Google

herrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungs-Urkunde, sowie, in Verbindung hiemit, nach Maßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dezember 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen*). Die Ertheilung der Gewerbsprivilegien geht unmittelbar von dem Staatsministerium des Innern aus.

2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden. Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

   Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

   Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächst höhere vorgesetzte Stelle zulässig.

3) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4.), sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Art. **11**. Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Tarordnung vom 8. Oktober 1810 für Protokollar-Einschreibungen, Kanzleiausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten An-

*) Der Vorbehalt in Ansehung der Standes- und Gutsherrn fällt selbstverstanden jetzt hinweg; wegen der Gemeinden vergl. das Gem.-Edict §§. 63, 82 Abs. 2. lit. a. 101, 104 Nr. 4.

Digitized by Google

sätze erhoben werden*), und alle andere Verhandlungsgebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden sein mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grundbestimmungen.

Art. **12**. Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1) der Verordnung vom 8. August 1810 in Tit. I. Art. 1. Nr. 2, die Zuständigkeit des geheimen Rathes betreffend,
2) der Verordnung vom 2. Oktober 1811 im Abschnitt I. lit. c. Nro. 2 lit. e. Nr. 1 — 4, die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Lokalkommissariate betreffend, sind aufgehoben.

Das Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen**).

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,
königl. Staatsrath und General-Sekretär.

*) S. nun das Gesetz über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung vom 28. Mai 1852 (Gesetzbl. S. 301 ff.)

**) Die den Vollzug des Gewerbsgesetzes betreffenden Verordnungen, Instruktionen u. s. w. sind zusammengestellt in Handbibl. B. III. S. 86 bis 214.

Digitized by Google

VI. Gesetz

über die Heimath vom 11. September 1825*).

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben in der Absicht, die in den sieben älteren Kreisen des Königreichs über die Heimath bestehenden Polizeigesetze zu ergänzen, und unter sich selbst, sowie mit andern Verordnungen in nähere Vereinbarung zu bringen, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Erster Abschnitt.

Von der erworbenen Heimath.

§. 1. Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) durch besondern rechtsgültigen Vertrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. Mai 1818 über das Gemeindewesen, §. 106;
2) durch die Ansässigkeit in derselben nach Maßgabe der §§. 2 bis 5 in dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verehelichung;
3) durch eine von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, wobei festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;
4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hilfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhilfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

*) S. dasselbe im Gesetzbl. von 1825 S. 103 ff. und in Handbibl. B. III. S. 2 ff; vergl. mein Lehrb. §. 96.

Digitized by Google

§. 2. Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht dießfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist.

Das Heimathsverhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimath (§. 1) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

Zweiter Abschnitt.

Von der ursprünglichen Heimath.

§. 3. In Fällen, wo keiner der im §. 1. angeführten Erwerbs-Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen:

1) die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Aeltern, und zwar bei ehelich gebornen — der Vater, bei Außerehelichen — die Mütter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;
2) für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.

Dritter Abschnitt.

Von der angewiesenen Heimath.

§. 4. Kann auch die ursprüngliche Heimath (§. 3) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt oder eine neue erworben wird.

Insbesondere sollen

1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;
2) andere in die oben bezeichnete Klasse gehörige Personen sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden. Wäre aber
3) der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizeibezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimath bestimmt werden. Gleiches soll
4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nr. 1) oder der Erziehung (Nr. 2) zu keiner Gemeindemarkung gehört.

Digitized by Google

Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bei denen die Ausmittlung der Heimath beider Eltern unmöglich fällt, so daß demnach die Geburt allein niemals das Heimathrecht gibt.

Vierter Abschnitt.

Von den mit der Heimath verbundenen Ansprüchen.

§. 5. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung nach Maßgabe der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege*); jedoch soll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Kosten nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfnisses solcher Personen, welche sich selbst zu helfen nicht vermögend sind, auferlegt werden, auch sind die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 42, sowie der Verordnung vom nämlichen Tage über die Zwangs-Arbeitshäuser **) genau zu vollziehen.

Uebrigens sollen unter diesen Voraussetzungen:

1) die Pflegekosten für die im §. 4 benannten Personen nicht von der einzelnen Gemeinde, sondern von dem ganzen Kreise (Staate) ***) bestritten werden, welchem sie angehört.

Nebstdem sind

2) in allen Fällen die Benützung öffentlicher Anstalten, wo sie zulässig und zweckmäßig befunden wird, dann die etwa gesetzlich begründeten Beiträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit, des Staates oder anderer öffentlicher Fonds ebenso vorbehalten, wie

3) die Haftung Dritter aus privatrechtlichem Titel oder aus dem Grunde einer Uebertretung bestehender Polizeivorschriften und dadurch verschuldeter Ueberbürdung einer Gemeinde.

---

*) Vergl. noch das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen v. 25. Juli 1850 (Gesbl. S. 341 ff.); dessen 2. Artikel lautet: „Diese Hilfe ist jedoch in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimathberechtigten Personen zu gewähren." Das Gesetz bestimmt in den folgenden Artikeln genauer, unter welchen Bedingungen die Heimathgemeinde verpflichtet sei, der Gemeinde des Aufenthalts den erwachsenen Aufwand zu vergüten.

**) S. die beiden Verordnungen in Handbibl. B. V. S. 1 ff. und S. 180 ff.

***) S. das Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten . . . v. 23. Mai 1846 Art. 10 lit. d.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von dem Aufenthalte.

§. 6. Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insoferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Sechster Abschnitt.

Von der Behandlung der Ausländer.

§. 7. Der Ausländer kann in einer Gemeinde des Königreichs die Heimath aus denselben Titeln erwerben, welche im §. 1 bezeichnet sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilligt worden ist.

Ausländern, welchen es an einem solchen Titel fehlt, und deren Zurückweisung in ihre ausländische Heimath kraft eines Staatsvertrages oder wegen eines andern nicht zu beseitigenden Hindernisses unausführbar ist, soll diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet, und die etwa erforderliche Verpflegung nach der Anordnung des §. 5 und insbesondere nach der daselbst Nr. 1 gegebenen Vorschrift geleistet werden.

Ausländer, welche eine doppelte Kapitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimathrecht in dem Orte ihrer letzten Garnison, woferne sie nicht die Heimath außer diesem Orte durch einen andern gesetzlichen Titel (§. 1) begründen. Solche Ausländer sind bei eintretender Erwerbsunfähigkeit aus allgemeinen Staatsmitteln zu verpflegen und es ist für ihren künftigen Unterhalt dadurch Fürsorge zu treffen, daß das allenfallsige Einstands-Kapital ad depositum genommen werde, bis der eingestandene Soldat sich ansäßig gemacht hat, oder das Königreich wieder verläßt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in den die Heimath betreffenden Angelegenheiten.

§. 8. Alle die Heimathsverhältnisse betreffenden Verhandlungen, soweit sie nicht in reinen Civilrechtspunkten vor die ordentlichen Gerichte gehören, bleiben dem Wirkungskreise der Polizeibehörden im vorschriftsmäßigen Geschäftsgange zugewiesen, und sollen durch summarisches Verfahren förderlichst erlediget werden.

Digitized by Google

Die in Heimathssachen beschließenden Behörden sollen ihren Beschlüssen die Hauptentscheidungs-Gründe beifügen, sowohl was die Thatsache, als auch, was das Gesetz betrifft.

Gegen die zwei Entschließungen der untern und obern Polizei-Behörde findet eine weitere Berufung an das Staatsministerium des Innern nicht mehr statt.

§. 9. Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, vor erfolgtem höheren Beschlusse in andere Polizeibezirke verweisen, oder solche Personen, wenn sie ihr von einer andern inländischen Behörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückschieben, oder weiter liefern, beides bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten und Schäden.

Achter Abschnitt.

Von der Aufhebung früherer Verordnungen.

§. 10. Die bisherigen mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Polizeivorschriften über die Heimathsverhältnisse sind aufgehoben, und dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt für alle in den sieben älteren Kreisen des Königreichs vorkommenden Fälle in Wirksamkeit, mit Vorbehalt der nach früheren bis zu jenem Tage gültigen Verordnungen bereits erworbenen Heimathsrechte; wobei übrigens die Beziehung auf die im §. 5 schon angeführten Verordnungen ausdrücklich wiederholt wird.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt *).

Gegeben Tegernsee den 11. September im Jahre ein Tausend acht hundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg, Fürst v. Wrede, Graf v. Rechberg, Graf v. Thürheim, Frhr. v. Lerchenfeld, Graf v. Törring, Frhr. v. Zentner, v. Maillot.

Nach dem Befehle

Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,
königl. Staatsrath und General-Sekretär.

*) Die Vollzugsvorschriften dazu s. in Handbibl. B. III. S. 5 ff.

Digitized by Google

Anhang zum I. Abschnitt.

I. Edict

über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern v. 10. Jun. 1813 *).

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Um den jüdischen Glaubensgenossen in Unserm Königreiche eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung zu ertheilen, haben Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen, und beschließen hiemit wie folgt:

§. 1. Nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen können die in diesem Edicte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in Unsern Staaten auf gesetzliche Weise erhalten haben.

§. 2. Zum Genuß derselben wird die Eintragung in die bei Unsern Polizeibehörden anzulegenden Juden-Matrikel vor Allem vorausgesetzt.

§. 3. Zu diesem Ende müssen binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieses Edictes alle in Unserm Reiche befindlichen Juden bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts mit Angebung ihres Standes, Alters, Familienzahl und Erwerbungsart sich melden, und ihre Schutzbriefe, Concessionen oder Aufenthalts-Bewilligungen urschriftlich vorlegen.

§. 4. Diese Polizei-Behörde hat die Aufnahms-Urkunden nach Unsern frühern Edicten und Deklarationen vom 31. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807, Seite 199) vom 19. März 1807 (Reggsbl. Seite 476), dann 28. Juli 1808 (Reggsbl. Seite 1835) zu prüfen, und wenn sie dieselben gültig findet, von dem Juden die Erklärung abzufodern:

1) ob und welchen bestimmten Familien-Namen derselbe, wenn er nicht schon einen hätte, annehmen wolle, und

*) S. dasselbe im Reg.-Bl. v. 1813 S. 921 ff. Wir wollten dasselbe seines innigen Zusammenhangs mit der Staats- und Gemeinde-Verfassung wegen nicht übergehen.

Digitized by Google

2) ob er den durch die Constitution des Reichs Tit. 1. §. 8 vorgeschriebenen Unterthans-Eid ablegen wolle *)?

§. 5. Den Juden ist nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, oder solche welche ohnehin schon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familien-Namen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handlungs-Firma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem neuen Namen beizubehalten.

§. 6. Die Polizei-Behörde hat die in Folge dessen gegebenen Erklärungen dem General-Kommissariate vorzulegen, welches entscheidet; ob der Jude zur Aufnahme in die Matrikel sich eigne, oder nicht.

§. 7. Wenn das General-Kommissariat den Juden zur Aufnahme in die Matrikel geeignet findet, muß derselbe den oben vorgeschriebenen Unterthans-Eid auf die Bibel ablegen, worauf dessen Eintragung in die Matrikel geschieht, und ihm zu seiner Legitimation ein Auszug aus derselben ertheilt wird, welche für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schutzbriefe vertritt.

§. 8. Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Juden-Familien enthalten, und bei dem General-Kommissariate hinterlegt werden. Jede untere Polizei-Behörde erhält hievon den betreffenden Auszug.

§. 9. Der Jude ist verbunden, den in der Matrikel eingetragenen neuen Namen in allen seinen Geschäften zu führen.

§. 10. Diejenigen Juden, welche binnen 3 Monaten entweder
1) ihre Aufnahms-Urkunde nicht vorlegen, oder
2) einen Familien-Namen anzunehmen, oder
3) den Unterthans-Eid abzulegen sich weigern, sollen künftig lediglich als fremde Juden behandelt werden.

§. 11. Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten.

§. 12. Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

§. 13. Die Ansäßigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansäßigmachung in Orten, wo noch keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle, und wird auch von derselben nur unter den nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden:

*) S. nun Verf.-Urk. Tit. X. §. 3 (oben S. 64).

Digitized by Google

1) wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen;
2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben;
3) wenn sie so viel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, worauf eine Familie vom Feldbau, ohne darneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann.

Es giebt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerkes, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude, und die Treibung eines andern, wiewohl erlaubten Handels den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthalts über die dort fest bestimmte Zahl, noch in einem andern Orte sich ansäßig zu machen.

§. **14**. Auch bei der Fortsetzung rezipirter Familien wird künftig die Erlaubniß zur Heurath auf den Schächerhandel nicht mehr ertheilt, wenn auch die Zahl der rezipirten Familien hiedurch nicht vermehrt würde; sondern der die Heurath nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schächerhandels einen ordentlichen durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe, und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sei.

§. **15**. Um die Juden von ihren bisherigen eben so unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbsarten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbs-Quelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen und des ordentlichen Handels, unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schächerhandel allmählig, jedoch so bald immer möglich, ganz abgestellt werden.

§. **16**. Den Juden soll daher gestattet sein, das volle und das Nutzeigenthum (Dominium plenum et utile) von Häusern, Feld- und andern liegenden Gründen zu erwerben, und dieses Eigenthum auf jede durch die Gesetze erlaubte Art zu benützen. Das abgesonderte Obereigenthum (Dominium directum) über Gründe, deren Nutzeigenthum andern zusteht, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besitzen, bleibt den Juden durchaus untersagt.

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Obereigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nutzeigenthum selbst besitzt,

Digitized by Google

an sich zu bringen, um hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Konkursfällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert.

§. **17**. Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen; die Verwendung ausländischer Juden wird jedoch nicht gestattet.

Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung untersagt.

§. **18**. Die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn, (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen) ist den Juden, in so ferne ihrer Ansäßigmachung nichts im Wege stehet, wie den Christen gestattet.

Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zu Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich Befähigten mit Personal-Concessionen oder auch mit erworbenen Realgerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von den Zünften, wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen, und mit Lehr-Briefen versehen werden. Den Juden wird erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerks-Meister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusetzen. Es versteht sich, daß jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfe.

§. **19**. Eben so sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in deutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung, und die Gewerbsbefähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handels-Concession nach den allgemein geltenden Grundsätzen erlangt haben.

Digitized by Google

§. **20**. Aller Hauster- Noth- und Schächerhandel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansäßigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben. Nur von denjenigen hierauf bereits ansäßigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch in so lange fortgesetzt werden, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizeibehörden bestens mitzuwirken wissen werden.

Das Hausteren unterliegt den besondern polizeilichen Bestimmungen.

§. **21**. Alle in dem Königreiche noch bestehenden Juden-Korporationen werden aufgelöst, die Korporations-Diener entlassen, und die Korporations-Schulden unter jene Distrikte, welche bisher jede Korporation gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt. Diese Auflösung soll in Zeit von 6 Monaten nach Kundmachung dieses Edicts in Wirkung treten, und die General-Kommissariate, in deren Bezirke sich dergleichen Korporationen befinden, werden angewiesen, in Zeit von drei Monaten nach dieser Publikation ihre detaillirten Gutachten über die Vollziehung der Auflösung bei jeder Korporation insbesondere, und ein vollständiges Projekt der Schulden-Vertheilung an das Ministerium des Innern einzusenden.

§. **22**. Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Juden-Gemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeinde-Angelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeinde-Gründen jener Orte, in welchen sie wohnen, (insoferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten bleiben) keine Nutzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentliche concessionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rücksicht der Gemeinde-Gründe die vollen Rechte der Gemeinde-Glieder.

§. **23**. Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle, den Privat-Kirchengesellschaften durch das Edict vom 24. März 1809 im 2. Kapitel des II. Abschnitts (Reggblatt. 1809, S. 904 u. f. w.)

Digitized by Google

eingeräumten Befugniſſe *), in ſo ferne ſie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher beſtimmt ſind.

§. 24. Wo die Juden in einem gewiſſen, mit der Territorial-Eintheilung des Reichs übereinſtimmenden Bezirke, in einer Zahl von wenigſtens 50 Familien vorhanden ſind, iſt ihnen geſtattet eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizei-Behörde beſteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißſtätte zu haben.

§. 25. Wo ſie keine kirchliche Gemeinde bilden, ſind ſie lediglich auf die einfache Hausandacht beſchränkt, und alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind ihnen nach §. 6 des 1. Kapitels I. Abſchnitts des Edicts vom 24. März 1809 (reſp. Beil. II. zur Verf.-Urk. §. 4) verboten.

Wo eine Synagoge beſteht, darf außer dem Rabbiner oder dem beſtätigten Subſtituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

§. 26. Die Ortsrabbiner und Subſtituten werden von den Mitgliedern der Kirchen-Gemeinde vorgeſchlagen, von den General-Kreis-Kommiſſariaten geprüft, und nach Befund beſtätigt oder verworfen.

Die Beſtätigten können ohne Bewilligung des General-Kommiſſariats nicht entlaſſen werden.

§. 27. Der zum Rabbiner oder Subſtituten vorgeſchlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,
b) der deutſchen Sprache mächtig, und überhaupt wiſſenſchaftlich gebildet,
c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts, und ſonſt von einem guten und ſittlichen Lebenswandel ſeyn.

§. 28. Bei der Beſtätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Geſetzen des Reiches durchgehends ſchuldige Folge leiſten, Nichts gegen dieſelben lehren oder geſtatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, ſolches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländiſchen Obern ſich einlaſſen werde.

§. 29. Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen finden auch auf die dermal beſtehenden Rabbiner ihre Anwendung.

*) S. nun Beil. II. zur Verf.-Urk. §. 28 ff. (oben S. 75 ff.).

Digitized by Google

§. **30**. Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung von Gerichtbarkeit, unter welchem Vorwande sie immer angesprochen werden wollte, so wie alle Einmischung derselben und der Barnosen in bürgerliche oder Gemeinde-Angelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbsten versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei Unsern Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze Unseres Reiches, in so weit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

§. **31**. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchen-Gemeinen durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§. **32**. Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jener Unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höhern Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§. **33**. Den Juden ist bewilliget eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden, die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§. **34**. Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottes-Gelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichende Vorbereitungs-Kenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

In diesen Bestimmungen werden die in Unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweis Unserer auf das Wohl Unserer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt eben so dankbar erkennen, als gesammte Polizei-Behörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weßwegen Wir

Digitized by Google

dieſelbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen laſſen *).

München, den 10. Juni 1813.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

---

*) Vergl. noch das Geſetz, die bürgerlichen Rechte der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen betr. v. 29. Juni 1851 (Geſetzblatt v. $18^{51}/_{52}$ S. 33), deſſen beide Artikel lauten: Art. 1 „Alle Ausnahmsbeſtimmungen, welche in den verſchiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen zu den Chriſten in Anſehung des bürgerlichen Rechtes beſtehen, ſo wie die Beſtimmung der bayer. Gerichtsordnung Kap. 10 §. 11 Nr. 5 über die Exceptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozeſſen ihrer Glaubens-Genoſſen gegen Chriſten ſind aufgehoben. — Daſſelbe gilt in Bezug auf die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen unter ſich von allen Spezialgeſetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten (Ritualgeſetzen) inſoweit ſie das bürgerliche Recht, insbeſondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht betreffen. — In allen dieſen Beziehungen kommen für die iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen die für Chriſten geltenden Civil- und Prozeßgeſetze in Anwendung.

Art. 2. In Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, ſo wie in Beziehung auf Ehehinderniſſe und Eheſcheidung verbleiben die iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen auch ferner unter denjenigen beſondern Geſetzen, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zuſammenhängen."

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt

Die Distrikts-Gemeinde-Ordnung.

Gesetz,

die Distriktsräthe betreffend vom 28. Mai 1852 *).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Jeder Amtsbezirk einer Distrikts-Verwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distriktsgemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Distriktsrath **).

Werden in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichts-Bezirke in einen Verwaltungsdistrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distriktsgemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2. Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a;

c) aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größern Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

*) S. dasselbe im Gesetzbl. v. $18^{51}/_{52}$ S. 245 ff. — Bis zur Erlassung dieses Gesetzes gab es weder eine Distriktsgemeinde, noch eine Distriktsvertretung; vergl. das Gesetz über die Behandlung der Distriktsumlagen v. 11. September 1825 (Handbibl. B. II. S. 386 ff.) und mein Lehrb. §. 106.

**) Vergl. jedoch unten Art. 35.

Digitized by Google

d) aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b und c Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

Art. 3. Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten;

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse;

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe, aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4. Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Korporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5. Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distrikts-Verwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6. Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Digitized by Google

Art. 7. Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Artikel 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Art. 4) aus *).

Art. 8. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung **).

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10. Die Wahlakten werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b und d bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zuläßigkeit einer Berufung beschließt ***).

Im Falle des Artikels 2 lit. b kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11. Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

---

*) S. besonders das rev. Gem.-Ed. §. 73, und Gem.-Wahl-Ord. Art. 16.

**) Vergl. die analoge Bestimmung im Gem.-Ed. §. 77, Wahl-Ord. Art. 17, verb. mit Art. 32 Nr. 3.

***) Die Bestimmung des Vereinsgesetzes vom 26. Febr. 1850 Art. 26 gilt wohl auch für die Wahlversammlungen der Distriktsvertretung.

Digitized by Google

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distrikts-Umlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distrikts-Kassarechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind *), aus Distriktsmitteln.

Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen;

g) die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen;

endlich

i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. **12.** Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung, schriftlich eingeladen.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammen-

*) Welche Lasten gesetzlich dem Distrikte obliegen, s. unten Art. 27.

Digitized by Google

treten, und nach dem von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungsbeamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. **13**. Zu einem gültigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. i hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. **14**. Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgültig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne gültige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden gültigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu tragen.

Art. **15**. Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben soviel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distrikts-Verwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Digitized by Google

Art. **16**. Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind;
b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;
c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;
d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;
e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;
f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distrikts-Umlagen zu begleiten;
g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distrikts-Kassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distrikts-Rathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. **17**. Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreis-Regierung binnen 8 Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. **18**. Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. **19**. Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der

Digitized by Google

Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. **20**. Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distrikts-Kassier, welcher von der Distrikts-Verwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheim gegeben.

Art. **21**. Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11 lit. c) unterstellt wird.

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distrikts-Ausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. **22**. Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. **23**. Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in kollegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt.

Digitized by Google

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2 lit. b bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. **24**. Den Berufungen kommt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. **25**. Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. **26**. Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. **27**. In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besondern Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;

Digitized by Google

5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuer-Löschmaschinen;
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinen der Entbindungs-Kunst;
7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23 der Distriktsrath.

Art. **28**. Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukommt *).

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. **29**. Andere, als die in Artikel 25, 27 und 28 bezeichneten Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distrikts-Gemeindebedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. **30**. Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;
b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;
c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten: zu schöpfen, und in Ermanglung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distrikts-Umlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29 Abs. 1 von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maxi-

*) Vergl die Vorschriften für Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen v. 7. Jän 1845 (Handbibl. B. II. S. 393 ff.).

Digitized by Google

mum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. **31**. Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36, nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. **32**. Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. **33**. Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen Anwendung*).

Art. **34**. Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distrikts-Gemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distrikts-Ausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Art. 23).

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreis-

*) S. das Gesetz, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. Art. X und XIII. (oben S. 300 — 2).

Digitized by Google

Regierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. **35**. Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte*) findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34. sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. **36**. Die Distrikts-Armenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen**).

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikels 27. lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschafts-Rathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs-***) und Einquartierungs-Lasten †), dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze††).

Art. **37**. Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeinde-Nutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwär-

---

*) Vergl. Gem.-Edict §§. 9, 122 u. 126.

**) S. die Verordnung, das Armenwesen betr. vom 17. Nov. 1816 (Handbibl. B. V. S. 1 ff); insbesondere gehört hieher der Art. 6, der da lautet: „Auf jeden Fall soll jedes Landgericht für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege insoweit und zu dem Ende bilden, daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt, und solche Bedürfnisse, welche nicht blos örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden." Damit ist zu verbinden der Tit. III. §. 55 ff. der Instruktion vom 24. Dez. 1833 (Handbibl. B. V. S. 107 ff).

***) S. das Gesetz, die Peräquation der Kriegslasten betr. vom 22. Juli 1819 (Handbibl. B. II. S. 397 ff.) Art. 6.

†) Vergl. das Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannslasten .. betr. vom 25. Juli 1850 (Gesetzbl. S. 281 ff).

††) Vergl. besonders das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. vom 28. Mai 1852 (Gesetzbl. S. 577 ff.).

Digitized by Google

tigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. **38**. Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. **39**. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. aufgehoben

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Kreis-Gemeinde-Ordnung.

I. Gesetz,

die Landräthe betreffend v. 28. Mai 1852*).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1. Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde, und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Landrath.

Art. 2. Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungs-Bezirkes;
b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;
c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuersimplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuer-Größe entrichten;
d) aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer;
e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3. Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

*) S. dasselbe im Gesetzbl. v. $18^{51}/_{52}$ S. 269 ff. Wegen der früheren Gesetzgebung vergl. mein Lehrb. §. 197 ff.

Digitized by Google

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4. Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2 lit. b) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5. Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 3) zu erwählen.

Zu diesem Behufe werden die im Artikel 2 lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte, oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6. Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Artikel 2 lit. d) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Dekanats versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Digitized by Google

Die Funktion eines Sekretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Sekretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch Loos bestimmt.

Art. 7. Der Vertreter einer Universität (Artikel 2 lit. e) wird unter Leitung des Rektors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8. Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. a und b) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat *).

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grund-Besitzer (Artikel 2 lit. c) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen **).

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30. Lebens-Jahr zurückgelegt haben.

Die Gültigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Art. 9. Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.

Art. 10. Außer dem im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann ***).

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

---

*) S. das Gesetz, die Distriktsräthe betr. Art. 3 und 7 (oben S. 334 — 5).

**) S. oben S. 335 den Art. 7 des Distriktsrathsgesetzes und die Note dazu.

***) S. den Art. 8 des Distriktrathsgesetzes (oben S. 335).

Digitized by Google

Der Verluſt der die Wählbarkeit bedingenden Eigenſchaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. **11**. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeſchiedenen deſſen Erſatzmann auf die Dienſtesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Iſt kein Erſatzmann mehr vorhanden, ſo findet eine außerordentliche Wahl ſtatt.

Art. **12**. Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Diſtriktsräthe ſtatt.

Die Austretenden ſind wieder wählbar, ſoferne ſie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften nicht verloren haben.

Art. **13**. Die Wahlakten mit den Nachweiſen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgeſetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebniſſe in dem Kreis-Amtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten ſelbſt dem Landrathe bei ſeinem Zuſammentritte mittheilt. Dieſem ſteht es zu, über die Gültigkeit jeder Wahl ſelbſt und ohne Zulaſſung einer Berufung zu beſchließen *).

Art. **14**. Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desſelben wohnen, iſt die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zuſtehenden Reiſe- und Taggebühren, und zwar die erſten für die Reiſe dahin und zurück aus Kreisfonds bewilligt.

Art. **15**. Zum Wirkungskreiſe des Landrathes gehört:

a) die Prüfung des jährlichen Voranſchlages aller nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feſtſtellung der zur Deckung derſelben erforderlichen Kreisumlagen **). Hinſichtlich der Ausgleichung der Kriegslaſten kommen die deßfallſigen beſonderen Geſetze zur Anwendung ***).

b) Die Prüfung der von den zuſtändigen Behörden nach den be-

*) Ueber Wahl-Vorverſammlungen ſ. das Vereinsgeſetz Art. 26 (Handbibl. Suppl. S. 40).

**) Vergl. beſonders das unten folgende Laſten-Ausſcheidungsgeſetz vom 23. Mai 1846; ein geſetzliches Maximum der Kreisumlagen gibt es nicht mehr; ſ. die Note zu Art. VI. des angeführten Geſetzes.

***) S. das Geſetz, die Peräquation der Kriegslaſten betr. v. 22. Jul. 1819 (Handbibl. B. II. S. 397 ff.); der Art. 5 desſelben zählt jene Laſten auf, welche den Kreiſen obliegen.

Digitized by Google

stehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen, über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreis-Gemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung,

Digitized by Google

sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landes-Kultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird*).

Art. **16**. Der alle directe Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. **17**. Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. **18**. Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreis-Bedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. **19**. Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern

*) Vergl. z. B. das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte vom 3. August 1848 Art. 6 — 16. (Gesetzbl. v. 1848 S. 197 ff.), dann das Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. vom 30. März 1850 Art. 4 und 5. (Handbibl. Suppl. S. 56).

Digitized by Google

und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. **20**. Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. **21**. Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungspräsidenten oder einen anderen vom Könige hiezu ernannten Kommissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung „der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. **22**. Der königliche Kommissär übergiebt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfondsrechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregiernng ertheilt.

Diese Kommissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes der Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. **23**. Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei, ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Digitized by Google

Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. **24**. Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. **25**. Zu einem gültigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Art. **26**. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. **27**. Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Kreisfondsrechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Digitized by Google

Art. **28**. Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. **29** Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet *).

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Artikels 15. lit. l können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. **30**. Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. **31**. Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebenso viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär, und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

---

*) Vergl. die ähnliche Bestimmung in dem Gesetze, den Geschäftsgang den Landtags betr. vom 25. Juli 1850 Art. 33. (oben S. 202).

Digitized by Google

Art. **32**. Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. **33**. Der Landraths-Ausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15 lit. h, i, k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu dem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. **34**. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. **35**. Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Artikel 14 des Gesetzes über die Distriktsräthe zur Anwendung.

Art. **36**. Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. **37**. Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräthe in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezbr. 1831 und das Gesetz v. 17. Novbr. 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Artikel VI. Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften *).

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten, v. Kleinschrod, Dr. v. Aschenbrenner, Dr. v. Ringelmann, v. Lüder, v. Zwehl.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

II. Gesetz,

die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. v. 23. Mai 1846 **).

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben das Gesetz über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds vom 17. Novbr. 1837 einer umfassenden Revision unterstellen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Art. 1. Als Kreislasten werden erklärt und auf die dafür zu bildenden Fonds der einzelnen Regierungsbezirke überwiesen:

1) der Aufwand für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds;
2) der Bedarf des Landrathes;
3) Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann sonstige Kreis-Anstalten für Industrie und Kultur;

*) Dahin gehört denn namentlich auch der Art. VIII. des Umlagen-Gesetzes von 1819.

**) S. dasselbe im Gesetzbl. v. 1846 S. 45 ff.

Digitized by Google

4) allgemeine Sanitäts-Anſtalten des Regierungs-Bezirkes, namentKranken-, Gebär- und Irrenhäuſer;
5) Kreis- Armen- und Findelhäuſer;
6) Kreis- Beſchäftigungs- Anſtalten;
7) alle Ausgaben, welche etwa künftig noch durch beſondere Geſetze den Kreisfonds werden überwieſen werden;
8) alle Ausgaben, welche auf den Antrag des Landrathes wegen ihres Nutzens für das Geſammt-Intereſſe des Regierungs-Bezirkes, oder zur Erleichterung von Diſtrikts- und Gemeindelaſten, mit Genehmigung des Königs auf die Kreisfonds innerhalb des durch das Budget feſtgeſetzten Maximums des Kreis-Aufwandes übernommen werden.

Art. 2. In dem pfälziſchen Kreiſe ſollen noch insbeſondere in Rückſicht auf die eigenthümlichen Inſtitutionen und Anſtalten desſelben den Kreislaſten beigezählt, und den Kreisfonds überwieſen bleiben:

1) die beſtehenden Kreis-Stipendien für Studirende an Univerſitäten;
2) die nach dem Geſetze vom 15. April 1840 zur Zeit noch fortdauernden Unterſtützungen für die Erziehung von Söhnen aus Familien mit 7 Kindern bis zum Erlöſchen dieſer Unterſtützungen;
3) die Unterſtützungen, welche an Arme außerhalb der Armen-Anſtalt zu Frankenthal verabreicht werden;
4) die Belohnungen für erlegte Raubthiere;
5) die Geſtüte-Anſtalt zu Zweibrücken;
6) die Prämien für das Landgeſtüte;
7) die Obſt-Baumſchule zu Speyer;
8) die Beiträge zum Unterhalte der Bezirkswege;
9) der Aufwand auf die Rheindamm-Bauten;
10) der Aufwand auf Verpflegung vaterländiſcher Truppen;
11) die Nichtwerthe an den direkten Staats-Auflagen.

Art. 3. Der Bedarf für die in den Artikeln 1 und 2 ausgeſprochenen Kreislaſten iſt nur in ſo weit aus Kreisfonds zu beſtreiten, als derſelbe nicht in den Mitteln zunächſt verpflichteter Stiftungen, Gemeinden oder Diſtrikte ſeine Deckung findet.

Art. 4. Beſtehende Kreisanſtalten ſind aus den Kreisfonds ſo lange zu erhalten, als ihre Aufhebung nicht mit Zuſtimmung des Landrathes vom Könige beſchloſſen wird.

Art. 5. Wo nicht der im Artikel 4 vorgeſehene Fall eintritt, und wo nicht beſondere Geſetze oder Rechtstitel die Kreisfonds zu beſtimmten Leiſtungen verpflichten, da kann die Verwendung der

Digitized by Google

Kreisfonds überhaupt, und namentlich die Errichtung neuer Kreis-Anſtalten auf Koſten dieſer Fonds, nur mit Zuſtimmung des Landrathes geſchehen.

Art. 6. Die zur Deckung ſämmtlicher Kreisausgaben zu bildenden Kreisfonds werden gebildet:

1) durch die auf beſtehenden ſpeciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates oder der Gemeinden;
2) durch die aus der Staatskaſſe nach den Budgets zu entrichtende Kreisſchul-Dotation;
3) durch den budgetmäßigen Zuſchuß der Staatskaſſe für Induſtrie und Kultur, oder für andere Kreiszwecke;
4) durch die Zuflüſſe aus ſonſtigen Einnahmsquellen;
5) durch die mit Zuſtimmung der Stände des Reichs von Finanz- zu Finanzperiode für jeden Regierungsbezirk ſpeciell je nach deſſen Bedürfniſſen in maximo feſtzuſetzenden Kreis-Umlagen, vorbehaltlich der etwa an den Zwiſchen-Landtagen im Falle des Bedarfs zu bewilligenden Erhöhungen *).

Der Betrag der zu erhebenden Kreisumlagen wird alljährlich mit Zuſtimmung des Landrathes von dem Könige durch den Landraths-Abſchied beſtimmt.

Die Verhandlungen der Landräthe ſind jeder Ständeverſammlung vorzulegen.

Art. 7. Die budgetmäßig oder aus einem ſonſtigen Rechtsgrunde für einen gewiſſen Zweck beſtimmten Zuflüſſe dürfen ausſchließlich nur hiefür verwendet werden.

Art. 8. Die ganze ordentliche Kreisſchul-Dotation, wie ſolche durch das Budget von 1843 feſtgeſetzt iſt, und die allenfalls künftig noch durch das Budget zu gewährende Erhöhung der Dotation wird nach Abzug der auf den Etat der Lyceen, Gymnaſien und der damit verbundenen Lateinſchulen, dann der die Schullehrer-Seminarien nach dem Etat von $18^{44}/_{45}$ treffenden Summen, den deutſchen und iſolirten lateiniſchen Schulen überwieſen, und die Vertheilung unter die einzelnen Anſtalten dieſer Art mit Zuſtimmung der Landräthe vorgenommen.

Art. 9. Wenn entbehrliche Staatsgebäude zur unentgeltlichen Benützung für Kreisanſtalten überlaſſen werden, ſo gehen die Adop-

*) Der Art. 37 des Landraths-Geſetzes erklärt die Verfügung unter Nr. 5 als aufgehoben; an ihre Stelle tritt Art. 15 lit. a des Landraths-Geſetzes v. 18. Mai 1852. Es fällt daher nur die Feſtſetzung eines Maximums in der Form eines Geſetzes für die Zukunft hinweg.

Digitized by Google

ttrungs- und Unterhaltungskosten auf die Kreisfonds für die Dauer dieser Benützung über.

Werden dergleichen Gebäude durch eine Regierungsverfügung zur Erfüllung eines allgemeinen Staatszweckes wieder zurückgenommen und dem Regierungsbezirke entzogen, so hat die Staatskasse nicht nur die Meliorationen, sondern auch die auf die Herrichtung für den besonderen Kreiszweck erlaufenen Ausgaben dem Kreisfonde zu ersetzen.

Art. **10**. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1849 in Wirksamkeit.

Von eben diesem Zeitpunkte an werden alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

a) das Gesetz vom 17. November 1837, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betreffend;
b) die Bestimmung des §. 2 Ziffer 2 des Landraths-Gesetzes vom 25. August 1828 über die dreijährige Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen mit Ausscheidung der nothwendigen und facultativen Zwecke;
c) die Bestimmung des Artikels 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 betr.;
d) die Bestimmung des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 §. 5 Ziffer 1 außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. **11**. Vom 1. Oktober 1849 an gehen alle öffentlichen Lasten, welche bis zur dritten Finanzperiode als allgemeine Staatslasten behandelt, und durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich auf die Kreisfonds überwiesen worden sind, wieder auf die Central-Fonds über.

Art. **12**. Für die in der Pfalz bisher von den Kreisfonds getragenen und durch Kreisumlagen bestrittenen Ausgaben, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auf die Centralfonds vom 1. Oktober 1849 an übergehen, ist der Staatskasse von eben diesem Tage an der entsprechende Ersatz in einem den bisherigen Aufwand nicht übersteigenden Betrage durch das Gesetz über die Erhebung der direkten Steuern mittelst verhältnißmäßiger Beischlags-Prozente zu dem pfälzischen Steuer-Contingente zu bestimmen.

Art. **13**. Die Aktivausstände und Ueberschüsse, welche aus den Rechnungen über die Kreisfonds nach revisorischer Feststellung derselben und nach Erfüllung der darauf hingewiesenen Ausgaben am Schlusse der fünften Finanzperiode sich ergeben, gehen den Kreisfonds der sechsten Finanzperiode zu gut, und sind auf dieselben überzutragen.

Digitized by Google

Art. 14. Unſer Miniſterium des Innern und Unſer Finanzminiſterium ſind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des vorſtehenden Geſetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Ludwig.

Frhr. v. Gieſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
der expedirende geheime Sekretär,
P. Hezamer.

Digitized by Google

Alphabetisches Sach-Register.

Seite

Abänderung der Verfassung . . . . . 65 ff.
von den Kammern vorgeschlagen 53
Abbitte 56
Abgaben, persönliche 140
Abgeordnete, Kammer der 45
Bildung der . . . . . 191 ff.
Ablehnung der Wahl zum Abgeordneten 194
zum Distriktsrath 335
zur Gemeinde-Vertretung . S. 232, 237 u. 244
zum Landrathe 347
Ablesen der Vorträge in der Kammer 199
Ablösbarkeit der Grundlasten . . . . . S. 130 u. 143
des Lehenverbandes 148
der Weiderechte 139
Ablösungsgesetz . . . . . 138 ff.
Ablösungskasse 147
Ablösungssumme . . . . . S. 144 u. 147
Abolition 55
Abschied, Landraths- 353
Landtags- . . . . . S. 52 u. 204
Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich
bei den Abgeordneten-Wahlen 193
bei den Distriktsraths-Wahlen 334
bei den Gemeinde-Wahlen 276
bei den Landraths-Wahlen . . . . . 345 ff.
Abstimmung, Art der, bei den Gemeindewahlen . . . S. 273 u. 278
in den Kammern 201
Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke . . . 27
der Grundgefälle an den Staat . . . . . S. 140 u. 144
der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat . . 135
Abusus, s. Recursus.
Aktiv-Lehen der Standesherrn 124
Aktive Staatsdiener, Pensionsrechte ihrer Relikten 185
Adel, vom . . . . . S. 44 u. 125 ff.
Erwerb desselben 126
Rechte desselben 128
Verlust desselben 128
Adelsbriefe 126
Adelsmatrikel 127
Adoption im kgl. Hause . . . . . S. 8 §. 5
verleiht den Adel nicht 125
Advokaten, ihre Unterschrift ist nicht erforderlich bei Prozeßschriften Siegelmässiger 177
Aemter, Besetzung der, während einer Reichsverweſung . . . 6

Digitized by Google

Seite

Aemter, das Indigenat ein Erforderniß zur Erlangung der . . 70
Organisation, Aenderung der 349
Aequivalent des Handlohns 142
Aerar, s. Staatsärar.
Aguaten des kgl. Hauses, Rechte der . . . . . 10 ff.
der Fideikommiß-Inhaber 159
Alimentationspflicht des Fideikommiß-Besitzers 160
der Heimathgemeinde 322
Allodial-Nachlaß bei Fideikommissen, ... 165
-Vermögen, Haftung desselben 163
Allodifikation der Lehen 149
Alter, das eines Abgeordneten 192
zur Ausübung des Stimmrechtes in der Kammer der Reichsräthe 46
für den Eintritt in die Kammer der Reichsräthe 46
zur Etablirung der Prinzen 11
bei dem Familienrathe 16
bis zu welchem den Kindern von Staatsdienern Pensionen zustehen 186
das erforderliche zum Landrathe 347
das zur Quieszenz berechtigt 183
bei der Thronfolge 4
eines Urwählers bei den Abgeordneten-Wahlen 192
zur Volljährigkeit der Mitglieder des regierenden Hauses S. 4 u. 14
eines Wahlmannes bei der Abgeordneten-Wahl . . . 192
zur Wählbarkeit für ein Gemeindeamt 237
Amendements 199
Amortisations-Gesetze 77
Amtsverbrechen, Untersuchung wegen 182
Anfragen, s. Interpellationen.
Angewiesene Heimath 321
Anklage, Erforderniß des Strafverfahrens 61
der Minister 64
Annaten der Bischöfe 98
Annuitäten, Ablösung der Grundlasten in 147
Ansäßigmachung, von der . . . . . 304 ff.
Ansbach, Consistorium zu 107
Anstellung Fremder, Wirkung der 69
Anstellungs-Rescript, begründet den Staatsdiener-Stand . . . 179
Anträge, Recht der 51
bei Verfassungs-Gesetzen 53
Anwartschaften 21
Anwärter bei Fideikommissen . . . . . 159 ff.
Apanage der kgl. Prinzen . . . . . S. 10 u. 18
Appellationsgerichte, Competenz der 60
bei Fideikommissen . . . . S. 153 ff. u. 171
Archivar des Landtags 198
Armee, die stehende 62
Armenpflege, Theilnahme der Gemeinde-Behörden an der S. 235 u. 242

Digitized by Google

Seite

Aufenthaltsfreiheit der Standesherrn 119
Aufgetragene Lehen 149
Aufhebung der guts- und standesherrlichen Gerichtsbarkeit, sowie anderer Rechte . . . . . 138 ff.
Auflagen, s. Steuern.
Auflösung des Distriktsrathes 337
des Landrathes 351
des Landtages . . . . . S. 51 u 53
von Fideikommissen 169
Aufnahmegebühren, bei Gemeinden 308
Aufrufe der Kammern an's Volk 203
Aufsicht, besondere des Königs über die Glieder seines Hauses 7
Aufsichtsrecht, auf die Kirchengesellschaften 78
Augsburg, Bisthum . . . . . S. 89 u. 92
Au porteur-Schuldbriefe . . . . . S. 138 u. 145
Ausschließung aus der Kammer 201
einer Religionsgesellschaft 77
Ausschüsse der Kammern 197
Außerordentliche Auflagen 49
Wahlen für die Gemeindevertretung 282
Aussteuer der kgl. Prinzessinen 12
der Töchter von nachgebornen Prinzen 11
bei bestehenden Familien-Fideikommissen 160
Austritt aus der Kammer 194
Auswanderung 26
Wirkung der 70
Auswärtige Staaten; Annahme von Diensten . . . von solchen 26
Retorsionsrecht gegen 72
Autonomie der Standesherrn 121

Bamberg, Metropolitankirche 89
Bank, kann kein Staatsdiener führen 183
Banlast, Ablösung der 146
Bauwesen, der Gemeinden 235
Bayreuth, Consistorium zu 107
Beamte, der Guts- und Standesherrn 125
Uebernahme vom Staate . . . . . S. 135 u. 139
königliche, s. Staatsdiener.
Bedingung bei der Steuerbewilligung 49
Beförderung eines Staatsdieners 179
Folge, wenn er Abgeordneter ist 194
Beglaubigung der Kammer-Mitglieder 197
Begnadigungsrecht 55
Beschränkung desselben 68
Begräbniß, Assistenz bei dem 86
Beisassen 222
Benefizien, Präsentation zu den 99
Berathung in den Kammern 200
Berathung von Verfassungs-Aenderungen und Zusätzen . . . 54

Digitized by Google

Seite

Berufung in Distrikts-Gemeindesachen 344
in Sachen der Grundlasten-Fixirung 143
in Heimathsachen 324
in Sachen der Zwangsabtretung 33
Beschlagnahme von Preß-Erzeugnissen 117
Beschlußfassung in den Kammern 201
in den Kammern bei Abänderungen oder Zusätzen zur Verf.-Urk. . . . . S. 54 u. 65
Beschwerde gegen Verfügungen des Gemeinde-Wahlausschusses . 269
wegen Mißbrauchs der Kirchengewalt 79
wegen Verletzung constitutioneller Rechte . . . 51
wegen Verletzung der Verfassung 64
Beschwerderecht des Distriktsrathes 336
der Kammern wegen Verletzung der Verfassung 64
des Landraths 350
Besitzänderungs-Abgaben, Fixirung und Ablösung der . . . 142 ff.
Besoldung der Staatsdiener, s. Gehalt.
Bestätigte Kirchengesellschaften 75
Bestätigung der Fideikommisse 154
der Gemeindebeamten von Seite des Staates S. 232 243 u. 281
Bestechung bei der Abgeordneten-Wahl 194
bei Gemeindewahlen 268
Besthaupt 139
Bevollmächtigte in Gemeinden s. auch Stellvertreter
Bewässerung zum Zwecke der Bodenkultur . . . . S. 40. u. 41
Bewilligung der Steuern 48
Bezirksgerichte, Competenz der 59
Bischof, Mitglied der I. Kammer 46
Bischöfe, Einkünfte der 92
Ernennung der 98
Rechte der 101
Bitten an die Kammern, s. auch Petition.
Blutzehent 139
Bodenzinse, Ablösung der . . . . . S. 130 u. 143
Umwandlung der Grundlasten in 145
Bodenzins-Kapitalien, Errichtung von 145
Buchhandel, Freiheit desselben 116
Budget, Vorlage desselben 47
Inhalt . . . . . S. 48 u. 49
Bürgermeister . . . . . .
Wählbarkeit zum . . . . . S. 230 u. 259
Bürgschaft eines siegelmäßigen Frauenzimmers 176

Cabinetskasse, Dotation der 17
Cadetten . . . . . S. 45 u. 127
Caducität . . . . . S. 131 u. 142
Canonikern bei den bischöfl. und erzbischöfl. Capiteln . S. 90 u. 98
Canzleitaxen der Bischöfe 98
Capitalsaufnahmen für den Staat 50

Digitized by Google

Seite

Capitalsaufnahmen in Gemeinden . . . . . S. 239 u. 246
für Distriktsgemeinden 336
für den Kreis 349
Capitel, bischöfliche und erzbischöfliche 90
Cassation von Staatsdienern 180
Cassationshof 60
Cataster, Grundlage der Zehentfixirung 141
Censuren, kirchliche 102
Censur, die aufgehobene 116
Civilliste, von der . . . . . 17 ff.
Civilstandakten in Bezug auf die Mitglieder des kgl.. Hauses . 8
Civilstandsregister 81
Civilstandsregister Aufbewahrung der 245
Civilverdienst-Orden 126
Collegialräthe, Rechte der 45
ihrer Kinder . . . . . S. 186 u. 187
Colonar-Verträge der Gutsherrn 130
Commissäre der Kammern bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt . . . . . S. 50 u. 203
königliche beim Landtage . . . . . 199 ff.
königliche beim Landrathe 351
in Städten . . . . . S. 235 u. 251
Commissariate, herrschaftliche 137
Conzession zum Gewerbe 315
Concordat . . . . . 86 ff.
Conkurs, schließt von der Wählbarkeit aus 237
Confession, Wahl der 73
Confiskation 55
Conskription 62
Söhne der Adeligen und höheren Beamten bei der 45
Consistorien, protestantische 107
Stellung der 110
Constituirung der Kammern 197
Constitutionelle Rechte, Beschwerde wegen Verletzung derselben . 51
Contrasignatur der Minister 66
Correktionsrecht der Kirche 77
Curatel des Staates bei Abtretung von Grundrenten 140
über die Gemeinden 250
über Stiftungen 132
Curie, bischöfliche und erzbischöfliche 94

Dankfeste, Anordnungen der 79
Dechante, in den bischöflichen und erzbischöflichen Kapiteln . . 90 ff.
Ernennung der 98
Deklaration von 1806 und 1807 über die Rechtsverhältnisse des reichsunmittelbaren und reichsständischen Adels S. 123 u. 134
Degradation von Staatsdienern 180
Deputationen, Abordnung solcher von Gemeinden 229
an den Landtag 203

Digitized by Google

Seite

Deputationen an den und von dem Landrathe 353
Defertion, Folge der 55
Diäten der Abgeordneten 195
der Landrathsmitglieder 348
Dienstalter berechtigt zur Quieszenz 183
Dienstbarkeit, zwangsweise Auflegung einer . . . . . S. 27 u. 30
Dienstboten-Ordnung, Handhabung der 248
Dienste, fremde, Eintritt in . . . . . S. 26 u. 70
Annahme solcher von fremden Mächten 70
Dienstgehalt . . . . . 180 ff.
Dienst-Pragmatik 179
Dignitarien bei den bischöflichen und erzbischöflichen Kapiteln 90
Dimission der Staatsdiener als Strafe 180
administrative 182
Diözesan-Synode 108
Diözesen der katholischen Kirche, Bestimmung der 88
Direkte Steuern 48
Direktorium der Kammern 197
Disziplin in den Kammern 198
kirchliche . . . . . S. 76 u. 102
Disziplinarstrafen gegen Staatsdiener 180
Distrikts-Ausschuß 337
-Gemeinde 333
-Polizeibehörde bei der Expropriation 32
bei der Fixirung 143
-Rath, Bildung desselben 333
-Vorsteher, Amt der 241
Domanialkanzlei der Standesherrn 124
Dominikalsteuer, Aufhören der . . . . . S. 143 u. 145
Dorfpolizei 247
Dotation, Entstehung von Fideikommissen durch königl. 156
Dotationslehen 149
Durchlaucht, Titel 119

Ebenbürtige Ehe, Erforderniß der Thronfolge 3
Ebenbürtigen, Gericht von 120
Ebenbürtigkeit der Standesherrn 118
Ediktalladung bei Errichtung von Fideikommissen 155
Ehen der Glieder des kgl. Hauses 8
gemischte . . . . . 73 ff.
Religionsverhältnisse der Kinder aus solchen . . . . . 73 ff.
Ehegerichtsbarkeit 102
Eheverträge der Prinzen und Prinzessinen 8
Bestimmungen der — über die Confession 74
Ehrenbürger 223
Ehrenwache der Standesherrn 121
Ehrenzeichen, Annahme von . . . . . S. 27 u. 70
Eichstädt, Bisthum . . . . . S. 89 u. 93
Eid der Abgeordneten . . . . . S. 52 u. 197

Digitized by Google

Seite

Eid der Bischöfe und Erzbischöfe 104
des Königs 63
der Landräthe 351
der kgl. Prinzen 64
der Reichsräthe . . . . . S. 52 u. 197
des Reichsverwesers . . . . . S. 6 u. 64
der Staatsbürger 64
der Staatsdiener 64
der Unterthanen, die in fremde Dienste treten 71
der Wahlmänner bei der Wahl der Abgeordneten . . . 193
f. noch Handgelübde.
Eigenthum, Abtretung des . . . . . 27 ff.
der Gemeinden 224
Eigenthum der Kirchen 76
Schutz des . . . . . S. 24 u. 77
Eigenthums-Fähigkeit der Religions-Gesellschaften . . . S. 77 u. 98
Einberufung des Distriktsrathes 336
des Landrathes 351
des Landraths-Ausschusses 354
des Landtags . . . . . S. 51, 53 u. 196
Einnahmen des Staates, Rechnungen über die Verwendung der 49
Einquartirung, Freiheit von der 121
Einstandsrecht, gutsherrliches 131
Einwanderung Fremder 69
Einweisung der Gemeindebeamten in ihr Amt . S. 232, 243 u. 281
Einzelnrichter, Competenz der 59
Entbindung der Königin und Kronprinzessin, Geschenke bei der . 18
Enthebung von der Ministerstelle 66
Entlassung des Landtags 51
der Staatsdiener zur Strafe 180
administrative 182
verlangte 183
Entschädigung bei Abtretung von Grundeigenthum an den Staat 29
bei Abtretung der Gerichtsbarkeit . . S. 135 u. 137
bei Abtretung von Grundrenten 144
für das aufhörende Handlohn . . . . S. 142 u. 145
Entscheidungsgründe bei richterlichen Urtheilen 54
Entschuldigungsgründe gegen Uebernahme eines Gemeindeamtes S 237 u. 260
Entwässerungs-Unternehmungen . . . . . S. 40 u. 41
Episkopat des Königs über die protestantische Kirche . . . . 107 ff.
Erbfolge in die Apanage 14
in Fideikommisse 166
in die Krone 3
in das Privatvermögen des Königs . . . . . S. 10 u. 13
Erbliche Reichsräthe . . . . . S. 45 u. 47
Erblicher Adel 125
Erbrecht, das 142
Erbverbrüderung bei der Thronfolge 3
Erbverzicht der Prinzessinen 10

Digitized by Google

Seite

Erkaufte Lehen 149
Erlaucht, Titel 119
Erneuerung des Adels 128
Eröffnung des Landraths 351
des Landtags . . . . . S. 51, 53 u. 197
Ersatzmänner der Abgeordneten 194
der Gemeindebevollmächtigten 272
der Landräthe . . . . . S. 345 u. 348
der Magistratsräthe 272
Ersatzwahlen für die Gemeindeämter 282
Erstgeburt, Grundsatz der — bei der Fideikommißfolge . . . 167
bei der Thronfolge 3
Erzbischöfe, Einkünfte der . . . . . S. 91 u. 92
Ernennung der 98
Mitglieder der I. Kammer 45
Rechte der 101
Etablirung der Prinzen 11
Kosten der 18
Etats der Staats-Ausgaben und Einnahmen 48
Executionsbefugnisse der Gemeinden wegen Umlagen 302
Expropriation 25
Unternehmungen, zu welchen sie eintreten kann S. 27 u. 36

Fabrik, Betrieb der — durch Staatsdiener 183
Familien-Fideikommisse, Auflösung der 169
Edict über die . . . . . 150 ff.
Erbfolge in 166
Errichtung der 154
Familiengesetze des kgl. Hauses . . . . . 7 ff.
Familienrath 15
Familienstatut, königliches . . . . . 7 ff.
Familienverträge der Standesherrn 121
Feierlichkeiten, außerordentliche kirchliche 83
Feiertage, Haltung der 83
Feldpolizei 248
Fideikommiß-Besitzer, Rechte desselben 159
-Gläubiger . . . . . 161 ff.
-Matrikel 153
-Schulden . . . . . S. 156 u. 160 ff.
-Vertreter . . . . . S. 160 u. 170
Finanzperiode 49
Findelhäuser, Last der Kreise 356
Findlinge, Confession der 74
Heimath der 321
Fiscus, vom 55
Fixirung der Grundgefälle und Zehenten 140
Flurwächter 248
Flüsse, öffentliche 36
Forensen, Stellung der, ... 71

Digitized by Google

Seite

Formulare für die Gemeindewahlen . . . . . 285 ff.
Forstrechte . . . . . S. 130 u. 143
Forum, s. Gerichtsstand.
Fragestellung in den Kammern 202
Freiheit des Buchhandels 116
des Gewissens . . . . . S. 25 u. 72
der Person 24
der Presse 116
Freising, früher Bisthum 88
nun Erzbisthum 89
Freistift 142
Freizügigkeit mit deutschen Statuten 26
Fremde, Stellung der . . . . . S. 69 u. 71
Frohnen, Aufhebung der . . . . . S. 24, 130 u. 139
für die Gemeinden 226
Früchte des Fideikommisses . . . . . S. 159 u. 165
Funktionsgehalt 180
Fürsten, vormals reichsständische 118

Garantie der Verfassung 63
Gebär-Häuser, Last der Kreise 356
Gegenzeichnung der Minister 66
Gehalt der Staatsdiener 180
Gehalte von fremden Mächten 70
Geistliche, Stellung ders. . . . . S. 25 (§. 9) 45, 76, 80, 81
Gemeinde-Ausschuß 229
in Landgemeinden 242
Wirkungskreis desselben 244
in Städten . . . . . S. 229 u. 236
-Beschluß . . . . . .
-Bevollmächtigte . . . . . .
in Landgemeinden . . . . . .
in Städten . . . . . .
Giltigkeit ihrer Beschlüsse, wodurch bedingt? 241
Rang der 241
Versammlungen der 240
kirchliche, Bildung der 84
Gemeinde-Dienste 226
-Edikt 219
-Freiheit von 298
-Glieder 222
Maßstab der 299
-Pfleger . . . . . S. 242 u. besonders 245
-Schreiber . . . . . S. 242 u. 244
-Umlagen . . . . . S. 227 u. 294
Beitragspflichtige zu den 297
Zwecke, für welche — erhoben werden können 295
-Verfassung 228

Digitized by Google

Seite

Gemeinde-Vermögen 224
-Versammlung 228
-Vorsteher 242
Auszeichnung desselben 244
Bestellung desselben 243
Rechte desselben . . . . . S. 244 u. 247
-Wahlordnung 253
Gemischte Ehen, Kinder aus — 73
Genehmigung der Gemeinde-Curatel, wo nöthig . S. 250, 251 u. 252
Generalvikar 91
Gerichte, Stellung der 54
Gerichtsbarkeit, geistliche 77
Ausübung der 80
gutsherrliche . . . . . S. 129 ff. 135 u. 138
königliche . . . . . S. 15 u. 54
standesherrliche . . . . . S. 135 u. 138
Gerichtsstand, privilegirter . . . . . .
der Adeligen . . . . S. 45, 59 u. 127
der Adelssachen 126
der Collegialräthe . . . . S. 45 u. 59
des Fiskus . . . . . S. 55 u. 59
der Geistlichen . . . S. 45, 59 u. 81
der Prinzen und Prinzessinen . . . 15
der Reichsräthe 59
der Standesherrn . . . . S. 119 u. 120
Gerichtsverfassung 58
Gesandte, Gehalte der 186
Geschäftsordnung der Kammern 196
Geschworne, Aburtheilung durch 61
bei der Ministeranklage 68
Geschwornenliste, Fertigung der 350
Gesetzbücher, neue, Behandlung der 205
Gesetzgebung, Mitwirkung der Kammern bei der 48
Gesetzgebungs-Ausschüsse 205
Gewähr der Staatsschuld 49
der Verfassung 63
Gewässer, Benützung der . . . . . 36 ff.
Gewerbe, Ausübung durch Staatsdiener 183
Gewerbegesetz 313
Gewerbsprivilegien 317
Gewerbsschulen, Last der Kreise 355
Gewerbs-Vereine 316
Gewissensfreiheit . . . . . S. 25 u. 72
Gift 131
Glaubensbekenntniß, Wahl des 73
ohne Einfluß auf das Landtags-Wahlrecht 192
bei den Gemeindewahlen 255
Glocken, Gebrauch der . . . . . S. 76 u. 86
Gottesdienst der öffentlichen Religionsgesellschaften . . . S. 76 u. 83

Digitized by Google

Seite

Grade des Adels 126
Griechische Glaubensgenossen 43
Grundbarkeit . . . . . S. 130 u. 142
Grundbesitzer, Vertretung der im Distriktsrathe 333
im Landrathe 345
Grundeigenthum, Zwangsabtretung von 27
Grundlasten, Fixirung und Ablösung der . . . . . S. 140 u. 143
Grundsteuer, Begünstigung der Standesherrn bezüglich der . . 123
nach der Ablösung oder Umwandlung der Grundlasten . . . . . S. 144 u. 145
Grundzins auf vertheilten Gemeindegründen 226
Gutachten, s. Sachverständige.
Gutsherrliche Gerichtsbarkeit . . . . . S. 135 u. 138
Rechte . . . . . 129 ff.
Gutsrealität, Erwerb durch Staatsdiener 183

Handgelübde der Mitglieder des Gemeinde-Wahlausschusses . . 266
der Gemeindevorsteher und Pfleger 281
Handlohn, vom 131
Ablösung und Fixirung des 142
Regulirung desselben 131
Handwerk, von Adeligen geübt 129
Haus, königl. 7
Hausandacht . . . . . S. 25 u. 73
Hausgesetze der königl. Familie . . . . . 7 ff.
Hausirhandel der Juden 329
Hausschatz . . . . . S. 18 u. 20
Häupter der standesherrlichen Familien . . . . . S. 45 u. 120
Heer stehendes 62
Heimath, von der 320
Heimfällige Lehen 149
Allodifikation derselben 149
Heimfälligkeit der Güter . . . . . S. 131 u. 142
Heirathen der Mitglieder des königl. Hauses 8
Herrschaftliche Kommissariate . . . . . S. 137 Note *
Herrschaftsgerichte 136
Hof- und Haushaltung, Kosten der königl. 17
Hofcharge, Annahme einer 194
Hofdiener, Pensionen der . . . . . S. 17 u. 188
Hofgebäude . . . . . S. 17 u. 18
Hofstaat, Recht den — zu ernennen 13
Holzschnitt, Vervielfältigung durch 117
Hypotheken, welche auf exproprirten Grundstücken haften . . . 31
welche auf abgelös'ten Grundrenten ruhen S. 146 u. 147

Jagdrecht 130
Immatrikulation des Adels 127
der Fideikommisse 156
Indigenat vom . . . . . S. 24 u. 69

Digitized by Google

Seite

Indigenat Verlust desselben 70
Indirekte Steuern, Rechte der Kammer in Bezug auf . . . 48
Initiative, Recht der 53
Inleute . . . . . S. 222 u. 256
Insassen 222
Installation der Beneficiaten 132
Interzession einer siegelmäßigen Frauensperson 176
Interpellationen, Behandlung der 199
Inventar — Errichtung bei Verlassenschaften Siegelmäßiger . 177
Irrenhäuser sind Kreislast 356
Juden-Edict 325
Juden-Gemeinden 329
-Matrikel 325
Jus circa sacra 78
Justizminister im Familienrathe 15
Justizministerium bei standesherrlichen Vormundschaften . . 121
bei Familien-Fideikommissen 156
Justizverfassung . . . . . 58 ff.

Kammer der Abgeordneten, Bildung der 191
der Reichsräthe, Bildung der 45
Kammern, Recht der Initiative der 53
Kanzlei-Ceremoniell der Standesherrn 119
Katholische Kirche, Concordat in Bezug auf die 87
Vertretung der im Landrathe 346
Religion anerkannt 88
Kinder, religiöse Erziehung der — aus gemischten Ehen . . . 73
Kirchengebet für die Standesherrn 119
Kirchengesellschaften . . . . . 75 ff.
Verhältniß derselben zum Staate 78
zu andern 83
Kirchenpfleger 243
Kirchenvermögen, Verwaltung desselben . . . . . S. 234 u. 242
Schutz desselben 78
Kirchenversammlungen 79
Kirchenverwaltung, Bestellung der . . . . . S. 234 u. 242
Kirchhof, der, ist gemeinschaftlich 86
Kleinzehent 139
Klöster, Herstellung und Dotation einiger 96
König, Civilliste des 17
Eid des 63
Familiengewalt . . . . . S. 8 u. 9
Stellung desselben 3
Königin, Rechte der 5
-Wittwe, zur Reichsverweserin berufen 5
Kreisfonds 357
Kreisgemeinde 345
Kreislasten 355

Digitized by Google

Seite

Kreisregierung, die entscheidet über Beschwerden gegen den Wahl-Ausschuß 269
entscheidet über Be- und Entwässerungs-Unternehmungen 42
in Firationssachen 143
entscheidet über die Zulässigkeit der Expropriation S. 28 u. 33
Kreisregierung, Zuweisung fremden Wassers durch die . . . 39
Kreisschuldotation 357
Kreisumlagen 348
Feststellung der 348
Maßstab der 350
Kriegsdienste, Pflichtigkeit dazu 26
Kriegslasten 343
Kronämter 44
Kronbeamte 44
Mitglieder der I. Kammer 45
ihr Recht auf die Reichsverweſung 5
Sitz im Familienrathe 16
Krone, Erbfolge in die 3
Krongüter ſind unveräußerlich 6
Kronprinz . . . . . S. 11 u. 16

Land, von dem bayer. 20
Landkommiſſariate bei der Expropriation 35
Landgemeinden 221
Unterordnung unter die Staatsbehörden . . . 252
Verwaltung in den 242
Landgerichtsbeamte, Quieszenzgehalt der 184
Landrath 345
Wirkungskreis desſelben 348
Landraths-Ausſchuß 353
Landrichter, Penſionsgehalt der 184
Landtag . . . . . S. 45 ff. u. 190 ff.
Landtagsabſchied . . . . . S. 52 u. 204
Landwehr . . . . . S. 62 u 63
Pflicht zur 26
Landwirthſchaftsſchulen ſind Kreislaſt 355
Laſten, welche auf Grundrenten ruhen 146
Laudemium vom . . . . . S. 131 u. 142
Lebensalter berechtigt zur Quieszenz 183
Lebenslängliche Reichsräthe 46
Legitimation der Kammermitglieder 197
unehlicher Kinder durch nachfolgende Ehe verleiht den Adel 125
durch königl. Reſcript 125
Legitimirte Kinder, Confeſſion derſelben 74
Lehen, königliche, Wiederverleihung der 21
während einer Regentſchaft 6
Lehenablöſung 148

Digitized by Google

Seite

Lehenherrliche Rechte der Standesherrn 124
Lehenträger 71
Leibeigenschaft, Aufhebung der . . . . . S. 24 u. 134
Leibgeld und Leibrecht 142
Leumundszeugnisse 248
Lithographie, Vervielfältigung durch die 117
Lokalpolizei, Verwaltung der in Landgemeinden 246
Verwaltung der in Städten 235
Lokalstiftungen . . . . . S. 233 u. 245
Lohndienste, von Adeligen verrichtet 129
Lohnerwerb, Ansäßigmachung auf 305
Loos, Entscheidung durch das (bei den Gemeindewahlen) . . . 279

Magistrat . . . . . 229 ff.
Formation desselben 229
Rechte desselben 233
Magistratsräthe . . . . . 229 ff.
Wahl derselben 272
Mahnungsbote 302
Majorate 171
Mannlehen, Allodification der 149
Mannsstamm des königl. Hauses ausschließlich Thronfolgeberechtigt 13
Marktgemeinde 222
Matrikel, s. „Adel", „Fideikommiß" und „Juden"
Medaille der Bürgermeister . . . . . .
Mediatisirte Fürsten und Grafen 118
Ausscheidung ihrer Schulden 124
Miethbewohner in Gemeinden 256
Militär-Konskription, Freiheit von der 62
Militärgerichtsbarkeit 63
Militärpflichtigkeit . . . . . S. 26 u. 62
Freiheit von der 121
Militär-Verdienstorden 126
Militärverfassung 62
Minderjährige beim Confessionswechsel 73
sind ausgeschlossen von Gemeindeämtern . . . 237
sind unfähig zur Ausübung des Staatsbürgerrechts 70
Minister, Gehalt der 66
Recht der — an den Sitzungen der Kammern Theil zu nehmen . . . . . S. 52 u. 199
bei der Reichsverweſung 6
Ministeranklage . . . . . S. 64 u. 67
Verantwortlichkeit . . . . . S. 64 u. 66
Mitgebrauch von Kirchen 85
Modifikationen, s. Amendements.
Mortuarium 139
Motionen, s. Anträge.
Mündlichkeit der strafgerichtlichen Verhandlungen . . . . S. 56 u. 60
Muttergut, dessen Auszeigung und Nutznießung bei Siegelmäßigen 177

Digitized by Google

Seite

Nachgeborne, Rechte derselben . . . . . 10 ff.
Nachmonat bei der Gehaltszahlung 186
Nachsteuerrecht der Standesherrn 123
der Gutsherrn 133
Nachweisung des Standes der Staatsschuld 50
der Verwendung der Staatseinnahmen 49
Namen, Schuldbriefe auf . . . . . S. 138 u. 145
Namensaufruf, Abstimmung durch 202
Naturalabgaben, Anschlag der in Geld 144
Naturalfrohnen 139
Naturalisation . . . . . S. 24 u. 69
Natürliche Kinder, Religionsverhältniß derselben 74
Neubruchzehent 139
Nenstift 142
Nichtgebrauch des Adels, Folge von 128
Niederlegung des Amtes 183
einer Ministerstelle 66
Nominatio regia 98
Nothstand, öffentlicher, berechtigt zur Expropriation 28
Nutzbare Rechte, welche auf dem Enteignungs-Objekte liegen, wie zu behandeln? . . . . . S. 28 u. 30

Oberaufsicht über die Rechtspflege 54
über standesherrliche Vormundschaften 121
Oberkonsistorium 107
Stellung des zum Staatsministerium 111
Wirkungskreis desselben . . . . . S. 108 u. 109
Obereigenthum, Ablösung desselben 142
Oeffentlichkeit der Distriktsverhandlungen 339
der Gerichtsverhandlungen . . . . . S. 56 u. 60
der Landrathsverhandlungen 351
der Landtagsverhandlungen 199
Orden, religiöse 96
Ordnungsstrafen gegen Staatsdiener 181
Ortspolizei . . . . . S. 235 u. 246

Palast in München, zur Civilliste gehörig 19
Passau, Bisthum . . . . . S. 89 u. 92
Patrimonialamt . . . . . S. 137 Note *
-Gerichtsbarkeit . . . . . S. 135 u. 138
Patronatrecht, königliches 99
privat- und gutsherrliches . . . . . S. 100 u. 132
standesherrliches 122
Pensionen, Annahme solcher von fremden Mächten 70
der Hofdienerschaft sind Lasten der Civilliste . . . 17
Pensions-Pragmatik 185
-Rechte der gutsherrlichen Beamten 139
der Staatsdiener . . . . . S. 182 u. 183
der Wittwen und Waisen von Staatsdienern . . 185 ff.

Digitized by Google

Seite

Personalsteuern, Freiheit von 123
Persönliche Abgaben 140
Persönlicher Adel 126
Petitionsrecht der Kammern 51
Pfalz, besondere Kreislasten der 356
Pfalz, Gültigkeit der Verfassungs-Urkunde für die 208
Pfarrer, Anzeige des Confessionswechsels beim 73
Mitglieder der Kirchenverwaltung . . . . S. 234 u. 242
vertreten im Landrathe 345
Pfarrsprengel, Eintheilung der 82
Pflegekinder, Confession der 74
Pfleger, s. Gemeinde, Kirche und Stiftung.
Pflichttheil darf nicht verkürzt werden bei Gründung eines Fideikommisses 154
Pfründen, Erlangung von . . . . . S. 24 u. 70
Placet . . . . . S. 25 u. 79
Plan zur Tilgung von Fideikommißschulden 164
zur Tilgung von Staatsschulden 50
Pönitentiar 90
Polizei der Guts- und Standesherrn . . . . . S. 137 u. 138
-Senat in Städten 235
-Uebertretungen durch die Presse 117
Präbenden, wieferne sie den Anspruch auf Pension aufheben . 189
Präsentation der Schullehrer durch Gutsherrn. 132
Präsentationsrechte des Königs 99
Präsident des Distriktsrathes 336
des Landraths 352
des protestantischen Oberkonsistoriums . . S. 46, 47 u. 107
Präsidenten der Kammern, Wahl der 197
Pflichten und Rechte 198
Pragmatik, s. Pension.
Preß-Edict 116
-Freiheit . . . . . S. 26 u. 116
-Verbrechen und Vergehen 117
Primogenitur, s. Erstgeburt.
Prinzen, königliche . . . . . 7 ff.
Mitglieder der I. Kammer 45
Prinzessinen, königliche 15
Aufsicht auf die 15
Aussteuer der . . . . . S. 11 u. 12
Erbrecht der 10
Thronfolgerecht der . . . . . S. 3 u. 10
Privatverlassenschaft des Königs . . . . . S. 13 u. 20
Privatvermögen des Königs 13
Privilegien des Adels 126
des reichsunmittelbaren Adels 134
des Fiskus 55
der Geistlichen 45
der höheren Beamten 45

Digitized by Google

Seite

Privilegien der Prinzen und Prinzessinen . . . . . 7 ff.
der Standesherrn . . . . . 118 ff.
Probst, der, in bischöflichen und erzbischöflichen Kapiteln . . 90 ff.
Ernennung zum 98
Prozeßschriften Siegelmäßiger 177
Protestantische Kirche, Edict in Bezug auf die 107
Vertretung der — im Landrathe 346
Provisorium der Staatsdiener 179
Publikation der Gesetze 52

Quartirfreiheit der Standesherrn 123
Quiescenz 183
-Einfluß auf die Pension der Wittwe 186
-Gehalt . . . . . S. 182 u. 183
Quiescirung von Staatsdienern 182
temporäre 183

Rabbiner, Bestellung und Wirkungskreis der . . . . . 330 ff.
Räthe, rechtskundige im Magistrate 229
Realklagen gegen Mitglieder des königl. Hauses 15
Rechnung der Distriktskassa und der Distriktsanstalten . S. 336 u. 338
über Gemeindeumlagen 301
Kreisumlagen 349
die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens . . . . . S. 234 u. 246
Rechte, allgemeine der Unterthanen 24
Rechtspflege, von der 51
Trennung der — von der Verwaltung 58
Rechtsstreite der Gemeinden 251
Rekurs von Staatsdienern gegen Disziplinar-Strafverfügungen 182
Recursus ab abusu 79
Regensburg, Bisthum . . . . . S. 89 u. 92
Regentschaftsrath 6
Rehabilitation eines verurtheilten Ministers 68
Reichsraths-Fideikommiß . . . . . S. 46 u. 174
Reichsräthe erbliche und lebenslängliche } . . . . . S. 46, 47 u. 48
Reichsräthe, Kammer der . . . . . S. 45 ff. u. 204
Reichsritterschaft 134
Fideikommisse der 172
Reichsständischer Adel . . . . . 118 ff.
Reichsverweser 4
Besetzung der Aemter durch den 6
Rechte desselben . . . . . S. 6 u. 7 (§. 3)
Reichsverweſung, Eintritt der . . . . . S. 4 u. 5
Ende der 6
Reinfeudatio . . . . . S. 6 u. 21
Reisegebühren der Abgeordneten 195
der Landräthe 348

Digitized by Google

Seite

Reisen der Glieder des königl. Hauses 9
Relative Stimmenmehrheit genügend bei den Gemeinde-
wahlen . . . . . S. 276 u. 280
Religions-Aenderung, Wirkung der 73
-Edict . . . . . 72 ff.
-Gesellschaften 75
-Unterricht 304
Rentämter bei der Fixirung der Grundlasten 143
Rente der Standesherrn aus der Staatskasse 123
Reserve-Bataillons 62
-Fonds 49
Residenzen, Unterhaltung der . . . . . S. 18 u. 20
Retorsionsrecht 72
Revision der Rechnungen über Gemeindeumlagen 301
Richter, Stellung der . . . . . S. 54, 62 u. 180
Ruralgemeinden, s. Landgemeinden.

Sachverständige, Einvernehmen solcher von den Ausschüssen des
Landtags 202
vom Landrathe 353
Sammlungen für Künste und Wissenschaften . . . . . S. 20 u. 23
Schutz derselben vor Feuersgefahr 28
Sanktion der Gesetze durch den König . . . . . S. 52 u. 204
Schätzung bei der Fixation der Grundlasten . . . . S 141 u. 143
Schließung des Landtages . . . . . S. 51 u. 53
Schloßgebäude der Standesherrn . . . . . S. 121 u. 123
Schriften, Vervielfältigung und Verbreitung 116
Schulden, s. Fideikommiß-, Gemeinden-, Kreis-, Mediatisirte,
Staat.
Schulden-Tilgungskommissäre der Kammern 50
-Uebernahme von Seite der Kreise 349
Schuldotation 357
Schulen, Aufsicht auf die Errichtung von 132
Schullehrer sind Gemeindeschreiber 242
Ansäßigkeit der 312
Schulunterricht, Nachweis desselben 304
Schutz der Kirchengesellschaften von Seite des Königs . . . 79
Schutzverwandte 222
Schwurgerichte, Competenz der . . . . . S. 56 u. 61
Sekretär des Landrathes 352
des Landraths-Ausschusses 353
Sekretäre der Kammern 197
Sekundogenitur, Thronfolge nach 4
Seminarien, katholische 95
Sequestration von Fideikommissen 165
Sicherheit des Eigenthums und der Person 24
Siebnerei 248
Siegelanlegung bei Sterbfällen von Mitgliedern des kgl. Hauses 9
Siegelmäßigkeit von der . . . . . 175 ff.

Digitized by Google

Seite

Simultangebrauch der Kirchen 84
Sitzungen der Kammern . . . . . 198 ff.
Sitzungszeit der Kammern 51
Spanndienste 227
Speier, Bisthum . . . . . S. 89 u. 93
Consistorium zu . . . . . S. 107 u. 115
Sporteln, s. Taxen.
Staats-Amt, Fähigkeit zu einem 70
-Anwaltschaft 60
-Auflagen, Anträge über die 47
-Ausgaben, Festsetzung der 49
Staats-Bürgerrecht, Erforderniße zur Ausübung des . S. 24 u. 70
Verlust desselben 70
-Diener, Edict über die Verhältniße der . . . . . 179 ff.
unfähig zu Gemeindestellen 260
-Dienst, Fähigkeit zum 70
-Domänen, Verleihung von . . . . . S. 21 u. 50
-Einnahmen, Nachweis über die Verwendung der . . . 49
-Gerichtshof, Competenz des 67
-Gut, von dem 20
-Rath, Rekurs an den wegen verweigerten Wahlrechts . 269
Vernehmung desselben bei Ertheilung eines . .
Naturalisations-Decrets 69
entscheidet über die Zulässigkeit der Expropriation S. 28 u. 33
bei Untersuchungen gegen Staatsdiener 182
Staats-Schuld, Gewährleistung der 49
Tilgung der 60
Vermehrung der . . . . . S. 49 u. 50
Staatsverlassenschaft 20
Stadtkommissäre . . . . . S. 235 u. 250
Stadtschreiber 229
Städte, Eintheilung der 221
Standeserhöhung 126
Standes-Gehalt 180
-Gericht bei den Häuptern der standesherrlichen Familien 120
Standesherrliche Gerichtsbarkeit 122
aufgehoben 138
Standesherrn . . . . . 118 ff.
sind Mitglieder der I. Kammer 45
Ständeversammlung . . . . . 45 ff.
Stehendes Heer 62
Stellvertreter sind in den Kammern nicht zulässig 46
ebensowenig bei der Abgeordnetenwahl 191
von Forensen 71
Sterbemonat 186
Steuern, Rechte der Kammern bezüglich der 48
Stiftungen bei der Ablösung der Grundlasten 144
allgemeine . . . . . S. 26 u. 50
Orts- . . . . . S. 233 u. 245

Digitized by Google

Seite

Stiftungen zu Religionszwecken . . . . . S. 25 u. 77
Eigenthum der 25
Stiftungspfleger . . . . . S. 242 u. 245
Stiftungsvermögen, Schutz von 26
Stipendien, inwieferne sie den Anspruch auf Pension ausschließen 189
Stolgebühren betr. 84
Strafboten 302
Strafen gegen angeklagte Staatsminister 67
Strafrecht des Gemeindeausschusses 249
Straßen, welche Distriktslast sind 341
Substitutionen, fideikommissarische . . . . . S. 168 u. 173
Succession, s. Erbfolge.
Successionsfähigkeit bei der Thronfolge 3
bei der Fideikommißfolge 166
Suspension des Adels 129
der Staatsdiener 182
Synagoge, Rechte eine — zu haben 330
Synoden innerhalb der protestantischen Kirche . . . S. 108 u. 114

Tagegelder der Abgeordneten 195
der Landräthe 348
Tagsordnung in den Kammern, Feststellung der 198
Taufregister, Aufbewahrung des Duplikats 245
Taxen bei Verleihung des Adels 126
gutsherrliche 133
Vergütung für die 135
von Rechtsgeschäften der Siegelmäßigen 178
Tax- und Stempelfreiheit des Expropriationsverfahrens . . . 34
der Ausfertigung der Wahlausschüsse 266
des Ablösungs- und Firationsverfahrens . . . . . S. 143 u. 147
Theilung der Gemeindegründe 225
Theolog bei den bischöflichen Kapiteln 90
Thronfolge-Fähigkeit . . . . . S. 3 u. 10
Ordnung 3
Thronlehenbare Würden 149
Tilgung der Gemeindeschulden 296
Tilgungsplan bei Fideikommißschulden 164
bei Staatsschulden 50
Titel des Adels 126
der Ansäßigmachung 305
der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen . . . 118
Titular-Beamte 189
Trauerfeierlichkeiten bei Todesfällen in standesherrlichen Häusern 119
Trauregister, Aufbewahrung des Duplikats 245
Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung 58

Ueberschwemmungen, Schutz gegen 43
Uebertritt zu einer andern Confession 73

Digitized by Google

Seite

Uferschutz, Gesetz über den 43
Umlagen, s. Distrikts, Gemeinde und Kreis
Umwandlung der Grundgefälle in Bodenzinse 145
Umzugskosten 182
Unabhängigkeit der Gerichte 54
Universitäten, Vertretung der im Landrathe 345
Unmittelbare Städte 250
Vertretung derselben im Landrathe . . . 345
Unterhalt der Erzbischöfe und Bischöfe, sowie ihrer Beamten . 91 ff.
der minderjährigen Kinder des Königs 17
der Königin 17
des Kronprinzen . . . . . S. 11 u. 19
der Prinzessinen . . . . . S. 12 u. 18
des Reichsverwesers . . . . . S. 6 u. 19
Unterscheidungsalter 73
Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche 108
Unveräußerlichkeit des Staatsguts 26
Urlaub kann den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern nicht versagt werden 194
Ursprüngliche Heimath 321
Urwahl bei den Abgeordnetenwahlen . . . . . S. 191 u. 192
Urwahlbezirke 192
Urwahlliste bei den Gemeindewahlen 261

Verantwortlichkeit der Minister 66
Veräußerung von Fideikommißgütern . . . . . S. 160 u. 163
des Staatsguts 21
Verbrechens- und Vergehensstrafen, Folge der 237
Verehlichung, Bedingung der 309
Verfahren bei der Fixation der Grundlasten 143
bei der Zwangsabtretung 32
Verfassung der Gemeinden . . . . . 228 ff.
Verfassungs-Eid des Königs 63
der Staatsbürger 64
der Staatsdiener 64
der Wähler bei der Abgeordnetenwahl . . . 191
-Gesetze, Abänderung der — Initiative bezüglich der . 53
Verfassungsmäßige Rechte, Verletzung der 51
Verhaftung, von der, im Allgemeinen 24
von Mitgliedern des Landtags 52
Verhandlungen die — des Landraths sind öffentlich 351
Protokoll über die — 352
über die Geburt, Vermählungen und Sterbefälle im königl. Hause 8
Verkehr mit dem heiligen Stuhle 103
Verlassenschaften der Geistlichen, Behandlung der 81
von Siegelmäßigen, Behandlung der . . . 176
von Standesherrn, Behandlung der 120
Verlängerung des Landtags . . . . . S. 51 u. 53

Digitized by Google

Seite

Verleihung von Staatsdomänen als Lehen . . . . . S. 21 u. 50
Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, Beschwerde wegen . . . 51
Vermittlungsamt des Gemeindeausschusses in Landgemeinden . 249
des Magistrats 234
Vermögen, Sicherheit desselben 24
Vermögenskonfiskation 55
Verpachtung von Gemeindegütern 239
Versammlungen der Gemeindebevollmächtigten 240
des Landraths 351
Versetzung der Staatsdiener 182
Versieglung beim Tode eines Prinzen oder einer Prinzessin . . 9
beim Tode eines Siegelmäßigen 176
Versorgung der Kinder von höheren Staatsdienern 186
Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen 108
Vertagung des Landtags . . . . . S. 51 u. 53
der königl. Entschließung über die Beschlüsse der Kammern 54
Verurtheilung wegen Verbrechen und Vergehen, Wirkung der . 237
Verwaltung von der Rechtspflege zu trennen 58
Verwaltung des Gemeindevermögens . . . . . S. 233 u. 245
des Kirchenvermögens . . . . . S. 234 u. 242
des Stiftungsvermögens . . . . . S. 233 u. 245
Verwandtschaft der Mitglieder des Distrikts-Ausschusses . . . 337
der Mitglieder des Landraths-Ausschusses . . . 353
der Mitglieder des Magistrats . . . S. 231 u. 279
Verweser eines Staatsamtes 179
Verwittibte Königin, Rechte der . . . . . S. 5, 12 u. 14
Verzicht auf den Adel 128
die gutsherrliche Gerichtsbarkeit 135
Vikare in den bischöfl. u. erzbischöfl. Kapiteln, Ernennung der . 90 ff.
Vizekönig . . . . . S. 4 u. 10
Viktualien, Visitation der 248
Visitation der Dekanate 108
Vogthaber 133
Volljährigkeit, Erforderniß des Staatsbürgerrechts . . . S. 24 u. 70
des Confessionswechsels 73
der Glieder des königl. Hauses . . . . S. 4 u. 14
Vormundschaften über die Prinzen und Prinzessinen 14
Vormundschaften von Siegelmäßigen, Eigenthümlichkeit bei den 177
von Standesherrn 121
Vorrechte der Gemeindebevollmächtigten 240
s. noch Privilegien.
Vorsteher der Landgemeinden 242

Wahl der Abgeordneten . . . . . 191 ff.
der Distriktsräthe 334
der Gemeindeorgane . . . . . 253 ff.
des Glaubensbekenntnisses 73
der Landräthe 346

Digitized by Google

Seite

Wahlausschuß bei der Abgeordnetenwahl 193
bei den Gemeindewahlen 264
Wahlbericht, von dem 281
Wahlbezirke bei den Abgeordnetenwahlen 193
Wahlcommissär bei der Abgeordnetenwahl 193
bei den Gemeindewahlen . . . . S. 232, 243 u. 264
Wahlfähigkeit (aktive) s. Wahlstimmrecht.
Wahlfähigkeit (passive) s. Wählbarkeit.
Wahlhandlungen bei den Gemeindewahlen . . . . . 271 ff.
Wahllisten zu den Gemeindewahlen 260
Wahlmänner bei den Abgeordnetenwahlen . . . . . 191 ff.
Wahlmänner bei den Gemeindewahlen . . . . . S. 236 u. 270 ff.
bei den Landrathswahlen . . . . . 346 ff.
Wahlordnung bei Bestellung der Gemeindeorgane . . . . . 253 ff.
Wahlprotokoll 273
Wahlstimmrecht bei Gemeindewahlen 254
Wahlverzeichnisse 274
Wahlzettel 273
Wählbarkeit zum Abgeordneten 192
zum Bürgermeister 259
zum Distriktsrathe 335
zum Gemeindebevollmächtigten . . . . S. 237 u. 258
zum Gemeindepfleger und Vorsteher 258
zum Landrathe 347
zum Magistratsrathe 237
zum Wahlmann bei Gemeindewahlen 257
Waisen, s. Wittwen.
Wasser, Gesetz über die Benützung desselben . . . . . 36 ff.
Wege in Gemeinden, Aufsicht auf die 248
Weggelderbefreiung der Standesherrn 123
Weibliche Nachkommenschaft, Erbfolge derselben in Fideikommissen 168
Thronfolgerecht derselben . S. 3 u. 10
Weiderecht, Aufhebung und Ablösung desselben 139
Weinzehent, Anschlag desselben in Geld 144
Fixirung desselben 142
Widerruf 56
Wiedereinsetzung eines Quiescenten 184
Wiederverleihung von Lehen 21
Witthum der Gattinnen von Nachgebornen . . . S. 11, 13 u. 18
der Königin 12
Wittwen und Waisen der Staatsdiener, Rechte der . . . . 185 ff.
Wittwen, Versorgung von — protest. Pfarrer 108
Wünsche, Recht der 51
Würzburg, Bisthum . . . . . S. 89 u. 92

Zahl der Abgeordneten zum Landtag 191
der Gemeindebevollmächtigten . . . . . S. 238 u. 270
der Magistratsräthe . . . . . S. 229 u. 270
der Stimmen, die zu einer Gemeindewahl erforderlich ist
S. 274 u. 280

Digitized by Google

Seite

Zahl der Wahlmänner . . . . . S. 236 u. 270
der Wahlmänner, die zu einer gültigen Abgeordnetenwahl erforderlich ist 193
Zehent, Aufhebung gewisser Arten von 139
s. auch Blut-, Klein- und Neubruchzehent.
Zehentfixirung 140
Zehentpachtverträge 142
Zeichnungen, Vervielfältigung der 117
Zeit der Abgeordnetenwahl . . . . . S. 46 u. 51
Einberufung der Kammern 51
Gemeindewahlen 269
Vorlage des Budgets 49
Zeitdauer der Sitzungen des Landtags 51
Zeugen, Vernehmung von Siegelmäßigen als — 177
Zeugschaftsleistung der Mitglieder des königl. Hauses 15
Zinse, s. Bodenzins und Grundzins.
Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes 73
Zusätze zur Verfassungs-Urkunde . . . . . S. 53 u. 65
Zuwachs bei Fideikommissen 165
Züchtigung, körperliche 56
Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke . 27 ff.
Verfahren bei der 32
Zwischenwahlen bezüglich der Abgeordneten zum Landtage . . 195
bei'm Distriktsrathe 335
bei den Gemeindeorganen . . . . . 281 ff.
bei'm Landrathe 348

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

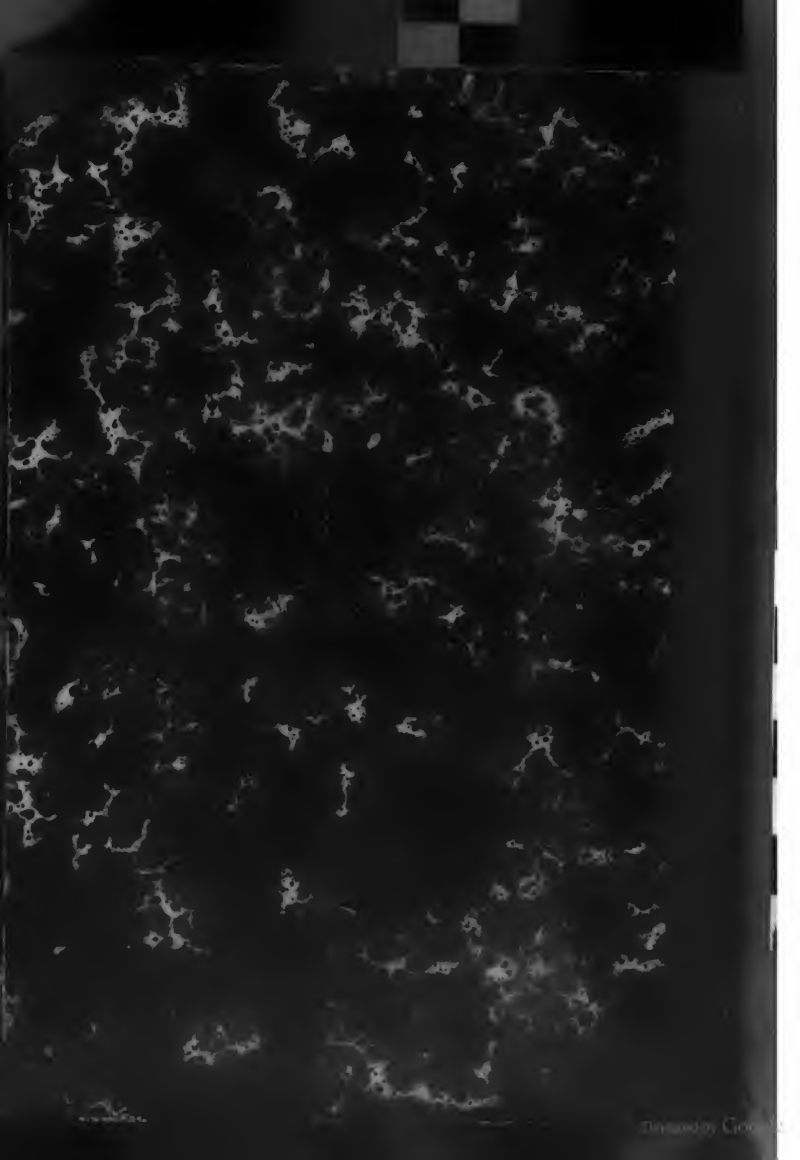

Digitized by Google

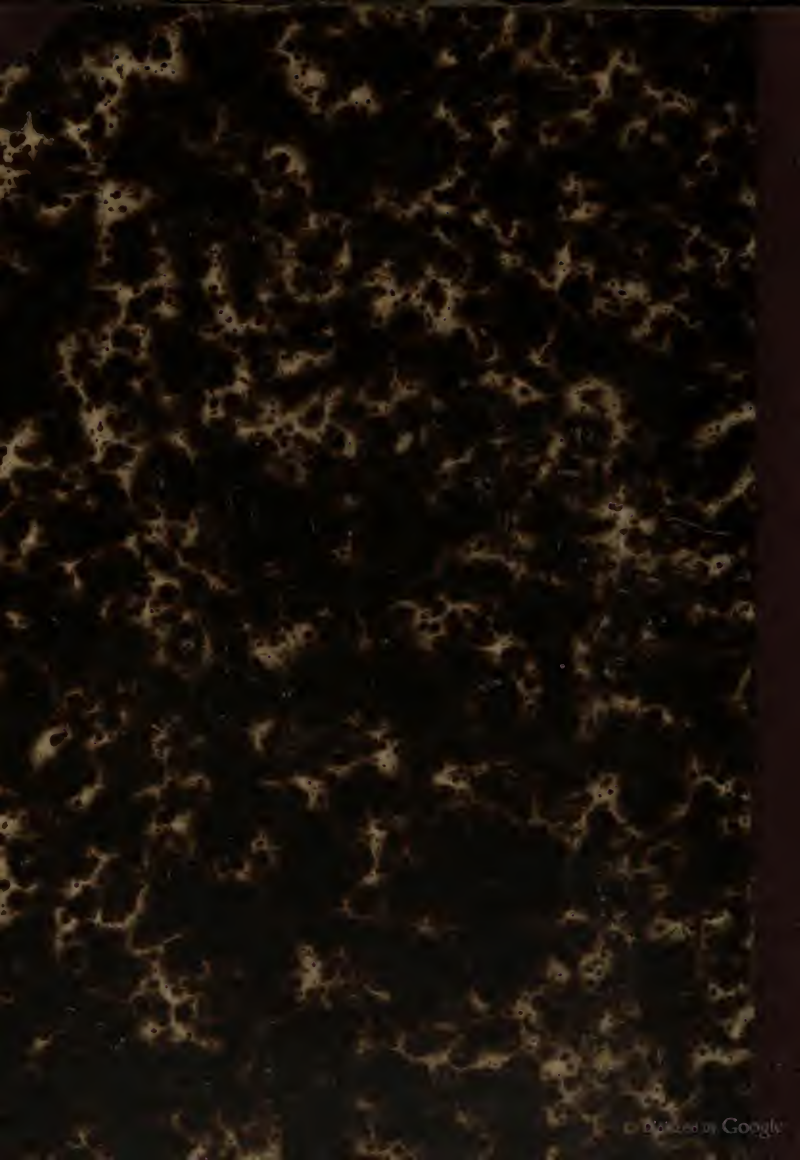
Digitized by Google